

BÜRGERFORUM
ZUR ALTERSVERSORGUNG
DER ABGEORDNETEN
DES LANDTAGS VON
BADEN-WÜRTTEMBERG

LANGFASSUNG
DER
ERGEBNISSE UND
DOKUMENTATION

Stuttgart 2018

Inhalt

Vorwort der Prozessbegleitung.....	3
Empfehlungen	5
Ausgangssituation	7
Bürgerforum	8
Teilnehmende des Bürgerforums.....	9
Dialogveranstaltung I.....	10
Dialogveranstaltung II	12
Dialogveranstaltung III	14
Präsentation der Ergebnisse und Dialog in öffentlicher Sitzung der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten im Landtag von Baden-Württemberg	16
Anlagen Hinweise	17
Anlage 1 - Einsetzungsauftrag	18
Anlage 2 - Entwicklung der Altersversorgung	19
Anlage 3 - Aktuelle Rechtslage	20
Anlage 4 - Fragen bei der ersten Dialogveranstaltung.....	21
Anlage 5 - Was ist gerecht?	23
Anlage 6 - Fachtexte	25
Anlage 7 - Modelle der Altersversorgung.....	37
Anlage 8 - Dialog mit den MdL (Speed-Dating)	42
Anlage 9 - Analyse bevorzugter Modelle	43
Anlage 10 - Reflexion.....	48

Vorwort der Prozessbegleitung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat Neuland betreten, als er ein Bürgerforum aus zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern aus ganz Baden-Württemberg einberief, um die Arbeit der eingesetzten Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten im Landtag Baden-Württemberg zu ergänzen und zu bereichern.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat damit - neben der repräsentativen und der direkten Demokratie - eine weitere Dimension unserer vielfältigen Demokratie pilothaft erprobt.

Beim dialogischen Format des Bürgerforums werden Wahlberechtigte nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Von ihnen ist nicht bekannt, welche Position sie im Blick auf die Fragestellung einnehmen. Im wertschätzenden Dialog gehen diese Personen forschend auf die Fragestellung zu und können sich im Laufe des Verfahrens jeweils neue Positionen erarbeiten. Zielsetzung ist dabei der Konsens, wobei Minderheitenvoten dargestellt werden können. Das Ergebnis des Bürgerforums ist eine Empfehlung für die repräsentative Demokratie.

Sind denn Bürgerinnen und Bürger in der Lage, die Fülle von Informationen sachgerecht zu erfassen und zu bewerten? Können sie ohne spezielle Vorkenntnisse zu qualifizierten und durchdachten Entscheidungen kommen?

Nach drei Dialogveranstaltungen können wir feststellen, dass es den Teilnehmenden des Bürgerforums gelungen ist, sich im Konsens auf eine abgestimmte qualifizierte Empfehlung zu einem Modell für die Altersversorgung unserer Volksvertreter in Baden-Württemberg zu einigen.

Dies ist besonders bemerkenswert, denn die jeweils eigene Betroffenheit beim Thema Altersversorgung war sehr unterschiedlich:

- ▶ Unterschiedliches Alter: Teilweise beziehen die Teilnehmenden bereits eine Rente oder eine Pension, sind berufstätig oder studieren noch und wissen noch gar nicht, in welches Altersvorsorgesystem sie künftig investieren.
- ▶ Gesetzlich Versicherte mit oder ohne Betriebsrentenanspruch, Beamte und Unternehmer, die keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlen, weil sie sich von der Beitragspflicht befreien lassen konnten.
- ▶ Unterschiedliche Vermögensverhältnisse bzw. private Vorsorgeverträge in der dritten Säule der Altersversorgung.

Wir als Begleiter des Bürgerforums haben großen Respekt vor der Leistung der Mitglieder des Bürgerforums. Alle haben sich in höchstkomplexe Zusammenhänge eingearbeitet, sie haben im direkten Kontakt mit den Abgeordneten erfasst, welche Rollen und Aufgaben diese übernehmen und mit welchem Einsatz diese arbeiten. Alle Teilnehmenden haben sich in intensiven Gesprächen untereinander kennengelernt und sind sich bei aller Unterschiedlichkeit sehr wertschätzend begegnet. Am Ende haben sie gemeinsam einen Konsens geschaffen. Das Ergebnis ist eine Lösung, die als die beste für das Gemeinwesen angesehen wird.

Unser großer Dank gilt deshalb zuallererst den engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die konzentriert und konstruktiv an den vorliegenden Empfehlungen mitgewirkt haben. Das enorme Engagement der zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürger, welches sich über die drei Dialogveranstaltungen hinaus in Treffen mit den Abgeordneten, Teilnahme an Umfragen und Einarbeitung in Fachtexte wi-

dergespiegelt hat, gilt es besonders zu würdigen. Die Teilnehmenden kommen aus allen Teilen von Baden-Württemberg und hatten zum Teil sehr lange Anfahrtszeiten.

Großer Dank gilt der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten, im Besonderen dem Vorsitzenden Michael Hund, der den Mitgliedern des Bürgerforums stets die Unabhängigkeit zugesprochen hat und bei Fachfragen beratend agiert hat. Besonderer Dank gilt auch den Mitgliedern der Unabhängigen Kommission PD Dr. Dr. Jörg Tremmel und Prof. Dr. Ulrich Eith, die beratend im Vorfeld und an den Dialogveranstaltungen zum Erfolg des Bürgerforums beigetragen haben.

Ebenso danken möchten wir der Referentin der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten, Richterin Denise Ritter. Ihre Unterstützung bei Prozess- und Fachfragen, sowie bei den Veranstaltungen vor Ort hat dem Bürgerforum zum Erfolg verholfen. Sie hat über ihren Aufgabenbereich

hinaus für den gelingenden Rahmen der Dialogveranstaltungen gesorgt.

Abschließend gilt unser Dank der Landtagsverwaltung vertreten durch Landtagsdirektor Berthold Frieß und seinen Mitarbeitern, die durch das Beantworten der Fragen wie auch durch aktive Teilnahme an den Dialogveranstaltungen dem Bürgerforum mehr fachliche Tiefe und Wertschätzung verliehen haben.

Über die guten Erfahrungen, die wir mit allen Beteiligten machen durften, freuen wir uns sehr. Wir bedanken uns für das Vertrauen und die kooperative Unterstützung aller Mitwirkenden.

Ein echter Erfolg wäre, wenn die vom Bürgerforum erarbeiteten Empfehlungen dadurch wertgeschätzt werden, dass sie ernsthaft in die weiteren Beratungen einfließen.

Konstanz, im Januar 2018

Wolfgang Himmel, Nils Renkes, Maximilian Stamm und Annabel Stoffel von der translake GmbH aus Konstanz. www.translake.org

Empfehlungen

Das Bürgerforum empfiehlt dem Landtag, die Altersversorgung der Abgeordneten des Landtages von Baden-Württemberg auf der Grundlage der Vorschläge des Bürgerforums und der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung **erneut im Landtag gründlich zu beraten**. Diese Beratungen erfordern ein gesteigertes Maß an Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Beschlüsse müssen ausführlich und nachvollziehbar begründet werden. Ein beschleunigtes Verfahren wird abgelehnt.

Das Bürgerforum schlägt vor, bei allen zukünftigen Beschlüssen die folgenden Entscheidungsdimensionen ausgewogen zu berücksichtigen:

- ▶ Politische Dimension: Ist es „vermittelbar“? Welche politischen Signale werden mit diesem Modell gesetzt?
- ▶ Moralische Dimension: Ist es gerecht? Ist es angemessen? Welche Vergleichsgruppen werden herangezogen?
- ▶ Zukunftsdimension: Welche Wirkungen hat die Entscheidung für dieses Modell auf heutige und zukünftige Generationen?
- ▶ Praktische Dimension: Ist es transparent, nachvollziehbar und leicht zu administrieren?
- ▶ Rechtliche Dimension: Ist es rechtlich umsetzbar?
- ▶ Attraktivität: Inwieweit beeinflusst dieses Modell die Attraktivität des Landtagsmandats?
- ▶ Einbezug der Familienmitglieder: Sind die Hinterbliebenen mitversichert?

A: Welches Modell der Altersversorgung der Abgeordneten wird vorgeschlagen?

Die Altersversorgung der Landtagsabgeordneten soll sich von der Systematik den für die meisten Bürgerinnen und Bürger geltenden Rahmenbedingungen annähern.

Zu diesen Rahmenbedingungen gehört, dass sich die Altersvorsorge in der Regel auf drei Säulen stützt:

- ▶ Gesetzliche Rentenversicherung (erste Säule)
- ▶ Betriebsrenten oder Zusatzversorgungskassen (zweite Säule)
- ▶ Private Altersversorgung über Lebensversicherungs- oder sonstige Verträge und/oder private Vermögensbildung als Alterssicherung (dritte Säule)

Deshalb schlägt das Bürgerforum für die weitere Diskussion der Unabhängigen Kommission und im Landtag zweierlei vor:

1. Bei Abwägung aller o.g. Entscheidungsdimensionen sieht das Bürgerforum als angemessenste und aus heutiger Sicht visionäre Zukunftslösung (einstimmig) eine Altersversorgung der Abgeordneten im Rahmen einer allgemeinen gesetzlichen Altersvorsorgeversicherung als solidarische Bürger-Rentenversicherung (BRV) vor. Eine BRV kann das derzeitige System ablösen, welches den Wechsel zwischen gesetzlicher Rentenversicherung, Staatspension, Versorgungswerke der freien Berufe erschwert. In die BRV sollen ausnahmslos alle Bürgerinnen und Bürger unter Einbeziehung aller steuerrechtlichen Einkunftsarten ohne Beitragsgrenze einzahlen und Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Beiträge erhalten. Das Bürgerforum ist sich bewusst, dass dafür ein Bundestagsbeschluss notwendig ist. Die Mehrheit des Bürgerforums wünscht, dass sich das Land Baden-Württemberg über die Landesgrenzen hinweg für diese Vision einsetzt.
2. Solange eine solidarische Bürger-Rentenversicherung für alle noch nicht existiert, soll nach Meinung des Bürgerforums die Altersversorgung der Landtagsabgeordneten während ihrer Mandatszeit durch eines der beiden folgenden Modelle geregelt werden. Diese werden unter Berücksichtigung der obenstehenden Entscheidungsdimensionen vorgeschlagen.

A	B
<p><u>Versorgungswerk für Abgeordnete</u> Dabei werden die erste und zweite Säule der Altersversorgung durch die Pflichtversicherung aller Landtagsabgeordneten in einem Versorgungswerk für Abgeordnete erfolgen. Aus Kostengründen sollte sich der Landtag Baden-Württemberg einem bestehenden Versorgungswerk für Abgeordnete anschließen.</p>	<p><u>Bausteinmodell</u> Erste Säule: Die Abgeordneten zahlen einen Teil ihres Vorsorgebeitrags (in Höhe des aktuellen Höchstbeitrags der DRV) in die deutsche Rentenversicherung (DRV) ein. Zweite Säule: Die Altersversorgung der Abgeordneten soll in Würdigung ihrer Stellung im Verfassungsgefüge, zusätzlich zu den Beiträgen zur ersten Säule, Zahlungen in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entsprechend einer „Betriebsrente“ beinhalten.</p>
<p>Dieses Modell berücksichtigt insbesondere: ► Generationengerechtigkeit ► Transparenz</p>	<p>Dieses Modell berücksichtigt insbesondere: ► Solidarität ► Gleichbehandlung mit der Bevölkerung</p>

3. Dritte Säule (gilt für beide Varianten A und B): Allen Abgeordneten steht die dritte Säule der Altersversorgung durch private Vorsorge oder Vermögensbildung offen. Diese ist aus den eigenen Diäten zu bedienen.
4. Eine Rückkehr zur Staatspension wird einstimmig abgelehnt.

B: In welcher Höhe sollten die Beiträge in die Altersversorgung der Abgeordneten erfolgen?

Die Mitglieder des Bürgerforums halten künftig den Betrag zwischen 1850,00 bis 2000,00 € als monatlich gezahlten Altersvorsorgebeitrag pro MdL für angemessen. Das Bürgerforum befasst sich nicht mit steuerlichen Detailfragen.

C: Sinn und Nutzen des Bürgerforums

Die Einsetzung eines Bürgerforums – zusammengesetzt mit zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern – wird aus Sicht der Mitglieder begrüßt. Ein solches Bürgerforum sollte auch zu anderen Fragen der Landespolitik als beratendes und empfehlendes Instrument eingesetzt werden.

D: Weitere Hinweise

Die Mitglieder des Bürgerforums haben sich intensiv mit der Rolle und Aufgabe, der persönlichen Motivation und Arbeitsweise und den sonstigen Rahmenbedingungen der Abgeordneten beschäftigt.

Aussagen zur Höhe der Abgeordnetenentschädigung, zu den Pauschalen für das Wahlkreisbüro, zu den Gehältern für Mitarbeitende, zu Reisekosten, Spesen und sonstigen Vergünstigungen sowie zu den Vergütungen für weitere Funktionen in Parlament oder Regierung oder zur Möglichkeit von weiteren Einkünften neben der Abgeordnetentätigkeit waren nicht Teil des Auftrags des Bürgerforums.

Ausgangssituation

Am 10. Februar 2017 beschließt der Landtag in einem Eilverfahren ein „Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes“. Dieses sieht ein unwiderrufliches Wahlrecht zwischen „Vorsorgebeitrag“ und staatlicher „Altersentschädigung“ vor. Dies stellt eine Wiedereinführung der staatlichen Altersversorgung dar: Abgeordnete können ab einer Mindestmandatszeit von einem Jahr eine Rente von mindestens 2,5 % und höchstens 65 % der aktiven Diät erhalten. Das Renteneintrittsalter liegt zwischen 63 und 67 Jahren (Anlage 2 - Entwicklung der Altersversorgung).

Widerspruch aus Presse und Bürgerschaft führen am 14. März 2017 zu einer Aufhebung des Änderungsgesetzes zur Wiedereinführung einer staatlichen Altersversorgung. Seit der Aufhebung des Gesetzes gilt für die Abgeord-

neten wieder die 2008 beschlossene (und in Etappen bis 2011 in Kraft getretene) Regelung, die den Abgeordneten einen Vorsorgebeitrag zur eigenverantwortlichen Anlage (nachweispflichtig und ohne Kapitalisierung) für die Altersversorgung zuspricht (Anlage 3 - Aktuelle Rechtslage). Ende Mai 2017 teilt die Landtagspräsidentin Muhterem Aras (Grüne) dem Präsidium des Landtags die Einsetzung einer Kommission für die Gestaltung der Altersversorgung der Abgeordneten mit, welche am 25. Juli 2017 ihre Arbeit aufnimmt. Ein Teil der Arbeit der Unabhängigen Kommission stellt die direkte Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in Form eines Bürgerrats/Bürgerforums dar. Dieses Bürgerforum soll die Arbeit der Unabhängigen Kommission bereichern und ergänzen (Anlage 1 - Einsetzungsauftrag).

Bürgerforum

Das Bürgerforum ist ein Beteiligungsverfahren, dem die Idee zugrunde liegt, dass Bürgerinnen und Bürger bei politisch wichtigen Sachentscheidungen stärker einbezogen werden sollten; und die Erfahrung, dass sie das im Sinne des Gemeinwohls wollen und können.

Auftrag an das Bürgerforum

Durch den Landtag Baden-Württemberg wurde die ‚Unabhängige Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten‘ beauftragt, bis Ende März 2018 Vorschläge für eine angemessene Altersversorgung der Abgeordneten des Landtags vorzulegen.

Bei ihrer Arbeit soll und möchte die Kommission wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger direkt einbeziehen. Im Zuge von drei Dialogveranstaltungen sollen 25 Bürgerinnen und Bürger eigene Empfehlungen zur künftigen Altersversorgung der Abgeordneten entwickeln, die in die Arbeit der Kommission einfließen.

Auftraggeber des Bürgerforums ist der Landtag Baden-Württemberg, der durch die Unabhängige Kommission handelt. Die Teilnehmenden des Bürgerforums sollen eine größtmögliche Vielfalt der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg widerspiegeln.

In einem ergebnisoffenen und transparenten Verfahren können die Bürgerinnen und Bürger ihre Kompetenzen, Perspektiven, Einschätzungen und Vorschläge einbringen. Die Kommission wird die Ergebnisse des Bürgerforums

wertschätzen und in ihren Abschlussbericht an den Landtag aufnehmen und berücksichtigen.

Aufgaben des Bürgerforums

Gemeinsam informiert sich das Bürgerforum über die unterschiedlichen Systeme der Altersversorgung, insbesondere auch der bestehenden Regelungen zur Alterssicherung von Abgeordneten aller Landesparlamente und des Bundestags.

Das Bürgerforum diskutiert gemeinsam über eine angemessene Versorgung der baden-württembergischen Landtagsabgeordneten und deren Höhe.

Ziel des Bürgerforums

Das Bürgerforum ergänzt und bereichert mit seinem eigenen Beitrag die Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten.

Gemeinsam formuliert das Bürgerforum konkrete Empfehlungen zum System und zur Höhe der Altersversorgung der Landtagsabgeordneten.

Alle Teilnehmenden des Bürgerforums können sich am Ende der dritten Dialogveranstaltung mit den gemeinsam erstellten Empfehlungen identifizieren und finden die eigenen Ideen darin wieder. In die Empfehlungen des Bürgerforums können auch abweichende Vorstellungen aufgenommen werden.

Teilnehmende des Bürgerforums

Mit der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bürgerforums wurde das Bamberger Centrum für Empirische Studien (BACES) betraut.

An den drei Veranstaltungen sollten insgesamt 25 zufällig ausgewählte wahlberechtigte Personen teilnehmen. 27 Personen wurden schriftlich eingeladen, da im Vorfeld zwei Teilnehmende abgesagt hatten. Die Auswahl der Personen sollte die größtmögliche Vielfalt der Bewohner Baden-Württembergs darstellen. Das Auswahlverfahren wird unter <http://www.landtag-bw.de/home/der->

landtag/gremien/kommission--burgerforum/burgerforum/zusammensetzung ausführlich beschrieben.

Beim ersten Treffen waren 23 Personen anwesend. Beim zweiten Treffen fehlten vier Personen (teilweise entschuldigt). Beim dritten Treffen waren 18 Personen anwesend, zwei Personen hatten schon zu Beginn avisiert, dass der dritte Termin für sie nicht möglich sein würde.

Die folgenden Personen wirkten bis zum Schluss mit (eine Person wollte nicht, dass ihr Name öffentlich genannt wird).

Vorname	Name	PLZ	Wohnort	Regierungsbezirk
Fabio	Bothner	74613	Öhringen	Karlsruhe
Alexander	Daub	75173	Pforzheim	Karlsruhe
Helen	Dörr	73730	Esslingen	Stuttgart
Hans-Peter	Engelskirchen	88048	Friedrichshafen	Tübingen
Herbert	Feil	75417	Mühlacker-Großglattbach	Karlsruhe
Eva-Maria	Greif	70374	Stuttgart	Stuttgart
Lina Katharina	Häge	89129	Langenau	Tübingen
Peter	Jakobeit	70619	Stuttgart	Stuttgart
Leonhard	Lammel	73257	Köngen	Stuttgart
Rosi	Lang	88263	Horgenzell	Tübingen
Ingo	Laubenthal	76149	Karlsruhe	Karlsruhe
Manfred	Lehle	76137	Karlsruhe	Karlsruhe
Hedwig	Mann	79312	Emmendingen	Freiburg
Stefanie	Mewes	72505	Krauchenwies	Tübingen
Birgit	Paustian	77948	Friesenheim	Freiburg
Angela	Rabini	70376	Stuttgart	Stuttgart
Christina	Schütte	76337	Waldbronn	Karlsruhe
Ursula	von Chamier	70794	Filderstadt-Bernhausen	Stuttgart
Dorothee	Walz	79232	March	Freiburg

Im Hintergrund beratend dabei waren der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission Michael Hund, Mitglieder der Unabhängigen Kommission Prof. Dr. Ulrich Eith und PD Dr. Dr. Jörg Tremmel, sowie die Referentin der Unabhängigen Kommission, Richterin Denise Ritter.

Die Bildergalerie zeigt Eindrücke aus den Dialogveranstaltungen:

<https://www.landtag-bw.de/home/der-landtag/gremien/kommission--burgerforum/burgerforum/bildergalerie.html>

Dialogveranstaltung I

18. November 2017, 10:00–16:00 Uhr im Bürger- und Medienzentrum, Elly-Heuss-Knapp-Saal

23 Bürgerinnen und Bürger

Prof. Dr. Ulrich Eith, Michael Hund, Richterin Denise Ritter, PD Dr. Dr. Jörg Tremmel

Gäste: Landtagsdirektor Berthold Frieß

Ziele

- ▶ Die Mitglieder des Bürgerforums lernen sich kennen
- ▶ Alle Teilnehmenden wissen über Zielsetzung, Aufgabe und Rollen Bescheid (Anlage 1 - Einsetzungsauftrag)
- ▶ Die Unabhängige Kommission hat einen klaren Auftrag an das Bürgerforum erteilt
- ▶ Bürgerinnen und Bürger artikulieren die eigenen Erwartungen an Auftrag und Prozessschritte
- ▶ Ein Grundverständnis für die Thematik und Aufgabe wurde geschaffen
- ▶ Offene Fragen aus dem Bürgerforum wurden gesammelt, damit sie vor der nächsten Veranstaltung beantwortet werden können

Inhalte/Methoden

Ausgangssituation: An Plakaten werden Informationen zu Historie, Status Quo und aktueller Rechtslage dargestellt (Anlage 2 - Entwicklung der Altersversorgung, Anlage 3 - Aktuelle Rechtslage).

Kennenlernen: In Kleingruppen unterhalten sich die Teilnehmenden über die eigene Person, Motivation der Teilnahme und Aufgabe des Bürgerforums.

Austausch über Aufgabenstellung: Die Teilnehmenden sammeln Fragen und Stichworte zu den Überschriften „Probleme“, „Lösungen“, „persönliche Bedenken“, „Hinweise“, „Fragen“ (Anlage 4 - Austausch).

Was ist gerecht?: Gruppenarbeit zu folgenden Fragen:

- ▶ Wo oder wann wird Ungerechtigkeit für Sie spürbar?
- ▶ Unter welchen Umständen ist Ungleichheit gerecht? (Anlage 5 - Was ist gerecht?)

Informationsgewinnung: Die Gruppe arbeitet an Texten zu folgenden Themen:

- ▶ Wozu Landtag?
- ▶ Parlamentarische Regierungssysteme im Bund und in den Ländern
- ▶ Altersversorgung in Deutschland
- ▶ Altersversorgungssysteme der Abgeordneten i Bund und in den Ländern
- ▶ Stellung und Aufgaben der Landtagsabgeordneten (Anlage 6 - Fachtexte).

Fragensammlung: Im Plenum werden gemeinsam Fragen an die Unabhängige Kommission, Landtagsverwaltung, Vertreter der Fraktionen und den eigenen Abgeordneten gesammelt.

Vorbereitung der Besuche bei den Wahlkreisabgeordneten: Die Teilnehmenden sammeln Fragen für die persönlichen Besuche.

Ergebnisse

Die Teilnehmenden haben sich und die Aufgabe kennengelernt und konnten sich in die Thematik einarbeiten. Die Teilnehmer sind vorbereitet für die Besuche bei den Abgeordneten.

Den Fahrplan zum ersten Treffen finden Sie unter:

<https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/ausschuesse/B%c3%bcrgcrforum/Dialogveranstaltungen-Fahrplan.pdf>

Nachbereitung und Zwischenzeit (19.11.2017–8.12.2017)

In einer Online-Umfrage wurden weitere Fragen und Hinweise zur Thematik und zur Vorbereitung der zweiten Dialogveranstaltung gesammelt.

Alle offenen Fragen wurden vom Büro der Unabhängigen Kommission und, sofern nötig und möglich, durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung beantwortet und an die Teilnehmenden verteilt.

Dazu wurden sieben Modelle der Altersversorgung und Vergleiche mit ausländischen Modellen beschrieben (Anlage 7 - Modelle der Altersversorgung).

Alle Dokumente wurden auf einer internen Online-Plattform für alle zur Verfügung gestellt.

Die Teilnehmenden haben sich weiteres Fachwissen angeeignet.

Insgesamt zehn Gespräche mit Wahlkreisabgeordneten fanden statt. Thematisiert wurden deren Alltag als Abgeordnete, ihr Selbstverständnis, ihre Motivation sowie ihre Haltung zu Fragen der Altersversorgung und zum vorangegangenen Gesetzgebungsprozess im Februar 2017.

Dialogveranstaltung II

9. Dezember 2017, 10:00–16:00 Uhr, Haus der Abgeordneten, Foyer

19 Bürgerinnen und Bürger, 2 entschuldigt

Michael Hund, Richterin Denise Ritter, PD Dr. Dr. Jörg Tremmel

Gäste: 5 MdL aus allen Fraktionen, Landtagsdirektor Berthold Frieß, Ministerialdirigent Finkenbeiner, Abteilungsleiter Parlamentsdienst und der Leiter des Referats Angelegenheiten der Abgeordneten

Ziele

- ▶ Das Expertenwissen und Sicht der eingeladenen MdL aus allen Fraktionen wurden eingeholt
- ▶ Die vorläufigen Empfehlungen Teil 1 - Modell der Altersversorgung - sind skizziert

Inhalte/Methoden

Austausch: In Kleingruppen tauschen sich die Teilnehmenden über die persönlichen Treffen mit den eigenen MdL aus.

Speed-Dating: An fünf Tischen stellen sich die anwesenden MdL jeweils nacheinander den Fragen der Bürgerinnen und Bürgern zu folgenden Schwerpunktthemen:

- ▶ Eigene Interessenslage
- ▶ Parteisicht/Beschleunigtes Verfahren
- ▶ Status/Gerechtigkeit
- ▶ Ansprüche/Vergleichsgruppen
- ▶ Zukunftsfähigkeit (Anlage 8 - Dialog mit MdL)

Einstieg in die Modelle: An Plakaten können sich die Teilnehmenden über folgende Modelle der Altersversorgung informieren:

- ▶ Private Eigenvorsorge
- ▶ Regelaltersrente der Gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)
- ▶ Staatliche Altersversorgung (beamtenrechtsähnliche Versorgung)
- ▶ Versorgungswerk für Abgeordnete
- ▶ Modell mit Wahlrecht zwischen Vorsorgebeitrag und staatlicher Altersentschädigung
- ▶ Bausteinmodell
- ▶ Bürgerrentenversicherung (BRV)

Bei Fragen zu den einzelnen Modellen wurden die Mitarbeiter der Landtagsverwaltung zu Rate gezogen (Anlage 7 - Modelle der Altersversorgung).

Vertiefung: In frei zusammengesetzten Gruppen konnten die Teilnehmenden das von ihnen präferierte Modell unter Berücksichtigung der definierten Dimensionen analysieren und beurteilen (Anlage 9 - Analyse bevorzugter Modelle).

Stimmungsabfrage: Nach der Auseinandersetzung und Vorstellung der bearbeiteten Modelle wurden schwerwiegende Bedenken („Widerstand“) gegen alle bisher vorgestellten Modelle erfragt.

Fragensammlung: Die während der Veranstaltung aufgetretenen Fragen werden notiert und mit den Teilnehmenden abgestimmt, um diese der Landtagsverwaltung und der Unabhängigen Kommission zur Beantwortung zu übersenden.

Ergebnisse

Es zeichnen sich das Bausteinmodell (ohne Option auf Staatspension) und das Versorgungswerk als Modelle mit dem geringsten Widerstand ab. An diesen Modellen soll an der dritten Dialogveranstaltung weitergearbeitet werden.

Einen Fahrplan finden Sie unter:

<https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/ausschuesse/B%c3%bcrcrgerforum/17-12-11-Ablauf-2.Veranstaltung.pdf>

Nachbereitung und Zwischenzeit (10.12.2017–12.01.2018.)

Weitere neu aufgekommene Fragen wurden beantwortet und an die Teilnehmenden verteilt.

Seitens der Moderation wurden auf Basis der Dokumentation der Zwischenergebnisse Thesen bzw. Eckpunkte formuliert.

Mit einem Online-Werkzeug wurde der „Widerstand“ zu diesen Thesen/Eckpunkten sowie die Vor- und Nachteile zu einzelnen Modellen der Altersversorgung abgefragt.

Aus diesen Informationen wurde ein Formulierungsvorschlag an die Teilnehmenden verschickt. Ein Teilnehmer entwickelte noch ein weiteres Modell, welches kurzfristig an alle verschickt wurde.

Dialogveranstaltung III

13. Januar 2018, 10:00–16:45 Uhr, Bürger- und Medienzentrum, Elly-Heuss-Knapp-Saal

18 Bürgerinnen und Bürger, 3 entschuldigt

Prof. Dr. Ulrich Eith, Gabriele Frenzer-Wolf (am Nachmittag), Michael Hund, Richterin Denise Ritter, PD Dr. Dr. Jörg Tremmel

Gäste (zeitweise): Landtagspräsidentin Muhterem Aras (zur Begrüßung) und der Leiter des Sachgebiets Rechtsstellung der Abgeordneten

Ziele

- ▶ Die Teilnehmenden einigen sich - wenn möglich im Konsens - auf:
 - ein bevorzugtes Modell zur Altersversorgung (inkl. Argumente)
 - die Höhe des monatlichen Beitrags zur Altersversorgung
 - die konkreten Formulierungen der Empfehlung

Inhalte

Einigung auf Einleitung und Eckpunkte: Im Plenum werden gemeinsam die Ergebnisse der Online-Umfrage zu den Thesen/Eckpunkten und deren Widerstände analysiert und diese so geändert bzw. umformuliert, dass die Teilnehmenden den Formulierungen in der Einleitung der Empfehlung zustimmen. In einem Absatz konnte keine Einstimmigkeit erreicht werden, hier stimmte jedoch die große Mehrheit (17 von 18) der Teilnehmenden zu.

Einigung auf ein Modell: Gemeinsam werden im Plenum alle bevorzugten Modelle analysiert und diskutiert.

Die Bürgerversicherung als Vision wird einstimmig als favorisiertes Modell verabschiedet.

Nach vertieften und umfangreichen Gesprächen einigen sich die Teilnehmer auf die Verabschiedung der Modelle ‚Versorgungswerk für Abgeordnete‘ und ‚DRV + „Betriebsrente“‘ (z.B. VBL). Beide Modelle sollen ohne Priorisierung nebeneinander dargestellt werden.

Einigung auf die Höhe: Basierend auf den Ergebnissen der Online-Umfrage werden verschiedene Beiträge und die damit verbundenen politischen Signale diskutiert. Einstimmig einigen sich alle auf eine Bandbreite von 1850 bis 2000 Euro als monatlichen Altersvorsorgebeitrag des Landtags für jedes MdL.

Konkrete Formulierung der Empfehlung: Anschließend an jede erzielte Einigung (Einleitung, Eckpunkte, Modell, Höhe, Sinn und Nutzen des Bürgerforums, weitere Hinweise) wird die konkrete Formulierung besprochen und so angepasst, dass alle zustimmen können.

Reflexion Bürgerforum: An Flipcharts können die Teilnehmenden zu den Aussagen „... das war gut:“ und „... das kann verbessert werden:“ zu folgenden Überschriften Stellung nehmen:

- Inhalt und Ergebnis
- Methoden
- Unterstützung durch translake
- Bürgerforum (Anlage 10 - Reflexion)

Vorbereitung Pressekonferenz: Gemeinsam werden im Plenum Ideen entwickelt, wie die Informationen an die Presse weitergegeben werden. Alle einigen sich darauf, dass translake die Ergebnisse vorträgt und sich alle für Fragen der Journalisten zur Verfügung stellen. Insgesamt 12 Teilnehmende sind bereit, am Pressegespräch teilzunehmen.

Ergebnisse

Alle Teilnehmenden sind mit den konkreten Formulierungen einverstanden und können und wollen diese nach außen vertreten. Alle Anwesenden sind mit der Nennung ihres Namens einverstanden.

Präsentation der Ergebnisse und Dialog in öffentlicher Sitzung der Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten im Landtag von Baden-Württemberg

5. Februar 2018, 11:30–12:45Uhr

Anwesend: 10 Teilnehmende des Bürgerforums, die sich zusätzlich zur vereinbarten Mitarbeit für diesen Tag frei machen konnten, Mitglieder der Unabhängigen Kommission unter dem Vorsitz von Michael Hund

Gäste und Öffentlichkeit: Vertreter aus den Landtagsfraktionen, Staatsrätin Gisela Erler, Landtagsdirektor Berthold Frieß, Mitarbeitende der Landtagsverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter der Medien

Ziele

- ▶ Übergabe der Ergebnisse
- ▶ Gegenseitige Fragen und Antworten
- ▶ Transparenz über das weitere Verfahren schaffen

Ergebnisse

Die Mitglieder des Bürgerforums konnten ihre jeweils eigene persönliche Betroffenheit und Motivation in ihrer Vielfalt präsentieren und die Empfehlungen nachvollziehbar begründen. Zusätzlich zum Empfehlungspapier vom 13.1.2018 wurden die folgenden Punkte noch erläuternd nachgereicht:

1. Die mit A und B dargestellten Modelle sind als gleichwertig und nebeneinander stehend zu betrachten.
2. Als „salvatorische Klausel“ wird die Bitte an die Unabhängige Kommission – und später an den Landtag – formuliert, dass, sollten juristische und/oder praktische Gründe gegen Einzelheiten der formulierten Empfehlung sprechen, eine Lösung gesucht werden soll, welche dem Sinn nach der ursprünglichen Formulierung am Nächsten kommt.

Die anschließende Frage- und Antwortrunde zeichnete sich durch sehr tiefgehende Fragen der Kommission an das Bürgerforum aus. Fast alle Personen kamen zu Wort. Die Mitglieder des Bürgerforums konnten die Argumente für ihre Empfehlungen sehr nachvollziehbar begründen. Der Dialog fand in einer Atmosphäre von hoher gegenseitiger Wertschätzung statt.

Anlagen Hinweise

Aus Gründen der Transparenz sind folgend beigefügte Anlagen inhaltlich nicht verändert worden. Der Stand der Anlagen entspricht dem angegebenen Datum.

Zur Vereinfachung beim Lesen wurden in den folgenden Dokumenten überwiegend die männlichen Begriffsformen verwendet. Die Bezeichnungen sollen gleichwohl alle Geschlechtsidentitäten erfassen.

Anlage 1 - Einsetzungsauftrag

(Stand 18.11.2017)

Einsetzungsauftrag

Einsetzungsauftrag für die Unabhängige Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten (Anlage zur Pressemitteilung des Landtags vom 22.06.2017)

Auftrag

Die Kommission erhält den Auftrag, dem Landtag Vorschläge für eine angemessene Altersversorgung der Abgeordneten vorzulegen. Die Kommission soll in ihre Beratungen die Leistungen im Bund und in den anderen Ländern einbeziehen. Sie soll die verschiedenen denkbaren Systeme (insbesondere staatliche Altersentschädigung, Versorgungswerk, private Altersvorsorge) ebenso erörtern, wie die Frage der Leistungshöhe. Als Kriterien sollen dabei die Stellung der Abgeordneten im Verfassungsgefüge, der Vergleich mit Mitgliedern anderer Verfassungsorgane sowie Umfang und Aufwand der Ausübung eines Landtagsmandats berücksichtigt werden. Mögliche Anknüpfungspunkte können dabei bspw. die Beamtenpensionen oder die Versorgung kommunaler Wahlbeamter, die Leistungen berufsständischer Versorgungswerke sowie die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sein.

Verfahren

Die Kommission arbeitet unabhängig und legt ihr Arbeitsprogramm selbst fest. Die Öffentlichkeit soll mindestens in folgender Weise beteiligt werden:

- Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Verbänden und weiteren Experten;
- direkte Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in Form eines Bürgerrats.

Die Kommission soll ihren Abschlussbericht bis Ende März 2018 vorlegen.

Auftrag des Bürgerforums

Im Rahmen von drei Dialogveranstaltungen wird sich das Bürgerforum mit der Frage „Was ist eine angemessene Altersversorgung für Abgeordnete?“ beschäftigen. Die zufällig ausgewählten Bürger*innen sollen über die bisherigen Überlegungen, Entscheidungen und Beschlüsse bezüglich der Altersvorsorge von Abgeordneten informiert werden, die Arbeit der Unabhängigen Kommission kennenlernen und aus Ihrer Sicht ergänzen und bereichern. Die möglichen Regelungen sollen beleuchtet werden. Die Bürger*innen sollen eigene Empfehlungen zur künftigen Altersversorgung der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg entwickeln. Ihre Einschätzungen und Anregungen sollen einbezogen werden. Am Ende der Bürgerbeteiligung sind die Stimmen der Bürger*innen gehört und dokumentiert. Die Ergebnisse des Bürgerforums wird die Unabhängige Kommission wertschätzen, in ihren Abschlussbericht an den Landtag aufnehmen und berücksichtigen.

Bürgerforum zur Altersversorgung der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg 2017/2018

Anlage 2 - Entwicklung der Altersversorgung

(Stand 18.11.2017)



Anlage 3 - Aktuelle Rechtslage

(Stand 18.11.2017)

Aktuelle Rechtslage

Altersversorgung der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg seit der Parlamentsreform 2008

1. Abgeordnete, die **bis zum 31. Oktober 2003** in den Landtag eingetreten sind, erhalten:

staatliche Altersentschädigung nach altem Recht (Anspruch nach mindestens 8 bzw. 10 Mandatsjahren in Höhe von monatlich 30 % bis maximal 70 % der Grundentschädigung für Abgeordnete)

2. Für Abgeordnete, die **ab dem 1. November 2003 bis 30. April 2011** in den Landtag eingetreten sind, gelten Übergangsregelungen:

- a) Abgeordnete, die zum 1. Mai 2011 (15. Wahlperiode) nicht wiedergewählt wurden, erhielten eine „**Versorgungsabfindung**“ nach altem Recht (in Höhe von 752 Euro je Monat Mandatszeit)

- b) Abgeordnete, die zum 1. Mai 2011 (Beginn der 15. Wahlperiode) wiedergewählt wurden, erhalten den neuen **Vorsorgebeitrag** zur eigenständigen Altersvorsorge rückwirkend ab Mandatsbeginn in der jeweiligen Höhe

3. Abgeordnete, die **ab dem 1. Mai 2011** (Beginn der 15. Wahlperiode) in den Landtag eingetreten sind, erhalten:

Vorsorgebeitrag zur eigenständigen Altersvorsorge (in Höhe von derzeit 1.720 Euro monatlich)

4. Für die dargestellten Leistungen gibt es sogenannte gesetzliche Anrechnungsregeln. Sie beziehen sich einerseits auf die Anrechnung anderer erdienter Altersentschädigungen (z. B. als Bundestags- oder Europaabgeordneter), andererseits auf die Anrechnung von Abgeordnetenversorgung auf staatliche Pensionen insbesondere für Beamte und Richter. Der Vorsorgebeitrag und darauf beruhende Renten sollen grundsätzlich anrechnungsfrei bleiben; zur Vermeidung einer Doppelversorgung erhalten Regierungsmitglieder, die zugleich Landtagsabgeordnete sind, keinen Vorsorgebeitrag.

Bürgerforum zur Altersversorgung der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg 2017/2018

Anlage 4 - Fragen bei der ersten Dialogveranstaltung

(Stand 22.11.2017)

Kurz vor der Mittagspause sind die Teilnehmenden eingeladen, spontan ihre Gedanken zur bevorstehenden Arbeit im Bürgerforum zu formulieren. Hierfür stehen vier Überschriften zur Verfügung: ‚Probleme‘, ‚Lösungen‘, ‚Persönliche Bedenken‘, und ‚Hinweise‘. Hierbei sollen keine Diskussionen entstehen und auch keine Wertung von Aussagen anderer vorgenommen werden. Die Antworten wurden z.T. nachträglich durch die Prozessbegleitung und/oder die Referentin der Unabhängigen Kommission formuliert und an alle verteilt.

Probleme

- ▶ **Gemeinsames Grundverständnis erreichen**
 - ▶ *Durch gemeinsame Gruppenarbeiten und die stetige Rückkopplung der Entscheidungen innerhalb des Bürgerforums kann ein gemeinsames Grundverständnis gefördert werden.*
- ▶ **Wie kann man Bewegung in ein starres System bringen?**
 - ▶ *Die Experten*innen des Landtags werden die momentanen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen, in denen eine Änderung des bestehenden Systems möglich ist, bis zum nächsten Mal aufarbeiten.*
- ▶ **Welches Problem hat ein Abgeordneter? Was hängt für ihn daran?**
 - ▶ *Diese Frage wird im Rahmen des Fragenkatalogs an die Abgeordneten und an die Unabhängige Kommission weitergereicht.*
- ▶ **Was ist wirklich gerecht?**
 - ▶ *Auf diese Frage kann es keine allgemeingültige und abschließende Antwort geben. Für den Auftrag des Bürgerforums ist es von Bedeutung, dass gruppenintern Verständnis für die unterschiedlichen Sichtweisen und Antworten auf diese Frage geschaffen werden. Ebenso wichtig ist es, die Frage nach der Angemessenheit stets gleichwertig zu behandeln.*
- ▶ **Bin ich in der Lage mir eine Meinung zu bilden?**
 - ▶ *Durch umfangreiches Informationsmaterial und die Beantwortung aller offenen Fragen im Rahmen des Bürgerforums soll die Basis für eine Meinungsbildung geschaffen werden*
- ▶ **Drohende Altersarmut**
 - ▶ *Inwiefern Altersarmut in Bezug auf die Altersversorgung der Abgeordneten thematisiert werden soll, kann aus den Daten und Vergleichszahlen abgelesen werden.*
- ▶ **Vergleich von Abgeordneten und normaler Bevölkerung**
 - ▶ *Ein Vergleich zwischen Abgeordneten und passenden Vergleichsgruppen (Beamte und Angestellte mit ähnlichem Einkommen) wird zur zweiten Dialogveranstaltung aufbereitet.*

Lösungen

- ▶ **Informationsvermittlung: Wie war es vorher und warum sollte man es ändern?**
 - ▶ *Diese Frage wird im Rahmen des Fragenkatalogs an die Abgeordneten und an die Unabhängige Kommission weitergereicht.*
- ▶ **Welches sind die richtigen Vergleichsgruppen und wie findet man sie?**
 - ▶ *Bereits im Fragenkatalog. Zur nächsten Dialogveranstaltung werden mögliche Vergleichsgruppen definiert und benannt.*

Persönliche Bedenken

- ▶ Die Thematik ist schwierig, steige ich da so durch, dass ich qualifizierte Vorschläge machen kann?
 - ▶ *Ziel ist es, in den 3 Dialogveranstaltungen wie auch durch zusätzliches Informationsmaterial, den Mitgliedern des Bürgerforums adäquates Handwerkszeug zur Lösung der Aufgabenstellung und Entwicklung qualifizierter Vorschläge an die Hand zu geben.*
- ▶ Ist die Lieblingslösung des Bürgerforums unrealistisch?
 - ▶ *Auch wenn die favorisierte Lösung des Bürgerforums zunächst nicht 1:1 umsetzbar erscheint, können aus dieser Lösung Ideen und Vorschläge berücksichtigt werden.*
- ▶ Es fällt mir schwer, den neutralen Blick zu behalten, ohne meine persönliche Situation zu vergleichen
 - ▶ *Die Mitglieder des Bürgerforums müssen und sollen nicht zu 100 % neutral beurteilen. Das Bürgerforum soll einen Querschnitt der Bevölkerung darstellen und dieser ist ebenfalls von unterschiedlichen Blickwinkeln gekennzeichnet.*

Hinweise/Information

- ▶ Vergleichsgruppen finden
 - ▶ *Siehe Lösungen*
- ▶ Konsensverfahren in der Gruppe zur Entscheidungsfindung
 - ▶ *Zur Auswahl und Einigung auf die verschiedenen Empfehlungen werden vielfältige Methoden eingesetzt.*
- ▶ Kein Neid oder Missgunst
 - ▶ *Gefühle sind erlaubt. Durch ausreichende Informationen werden die Rahmenbedingungen und Verhältnisse unter denen Entscheidungen getroffen werden transparent dargestellt, sodass ein verhältnismäßiger und angemessener Umgang mit der Thematik gewährleistet werden kann.*
- ▶ Sind die Mitglieder der Kommission die „Elite“?
 - ▶ *Die zehn Mitglieder*innen der Kommission können aus Sicht des Durchschnittsbürgers Vertreter*innen von vermeintlich höheren beruflichen Gruppen, sog. „Eliten“ darstellen. Gleichwohl bringen die Mitglieder*innen durch das differenzierte Expertenwissen eine breite und tiefe Perspektive in den Prozess. Ergänzend zur Sicht der Unabhängigen Kommission, bringt das Bürgerforum mit seinen 25 Bürgerinnen und Bürgern die Sicht der Bürgerschaft mit ein.*
- ▶ Kommunikation in der Gruppe über Samstage hinaus führen
 - ▶ *Eine Kommunikation zwischen den Mitglieder*innen des Bürgerforums über die Dialogveranstaltungen hinaus kann eine Bereicherung darstellen. Inwiefern diese Kommunikation einer neutralen und professionellen Moderation/Betreuung durch die translake GmbH bedarf, muss abgewogen werden.*
- ▶ Generationenkonflikt bei Abgeordneten - Besitzstandswahrung und Optionen für Junge
 - ▶ *Die Frage nach dem Generationenkonflikt kann und soll in der zweiten Dialogveranstaltung mit den Vertreter*innen der Fraktionen diskutiert werden.*
- ▶ Nicht nur Finanzen – auch Akzeptanz
 - ▶ *Der oder die Vorschläge sollen nicht allein nach finanziellen Aspekten getroffen werden, wichtig ist auch, Verständnis für die Art und Weise der Vorschläge transparent darzustellen.*

Anlage 5 - Was ist gerecht?

(Stand 18.11.2017)

Da Gerechtigkeit für jeden anders wahrgenommen wird und sich auch die eigene Definition von Gerechtigkeit von Situation zu Situation ändern kann, ist es von Bedeutung sich im Vorfeld einer Entscheidung, welche sich mit Gerechtigkeit und gerechten Lösungen befasst, dieser Frage zu widmen.

Durch ein einführendes Video wird die Diskussion zu den Fragen ‚Was ist gerecht?‘ und ‚Was ist angemessen?‘ vorbereitet.

Link Video: <https://www.youtube.com/watch?v=u9KZxnqaJ4>

Im Anschluss an dieses Video sollen sich die Teilnehmenden in 3er-Gruppen zusammenfinden und sich zuerst alleine dann in der Gruppe zu folgenden Fragen Gedanken machen:

- ▶ Wo oder wann wird Gerechtigkeit für Sie spürbar?
- ▶ Wo oder wann wird Ungerechtigkeit für Sie spürbar?
- ▶ Unter welchen Umständen ist Ungleichheit gerecht?

Im Anschluss an die Gruppenarbeit konnte jede Gruppe zu jeder Frage je ein Beispiel an den vorbereiteten Flipcharts ankleben. Wolfgang Himmel bittet zur Betrachtung der Beispiele alle Teilnehmenden in einen engeren Kreis. Die Verfassenden des Beispiels haben die Möglichkeit kurz Stellung zum Beispiel zu nehmen, bzw. dieses zu präzisieren. Folgende Beispiele wurden genannt:

Gerechtigkeit wird spürbar, wenn...

- ▶ ...es ein Justizsystem und eine Demokratie gibt
- ▶ ...es Fairplay im Sport gibt
- ▶ ...in Situationen, wo ich etwas verschuldet habe ich es wieder gutmachen muss – materiell oder immateriell
- ▶ ...gerecht: Schriftliche Klausur gleiche Voraussetzung -> gleiches Ergebnis
- ▶ ...Wahlverfahren
- ▶ ...dass Menschen nach ihren Bedürfnissen behandelt werden
- ▶ ...die Idee des Mindestlohns
- ▶ ...Gerechtigkeit: Verfassung grundsätzlich gerecht, nicht spürbar, demokratische Wahlen

Ungerechtigkeit ist spürbar, wenn...

- ▶ ...Studienplatzvergabe in föderalistischem Bildungssystem - ungerecht
- ▶ ...Schlupflöcher, z.B. Paradies Papers
- ▶ ...dass es keine echte Chancengleichheit gibt
- ▶ ...man Fehler von Anderen ausbügeln muss z.B. falsche Buchungen von Anderen korrigieren
- ▶ ...Bildung hängt vom Einkommen ab
- ▶ ...Machtmissbrauch
- ▶ ...ungerechte Verteilung des Kapitals
- ▶ ...Arbeitende Bevölkerung zu gering am erwirtschafteten Wohlstand beteiligt
- ▶ ...Generierung von Kapital durch -> Arbeit: gerecht / Kapital: ungerecht
- ▶ ...mein Vater ist alleinerziehender Rentner
- ▶ ...haben wenig Geld
- ▶ ...habe mein Studium abgebrochen, um Geld zu verdienen

Ungleichheit ist angemessen, wenn...

- ▶ ...Versicherungsgedanke (Gesetzliche Krankenversicherung)
 - ▶ Einzahlung unterschiedlich
 - ▶ Leistung bei Bedarf gleich
- ▶ ...das vermehrte Engagement belohnt wird
- ▶ ...Ungleichheit: nur gerecht wenn unterschiedliche Voraussetzungen
- ▶ ...Progression bei der Steuer
- ▶ ...Unterschiedliche Ausgangssituation z.B. Steuersätze
- ▶ ...Umverteilung des Vermögens in der Gesellschaft
- ▶ ...Neutrale Faktoren zu Grunde liegen z.B. Alter und Berufserfahrung
- ▶ ...Schülerförderung

Anlage 6 - Fachtexte

(Stand 18.11.2017)

Wozu Landtag? (Fachtext I)

Nach der Landesverfassung ist das Land Baden-Württemberg ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat und ein Glied der Bundesrepublik Deutschland. **Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes.** Dem nunmehr 16. Landtag von Baden-Württemberg gehören derzeit 143 Abgeordnete an.

Die wichtigsten Kompetenzen

Der Landtag übt die **gesetzgebende Gewalt** aus (Legislative), **wählt den Ministerpräsidenten und überwacht die vollziehende Gewalt** (Exekutive = Landesregierung und Landesverwaltung). Der Landtag wählt auch die Richter des Landesverfassungsgerichts (Verfassungsgerichtshof) als Spitze der rechtsprechenden Gewalt (Judikative). Er muss ferner den Präsidenten des Landesrechnungshofes und den Landesbeauftragten für den Datenschutz bestätigen.

Weitergehend als auf Bundesebene muss der Landtag auch die Landesregierung / das Kabinett vor der Amtsübernahme bestätigen, ebenso jeden Minister, der im Laufe einer Legislaturperiode neu berufen wird. Der Landtag kann mit Zweidrittelmehrheit die Entlassung eines Ministers verlangen. Außerdem kann der Landtag die Regierung durch die Neuwahl eines Ministerpräsidenten stürzen (konstruktives Misstrauensvotum).

Mit den Wahlen geben die Abgeordneten als gewählte Repräsentanten die demokratische Legitimation zur Ausübung aller Staatsgewalt weiter.

Gesetzgebung

Der Landtag entscheidet über die **Änderung der Landesverfassung** und beschließt die **Landesgesetze**. Zur Gesetzgebungskompetenz gehört auch das Recht, den Landeshaushaltsplan als Gesetz zu beschließen (**Budgetrecht** des Parlaments). Die Regierung muss dem Landtag jährlich über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Landes berichten und Rechnung legen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Exekutive bedürfen als Abweichungen vom Haushaltsplan der Genehmigung des Landtags.

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland haben die Länder in einigen Bereichen die alleinige, ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit (beispielsweise im Bauordnungsrecht, Polizeirecht, Strafvollzug, Presse- und Rundfunkrecht, Schul- und Hochschulrecht sowie im Kommunalrecht und Beamtenrecht). Daneben gibt es noch eine so genannte konkurrierende Landeszuständigkeit zur Gesetzgebung, soweit der Bund keine Regelungen trifft (z.B. Jagdrecht). Teilweise dürfen die Länder auch von Bundesgesetzen abweichende Regelungen erlassen (z.B. zu Naturschutz, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüssen).

Unterstützung sowie Kontrolle der Regierung und Opposition

Im parlamentarischen Regierungssystem ist die Regierung einerseits abhängig von einer sie tragenden Parlamentsmehrheit, ohne die sie kein Gesetz und keinen Staatshaushalt erlassen oder ändern kann. Zur Kontrolle der Landesregierung können andererseits z.B. der Landtag und seine Ausschüsse die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Regierung verlangen. Jedem Abgeordneten steht gegenüber der Landesregierung auch ein Frage- und Informationsrecht zu, das eine Antwortpflicht auslöst.

Die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Ohne Beteiligung am Wissen der Regierung kann das Parlament sein Kontrollrecht gegenüber der Regierung nicht ausüben. Daher kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht. Die Kontrollfunktion ist zugleich Ausdruck der aus dem Demokratieprinzip folgenden **Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament**. In der politischen Realität ist das Frage- und Informationsrecht in seiner Kontrolldimension ganz überwiegend ein Mittel der Opposition. Das gilt ebenso für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen durch das Parlament, um Missstände oder Fehlverhalten von Regierung oder Behörden zu untersuchen.

Die Bildung und Ausübung einer organisierten politischen **Opposition** ist konstitutiv für eine lebendige Demokratie. Aus dem Mehrheitsprinzip und den parlamentarischen Minderheitenrechten folgen der Respekt vor der Sachentscheidung der parlamentarischen Mehrheit und die Gewährleistung einer realistischen Chance der parlamentarischen Minderheit, zur Mehrheit zu werden. Dahinter steht die Idee eines - inner- und außerparlamentarischen - offenen Wettbewerbs der unterschiedlichen politischen Kräfte.

Parlamentarisches Regierungssystem im Bund und in den Ländern (Fachtext II)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer sind nach dem Grundgesetz und den Landesverfassungen als repräsentative Demokratie mit parlamentarischem Regierungssystem ausgestaltet. Auf der Ebene der Länder gibt es zusätzlich in unterschiedlicher Ausprägung direktdemokratische Elemente (Volksbegehren und Volksentscheide, in Baden-Württemberg auch die Möglichkeit von Volksgesetzen durch Volksabstimmung).

Im parlamentarischen Regierungssystem steht das Parlament (Bundestag und Landtage), das frei gewählt wird und den Volkswillen repräsentiert, im Mittelpunkt der Staatsorganisation. Bundestag und Landtage sind die einzigen durch Wahlen unmittelbar demokratisch legitimierten Verfassungsorgane im Bund und in den Ländern. Als Gesetzgeber (Legislative) schaffen die Parlamente die rechtlichen Grundlagen und die demokratische Legitimation für alle staatlichen Organe. Sie gestalten und beeinflussen das politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben.

Zu den Aufgaben der Parlamente gehört auch die Kontrolle der Regierung und der von ihr geleiteten Verwaltung (Exekutive) sowie die Bewilligung der Finanzmittel (Budgetrecht). Außerdem sind sie ein entscheidender öffentlicher Ort, wo politische Auseinandersetzung stattfindet und wo Politik „gemacht“ wird.

Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen der Mehrheit des Parlaments

Zu den wichtigsten Aufgaben des Parlaments gehört die Wahl der Regierungschefs (Bundeskanzler bzw. Ministerpräsident, in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg Bürgermeister bzw. Erster oder Regierender Bürgermeister). Genauso wichtig ist die Befugnis zu ihrer Abwahl durch eine Neuwahl von Bundeskanzler oder Ministerpräsidenten (konstruktives Misstrauensvotum). Die Regierung ist auch deshalb stets davon abhängig, dass sie sich auf eine Parlamentsmehrheit stützen kann.

Zu den Besonderheiten des parlamentarischen Regierungssystems gehört es darum, dass der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten ebenso wie die meisten Minister (und die parlamentarischen Staatssekretäre im Bund) selbst Abgeordnete der Mehrheitsfraktionen sind. Das ist eine verfassungsrechtlich zulässige und anerkannte Modifikation der Gewaltenteilung.

Parlamentarische Kontrolle und Opposition

Der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit steht die Opposition gegenüber. Der Opposition, aber auch allen Abgeordneten der Regierungsfractionen kommt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive (Regierung und Verwaltung) zu. Sie wird ausgeübt u.a. durch kritische Begleitung und öffentliche Erörterung der Regierungsarbeit, ständige parlamentarische Anfragen und Informationsverlangen, die die Regierung beantworten muss, aber auch durch intensive Beratungen und Änderungen von Gesetzesvorlagen der Regierung und eigene Gesetzesinitiativen des Parlaments. Besonders ausgeprägt ist das Kontrollrecht im Bereich des Haushaltsrechts. Die Regierung muss dem Parlament jährlich über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden berichten und Rechnung legen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Exekutive bedürfen als Abweichungen vom Haushaltsplan der Genehmigung des Parlaments. Bei Streitigkeiten über Einhaltung der Verfassung zwischen Parlament und Regierung gibt es außerdem die Möglichkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte.

Die Kontrollfunktion ist zugleich Ausdruck der aus dem Demokratieprinzip folgenden **Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament**. In der politischen Realität ist insbesondere das Frage- und Informationsrecht in seiner Kontrolldimension ganz überwiegend ein Mittel der Oppositi-

on. Das gilt ebenso für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen durch das Parlament, um Missstände oder Fehlverhalten von Regierung oder Behörden zu untersuchen.

Die Bildung und Ausübung einer organisierten politischen **Opposition** ist konstitutiv für eine lebendige Demokratie. Aus dem Mehrheitsprinzip und den parlamentarischen Minderheitenrechten folgen der Respekt vor der Sachentscheidung der parlamentarischen Mehrheit und die Gewährleistung einer realistischen Chance der parlamentarischen Minderheit, zur Mehrheit zu werden. Dahinter steht die Idee eines - inner- und außerparlamentarischen - offenen Wettbewerbs der unterschiedlichen politischen Kräfte.

Stellung und Aufgaben der Landtagsabgeordneten (Fachtext III)

Stellung

„Die Abgeordneten sind die Vertreter des ganzen Volkes.“¹

Das heißt, die Abgeordneten repräsentieren das Staatsvolk („repräsentative Demokratie“).

In Baden-Württemberg werden die Landtagsabgeordneten (Mitglieder des Landtages - MdL) alle fünf Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Abgeordneten sind in ihrer Gesamtheit die Repräsentanten des ganzen Volkes und bilden zusammen den Landtag (das Landesparlament).

„Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“²

Die Abgeordneten sind Träger eines **freien Mandats**. Das freie Mandat ist ein zwar in der Gesellschaft verwurzelter, aber innerhalb der Staatsorganisation wahrgenommenes **öffentliches Amt**. Die Rechte der Abgeordneten richten sich nach den Erfordernissen demokratischer Repräsentation. Sie stehen im Dienst der Erfüllung des Gemeinwohlauftrags des Landtags. Die Abgeordneten haben ihr Amt zum Wohle aller Bürger und Bürgerinnen auszuüben und deren unterschiedliche Interessen bei Entscheidungen im Landtag zu berücksichtigen und abzuwägen.

Sie üben ihr Mandat **unabhängig und in freier Selbstbestimmung** so aus, wie sie allein es für richtig halten. Sie sind niemandem zur Rechenschaft verpflichtet, sondern eben nur ihrem Gewissen unterworfen. Das Mandat entziehen kann ihnen letztlich nur der Wähler bei der nächsten Wahl.³ Zur Freiheit des Mandats gehört daher letztlich auch, dass Abgeordnete ihre politische Arbeit im Parlament, in der Fraktion und Partei sowie im Wahlkreis nach eigenem Ermessen gestalten, aber auch einschränken können - im Extremfall „bis über die Grenze der Vernachlässigung ihrer Arbeit hinaus“⁴.

Tatsächlich sind die Landtagsabgeordneten durch ihre vielfältigen Aufgaben im Parlament, in der Partei und im Wahlkreis sowie häufig in weiteren Gremien und Vereinigungen regelmäßig weit über eine 40-Stunden-Woche hinaus für ihr Mandat oder mit Blick auf ihr Mandat tätig. Sie müssen häufig auch an Abenden und Wochenenden als Abgeordnete präsent sein. Hinzu kommt die erwartete ständige Bereitschaft, als Ansprechpartner für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zur Verfügung zu stehen. Durch die digitalen Medien wird heute zudem oft eine Erreichbarkeit „rund um die Uhr“ vorausgesetzt und eine schnelle Antwort verlangt.

Bereits vor über vierzig Jahren hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Diätenurteil festgestellt, dass Bundestagsabgeordnete und auch Landtagsabgeordnete (damals im Saarland) längst einen „**full-time-Job**“ haben. (Anregung: Falls Sie die Arbeit und das Arbeitspensum eines Abgeordneten interessiert oder falls Sie dazu eine andere Meinung haben, können Sie mit Ihrem/Ihrer/Ihren Wahlkreisab-

¹ Art. 27 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung von Baden-Württemberg (nachfolgend: Landesverfassung).

² Art. 27 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung.

³ Nach Art. 42 der Landesverfassung gibt es unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit, das Mandat durch ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof abzuerkennen (so genannte Abgeordneten-„Anklage“). Voraussetzung ist „der dringende Verdacht, dass ein Abgeordneter seine Stellung als solcher in gewinnsüchtiger Absicht mißbraucht“ hat und ein Beschluss des Landtags mit Zweidrittelmehrheit. Ferner erlischt das Mandat nach Art. 41 Abs. 3 der Landesverfassung, wenn ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert. Dazu zählt vor allem der Ausschluss vom Wahlrecht durch Richterspruch eines deutschen Gerichts. Dieser ist allerdings nur in wenigen, im Strafgesetzbuch (StGB) und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) ausdrücklich genannten Fällen möglich und gilt für zwei bis maximal fünf Jahre.

⁴ So das Bundesverfassungsgericht.

geordneten bis zum nächsten Termin des Bürgerforums Kontakt aufnehmen und ihn/sie dazu befragen.)

Die politische **Einbindung des Abgeordneten in Partei und Fraktion** ist verfassungsrechtlich erlaubt und gewollt. Das Grundgesetz weist den Parteien eine besondere Rolle im Prozess der politischen Willensbildung zu.⁵ Ohne die Formung des politischen Prozesses durch freie Parteien kann eine stabile Demokratie in großen Gemeinschaften nicht gelingen. Das besondere Spannungsverhältnis, das in der Doppelstellung des Abgeordneten als Vertreter des gesamten Volkes und zugleich als Exponent einer Partei liegt, gehört zum verfassungsrechtlichen Leitbild des Abgeordneten. Das gilt gleichermaßen für die Einbindung in eine Parlamentsfraktion. Die Fraktionen nehmen im Parlament unverzichtbare Koordinierungsaufgaben wahr. Sie bündeln die Vielfalt der Meinungen zur politischen Stimme und spitzen Themen auf politische Entscheidbarkeit hin zu. Wenn der einzelne Abgeordnete im Parlament politischen Einfluss von Gewicht ausüben und (mit)gestalten will, bedarf er der abgestimmten Unterstützung. Eine gewisse Bindekraft der Fraktionen im Verhältnis zum einzelnen Abgeordneten ist daher in einer repräsentativen Demokratie nicht nur zulässig, sondern notwendig.

Andererseits erfordert die Freiheit des Mandats, dass der Abgeordnete seine **Gewissensentscheidung im Konfliktfall** auch gegen seine Partei und Fraktion behaupten kann. Partei und Fraktion sollen dadurch genötigt werden, in ihrem internen Willensbildungsprozess seinen Standpunkt ernst zu nehmen. Daher sind Regelungen unzulässig, welche die Abhängigkeit des Abgeordneten von der politischen Gruppe, der er angehört, übermäßig verstärken. Erst recht kann und darf kein Abgeordneter daran gehindert werden, seine Fraktion und seine Partei zu verlassen. Sein Mandat muss er auch bei einem Austritt aus der Fraktion und Partei nicht „zurückgeben“. Er ist auch frei, sich einer anderen Fraktion und Partei anzuschließen.

Zum Schutz ihrer besonderen Stellung dürfen Abgeordnete schließlich nicht ohne förmliche Zustimmung des Parlaments strafrechtlich verfolgt werden (sog. **Immunität**⁶). Zum Schutz des Parlaments und zum Schutz der politisch freien Rede im Parlament dürfen Abgeordnete auch nicht wegen ihres Abstimmungsverhaltens oder wegen ihrer Äußerungen im Parlament (im Plenum oder in einem Ausschuss) gerichtlich verfolgt werden (sog. **Indemnität**⁷). Die Indemnität kann im Gegensatz zum Immunitätsrecht vom Parlament nicht aufgehoben werden.

Die Abgeordneten haben ferner ein umfassendes **Recht der Zeugnisverweigerung**⁸ gegenüber staatlichen Stellen, insbesondere gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften:

- über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben,
- über Personen, denen sie als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben
- sowie über diese Tatsachen selbst.

Aufgaben im Überblick

Die Abgeordneten haben die Aufgabe, die unterschiedlichen Interessen und Meinungen in der Bevölkerung im Landtag und im gesamten öffentlichen Leben zu vertreten. Das heißt, sie sollen die unterschiedlichen Interessen und Meinungen öffentlich zum Ausdruck bringen, sich für sie einsetzen und an einem Ausgleich mitwirken. Dabei sollen sie das Gemeinwohl aller oder möglichst vieler Menschen im Auge haben und fördern. Dem dient in erster Linie ihre Mitwirkung an der Arbeit des Landtags, seinen Verhandlungen und Entscheidungen. Hierzu nehmen die Abgeordneten im Plenum und

⁵ Art. 21 Abs. 1 GG.

⁶ Art. 38 Landesverfassung.

⁷ Art. 37 Landesverfassung.

⁸ Art. 39 Satz 1 Landesverfassung.

in den Ausschüssen sowie in den Fraktionen und deren Arbeitskreisen die Aufgaben des Landtags wahr, wie beispielsweise die Wahl des Ministerpräsidenten, die Bestätigung der Minister, die parlamentarische Kontrolle der Exekutive (Regierung und Verwaltung) als Teil der Regierungsfractionen oder der Opposition, die Arbeit an Gesetzen, die Verabschiedung des Landeshaushalts sowie die ständige Debatte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse.

Auch außerhalb des Landtags nehmen die Abgeordneten zahlreiche Verpflichtungen im öffentlichen Leben und im Wahlkreis wahr. Ihre Anwesenheit bei Veranstaltungen aller Art und auch an Wochenenden wird häufig erwartet und registriert. Sie sind insbesondere in ihrem Wahlkreis und bei jeder Gelegenheit ständige Ansprechpartner für die Bevölkerung, auch zu individuellen Fragen und Nöten sowie zu örtlichen und kommunalpolitischen Themen. Wesentliche Bedeutung hat auch die Mitarbeit in der Partei, der sie angehören, auf allen Ebenen.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit im Parlament und im Wahlkreis erhalten die Abgeordneten eine finanzielle Aufwandspauschale, mit der sie ein Büro anmieten und ausstatten sowie Mitarbeiter anstellen können. Für ihre Mitarbeiter sind sie persönlich zuständig und verantwortlich.

Altersversorgungssysteme der Abgeordneten im Bund und in den Ländern (Fachtext IV)

Auf Bundes- und Landesebene gibt es verschiedene Altersversorgungssysteme für Abgeordnete.

1. Staatliches Altersversorgungssystem

Die Abgeordnetengesetze im Bund und in den meisten Bundesländern regeln ein staatliches Altersversorgungssystem für die Abgeordneten. Wie bei Beamten wird die **Versorgung aus dem jeweiligen Staatshaushalt** finanziert. Lediglich die Abgeordneten in Hamburg zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 9,35 % der monatlichen Grundentschädigung.

Ein Anspruch auf staatliche Altersversorgung setzt das Erreichen der gesetzlich bestimmten Altersgrenze und eine unterschiedlich lange Mandatszeit voraus. Diese Mindestmandatszeit liegt zwischen einem Jahr⁹ und höchstens zehn Jahren¹⁰.

Die **Höhe der Altersversorgung** richtet sich nach der Mandatszeit und der aktuellen monatlichen Abgeordnetenentschädigung. Bei Erreichen der Mindestmandatszeit wird eine Mindestversorgung gewährt. Diese steigt mit jedem weiteren Jahr der Parlamentszugehörigkeit bis zu einer Höchstversorgung.

Beispiel Bundestag: Mitglieder des Bundestages erhalten nach ihrem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet und dem Deutschen Bundestag mindestens ein Jahr angehört haben. Sie erhalten pro Jahr Mandatszeit 2,5 % der Abgeordnetenentschädigung. Die Höchstversorgung nach 26 Mandatsjahren liegt bei 65 %.

Beispiel Landtag Bayern: Mitglieder des bayerischen Landtages erhalten nach zehn Mandatsjahren 33,5 % der monatlichen Entschädigung. Mit jedem weiteren Mandatsjahr erhöht sich die Altersentschädigung um 3,825 % bis zu einer Höchstversorgung von 71,75 %, die mit 20 Mandatsjahren erreicht wird.

2. Versorgungswerk

Nordrhein-Westfalen hat ein eigenständiges Versorgungswerk für die Landesabgeordneten ähnlich den berufsständischen Versorgungswerken errichtet. Dem ist mittlerweile auch Brandenburg beigetreten. Die Mitgliedschaft in diesem Versorgungswerk ist für die Landesabgeordneten verpflichtend.

Ein Teil der monatlichen Diät der Abgeordneten wird als Pflichtbeitrag (Regelpflichtbeitrag der Landesabgeordneten von Nordrhein-Westfalen derzeit: 2.204,63 Euro) einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Dieses erbringt alle Versorgungsleistungen aus eigenen Mitteln (Kapitaldeckungsprinzip).

Ein Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht nach dem Ausscheiden aus dem Landtag und Vollendung des Rentenalters von 60 bis regelmäßig 67 Jahren. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrages eingezahlt wurden und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge als Mitglied des Landtages (sog. Mindestbeitragszeit).

Die Höhe der Versorgung richtet sich nach der Dauer der Beitragszahlung und dem Lebensalter und wird nach versicherungsmathematischen Leistungstabellen auf der Grundlage der Einzahlungen berechnet. Im Falle der Inanspruchnahme der Altersrente vor der Regelaltersgrenze von 67 Jahren vermindert sich die Altersrente um einen Abschlag.

⁹ Bundestag, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und die zurückgenommene Neuregelung in Baden-Württemberg

¹⁰ Bayern

Aussagen zur Höhe der im Versorgungswerk realistisch erreichbaren Altersrente sind schwierig. Trotzdem ein fiktives Beispiel für einen „**Durchschnittsabgeordneten**“ des Landtags von Baden-Württemberg, der 2006 im **Alter von 50 Jahren** in den Landtag gewählt und 2016 nicht wiedergewählt wurde: Er würde **für 10 Jahre Mandatszeit** bei Einzahlung von monatlich 1.100 Euro mit Eintritt ins Rentenalter mit 67 Jahren im Jahr 2023 eine monatliche Altersrente des Versorgungswerks in Höhe von knapp 800 Euro erhalten.

3. Private Eigenvorsorge

In Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein erhalten die Abgeordneten zusätzlich zu ihrer Grundentschädigung einen monatlichen Beitrag zur Eigenvorsorge. Der so genannte Vorsorgebeitrag wird in Baden-Württemberg einmal jährlich an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Er beträgt derzeit mit einem zusätzlich eingerechneten Steueranteil 1.720 Euro.

Voraussetzung zur Gewährung ist der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersversorgung durch eine lebenslange Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht (Auszahlungsmöglichkeit) ausgeschlossen ist. Den Vorsorgebeitrag können die Abgeordneten für eine private Rentenversicherung verwenden, ihn aber auch in die gesetzliche Rentenversicherung, in betriebliche Alterssicherungssysteme und in berufsständische Versorgungswerke einzahlen.

4. Wahlrecht zwischen Altersentschädigung und Eigenvorsorge

Im Freistaat Sachsen können die Abgeordneten in jeder Wahlperiode, in der sie dem Landtag angehören, zwischen einer staatlichen Altersentschädigung und einem Beitrag zur Eigenvorsorge wählen.

Quelle u.a. Bericht und Empfehlung der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts, BT-Drs. 17/12500

Altersversorgung in Deutschland (Fachtext V)

Die Alterssicherung in Deutschland beruht auf einem „Drei-Säulen-Modell“. Die Alterssicherungssysteme der 1. und 2. Säule enthalten regelmäßig zusätzlich eine Hinterbliebenenversorgung. Diese wird hier nicht erörtert.

Wichtigste Grundlage (und erste Säule) bildet für die meisten Bürger entweder die gesetzliche Pflichtversicherung oder - für Beamte und andere Amtsträger im Staatsdienst - eine „Staatspension“ (Beamtenversorgung). Voraussetzung für den Bezug von Rente oder Pension ist der Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze (Regelaltersgrenze seit 2012 jährlich um einen Monat steigend von 65 auf 67 Jahre). Soweit ein früherer Rentenbeginn gesetzlich zugelassen ist, führt dies zu Abzügen bei der Rentenhöhe.

1. Erste Säule

Zur 1. Säule gehören:

- ▶ die gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse = Deutsche Rentenversicherung)
- ▶ die berufsständischen Versorgungswerke für gesetzlich bestimmte Berufsgruppen
- ▶ die Beamtenversorgung (staatliche Versorgung für Beamte, Richter und andere Amtsträger wie z.B. Minister)

(1) Gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung)

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind grundsätzlich Arbeitnehmer, Selbständige und andere Berufsgruppen **pflichtversichert**, wenn sie nicht versicherungsfrei sind oder von der Versicherung befreit sind. *Versicherungsfrei* sind Beamte, Richter und andere staatliche Amtsträger. Von der Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung *befreit* sind die in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherten (z.B. Rechtsanwälte und Ärzte). Daneben gibt es auch die Möglichkeit, sich in der Deutschen Rentenversicherung freiwillig zu versichern.

Die **Versicherten und ihre Arbeitgeber zahlen je zur Hälfte** einen monatlichen Beitrag in Höhe von derzeit 18,7 % des jeweiligen Bruttoverdienstes, jedoch maximal bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von 5.200 Euro (neue Bundesländer) bzw. 6.050 Euro (alte Bundesländer). Daraus ergibt sich ein monatlicher **Höchstbeitrag** von 1.187,45 Euro. Für darüber hinausgehendes Einkommen sind keine Rentenbeiträge zu leisten; eine über den Höchstsatz hinausgehende freiwillige Einzahlung ist nicht möglich. Dem entsprechend sind die Renten auch der Höhe nach begrenzt. Die **nur theoretisch erzielbare Höchstrente** beträgt derzeit ca. 2.700 Euro monatlich. Dafür müsste ein gesetzlich Versicherter 45 Jahre lang den Höchstbeitrag in der heutigen Höhe eingezahlt haben.

Für viele ebenfalls nicht erreichbar ist die sog. „**Standardrente**“ in Höhe von derzeit etwa 1.400 Euro im Monat bzw. 1.300 Euro (neue Bundesländer). Sie erhält rechnerisch ein „Eckrentner“, der 45 Jahre lang den jeweiligen Durchschnittsbetrag aller Versicherungspflichtigen verdient und entsprechend eingezahlt hat.

Die tatsächlich gezahlte **Durchschnittsrente** aller Rentenbezieher in Deutschland, die im letzten Jahr in den Ruhestand gingen, liegt bei ca. 1.050 Euro (Männer) bzw. 703 Euro (Frauen), in Baden-Württemberg 1.101 Euro (Männer) bzw. 687 Euro (Frauen).

(2) Berufsständische Versorgung

Für einige **Berufsgruppen**, wie z.B. Ärzte und Rechtsanwälte, ersetzen berufsständische Versorgungswerke in Selbstverwaltung die gesetzliche Rentenversicherung. Solche Versorgungswerke können nur durch Landesgesetze eingerichtet werden.

Die Mitglieder dieser Versorgungswerke (und ggf. zur Hälfte ihre Arbeitgeber) leisten einkommensbezogene Beiträge an die Versorgungswerke, deren Höhe in den jeweiligen Satzungen der Versorgungswerke geregelt ist. Die Beiträge entsprechen meist dem Höchstbeitrag in der Deutschen Rentenversicherung. Sie können aber sowohl ermäßigt als auch bis zu einem viel höheren Höchstbeitrag des Versorgungswerks erhöht werden. Die Rentenhöhe ist daher auch nicht auf die theoretische Höchstrente der Deutschen Rentenversicherung begrenzt. Tatsächlich erwirtschaften und zahlen die Versorgungswerke heute auch wesentlich höhere Altersrenten. Es gibt aber keine staatliche Garantie und keinen Zuschuss aus Steuermitteln.

Die berufsständischen **Versorgungswerke finanzieren sich eigenständig** und im Wesentlichen über die Beiträge plus etwaige Gewinne aus Anlagen der eingenommenen Gelder. Mit der Kapitalbildung schaffen die Versorgungswerke Rücklagen und werben mit dem Hinweis: Jede Generation sorgt für ihr eigenes Alter vor (nach dem Kapitaldeckungsprinzip). Die am Kapitalmarkt erzielten Erträge, aber auch mögliche Verluste wirken sich auf die Höhe der Rente aus.

Die Versorgungswerke regeln Voraussetzungen und Höhe der Altersrente in ihren Satzungen. Die Voraussetzungen entsprechen in vielen Punkten denen der Deutschen Rentenversicherung.

(3) Beamtenversorgung im Bund und in den Ländern

Die Beamten des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie besondere Amtsträger erhalten von ihrem Dienstherrn eine gesetzlich geregelte, steuerfinanzierte Versorgung aus dem jeweiligen Haushalt. Seit etwa 20 Jahren gibt es im Bund und in den Ländern kapitalgedeckte Pensionssicherungsmodelle, um steigende Ausgaben teilweise abzufangen. In Baden-Württemberg gibt es sowohl eine Versorgungsrücklage (Rücklagen eines gesetzlich bestimmten Anteils bei Besoldungserhöhungen) als auch einen Versorgungsfond (Einzahlung bei Einstellungen von Beamten).

Ein Anspruch auf das so genannte **Ruhegehalt** (Pension) besteht mit dem Beginn des Ruhestandes und einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren. In Baden-Württemberg erreichen Beamte die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand regelmäßig wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (65 plus 1 Monat seit 2012 bis zum Erreichen der neuen Regelgrenze 67).

Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und den zuletzt erreichten ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen. Das Ruhegehalt für die Landesbeamten beträgt in Baden-Württemberg mindestens 39 % und höchstens 71,75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Im Jahr 2016 erhielten pensionierte Landesbeamte in Baden-Württemberg im Durchschnitt 3.180 Euro monatlich.

2. Zweite Säule

Die 2. Säule der Alterssicherung bilden insbesondere die betriebliche Altersvorsorge (z.B. durch Zusagen des Arbeitgebers, durch Versicherungen oder Pensions- und Unterstützungsfonds) und die Zusatzversicherungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und des kirchlichen Dienstes (Zusatzversorgungskassen).

Die betriebliche Altersversorgung kann durch Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer finanziert werden und ist zum Teil steuerlich begünstigt.

Die vielfältigen Einzelheiten und Systeme können hier nicht dargestellt werden. Für nicht wenige Beschäftigte ist die Zusatzversorgung aber eine auch der Höhe nach erhebliche und wesentliche Ergänzung der Altersrente.

3. Dritte Säule

Die 3. Säule der Alterssicherung bildet die private Eigenvorsorge aus dem eigenen Einkommen, etwa durch Versicherungen, Geldanlagen oder andere Formen der Vermögensbildung. Auch sie wird zum Teil durch Steuervorteile und Zulagen staatlich gefördert (z.B. „Riesterrente“).

Anmerkung: Die Zahlen im Fachtext V zur Beitragsbemessungsgrenze in der DRV (neue und alte Bundesländer) beziehen sich auf das Jahr 2015, der Höchstbeitrag auf das Jahr 2017. Die Beitragsbemessungsgrenze 2017 betrug 5.700 Euro (neue Bundesländer) bzw. 6.350 Euro (alte Bundesländer).

Anlage 7 - Modelle der Altersversorgung

(Stand 9.12.2017)

1. Private Eigenvorsorge

Parlamente mit Pauschalbeiträgen zur privaten Eigenvorsorge:

Baden-Württemberg, Bremen, Schleswig-Holstein

Voraussetzung:

Nachweis, dass der monatliche Beitrag / die monatliche zusätzliche Entschädigung (in Schleswig-Holstein 85 % der monatlichen zusätzlichen Entschädigung) für die Altersversorgung durch eine lebenslange Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht (Auszahlungsmöglichkeit) ausgeschlossen ist

Verwendbarkeit:

gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke (nur für mögliche Weiterversicherung), betriebliche Alterssicherungssysteme (nur für mögliche Weiterversicherung) und private Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht

Finanzierung:

je nach Modell unterschiedlich, aber in Bezug auf den Landeshaushalt „sofort haushaltswirksam“, d. h. der Staatshaushalt ist nur noch an der Erbringung des Vorsorgebeitrags, aber nicht mehr an der Auszahlung der Versorgungsleistungen beteiligt

Anspruchsvoraussetzung:

je nach Modell unterschiedlich (s. dort)

Höhe:

je nach Modell unterschiedlich

monatliche Rente eines Landtagsabgeordneten BW:

je nach Modell unterschiedlich

Kosten für den Landtag BW:

206.400,- Euro (bei 10-jähriger Mandatszeit und unterstelltem monatlichen Vorsorgebeitrag in derzeitiger Höhe = 120 Monate)

2. Regelaltersrente der Gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)

Parlamente mit Pauschalbeträgen für Eigenvorsorge zur freiwilligen Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung:

Baden-Württemberg, Bremen, Schleswig-Holstein

monatlicher Beitrag:

Beiträge wählbar ab Mindestbeitrag (84,15 Euro) bis Höchstbeitrag (1.187,45 Euro)

Finanzierung:

durch Beiträge der aktiv arbeitenden und einzahlenden Generation (sog. Umlageverfahren; „Generationenvertrag“) plus Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt (2016: ca. 70 Mrd. Euro Zuschüsse des Bundes = ca. 27 % der ausgezahlten Rentenleistungen)

Anspruchsvoraussetzung:

- Erreichen des gesetzlich bestimmten Renteneintrittsalters (Regelaltersgrenze seit 2012 jährlich um einen Monat steigend von 65 auf 67 Jahre)
- „allgemeine Wartezeit“ (Mindestversicherungszeit): fünf Jahre

Höhe:

- Rentenformel (richtet sich u. a. nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und -einkommen und der Beitragszeit)
- nur theoretisch erzielbare Höchstrente: derzeit ca. 2.700 Euro (bei Einzahlung des Höchstbeitrages über 45 Jahre)

monatliche Rente eines Landtagsabgeordneten BW:

624,70 Euro bei 10-jähriger Zahlung des Höchstbeitrages (Stand: 2017; pro Mandatsjahr 62,47 Euro)

Kosten für den Landtag BW:

206.400,- Euro (bei 10-jähriger Mandatszeit und unterstelltem monatlichen Vorsorgebeitrag in derzeitiger Höhe = 120 Monate)

3. Staatliche Altersversorgung (beamtenrechtsähnliche Versorgung)

Parlamente mit staatlicher Altersversorgung:

Bundestag und 11 Landesparlamente (Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen); nur in Hamburg mit Eigenbeteiligung der Abgeordneten in Höhe von 9,35 % der monatlichen Grundentschädigung = ½ des geltenden Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung

Finanzierung:

aus dem Staatshaushalt (steuerfinanziert), bei staatlicher Altersversorgung für Abgeordneten noch keine teilweise Kapitaldeckung durch Versorgungsfonds / Versorgungsrücklagen wie bei Beamtenversorgung (Ausnahme: Hamburg)

Anspruchsvoraussetzungen:

- Erreichen der in den Abgeordnetengesetzen bestimmten Altersgrenze
- Erfüllen der Mindestmandatszeit (zwischen einem Jahr auf Bundesebene [ebenso Baden-Württemberg in dem aufgehobenen Gesetz von 2017 vorgesehen] und höchstens zehn Jahren in Bayern; in Sachsen-Anhalt bereits ab Beginn des ersten Mandatsjahres)

Höhe:

- richtet sich nach der Mandatszeit und der aktuellen monatlichen Abgeordnetenentschädigung
- keine Versorgung ohne Erreichen der Mindestmandatszeit (Ausnahme: Sachsen-Anhalt)
- Mindestversorgung bei Erreichen der Mindestmandatszeit (z.B. Bayern 33,5 % nach 10 Mandatsjahren, Saarland 35 % nach 10 Mandatsjahren und anschließend in Bayern 3,825 % je weiterem Mandatsjahr, Saarland 3,5 % je weiterem Mandatsjahr; Bundestag [und ebenso Baden-Württemberg in dem aufgehobenen Gesetz von 2017 vorgesehen] nach einem Jahr 2,5 % und fortlaufend 2,5 % pro Jahr)
- Steigerung mit jedem weiteren Jahr der Parlamentszugehörigkeit bis zu einer Höchstversorgung von bis zu maximal 71,75 % (z.B. Bayern 71,75 % nach 20 Mandatsjahren; Bundestag [und ebenso Baden-Württemberg in dem aufgehobenen Gesetz von 2017 vorgesehen] 65 % nach 26 Mandatsjahren; in Hamburg nicht gedeckelt)

monatliche Altersentschädigung eines Bundestagsabgeordneten:

2.385,44 Euro (nach 10-jähriger Mandatszeit; seit 2014 pro Mandatsjahr 2,5 %)

monatliche Altersentschädigung eines Abgeordneten des Bayerischen Landtages:

2.629,42 Euro (nach 10-jähriger Mandatszeit; Mindestversorgung 30 %)

monatliche Altersentschädigung eines Landtagsabgeordneten BW nach dem aufgehobenen Gesetz von 2017:

1.944,- Euro (nach 10-jähriger Mandatszeit; pro Mandatsjahr 2,5 %)

Kosten für den Landtag BW nach dem aufgehobenen Gesetz von 2017:

349.920,- Euro (bei 10-jähriger Mandatszeit und statistisch unterstellten Rentenbezug von 15 Jahren = 180 Monate)

4. Versorgungswerk für Abgeordnete

Parlamente mit Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk für Abgeordnete:

Brandenburg, Nordrhein-Westfalen

monatlicher Pflichtbeitrag:

- Regelpflichtbeitrag Brandenburg: 1.748,12 Euro
- Regelpflichtbeitrag Nordrhein-Westfalen: 2.204,63 Euro
- bei möglichem Beitritt Landtag BW derzeitiger Vorsorgebeitrag nicht ausreichend

Finanzierung:

individuelles Anwartschaftsdeckungsverfahren (aus angelegten / angesparten Beiträgen [Kapitaldeckungsprinzip]) sowie anteilige Beteiligung der Landtage an den Verwaltungskosten

Anspruchsvoraussetzung:

- Erreichen der landesgesetzlich bestimmten Altersgrenze (Regelaltersgrenze 67 Jahre wie bei DRV)
- Mindestbeitragszeit:
 - 30 Monate Zahlung von Beiträgen in Höhe des Pflichtbeitrags
 - davon 12 Monate Beitragszahlung als Mitglied des Landtags

Höhe:

- richtet sich nach Dauer der Beitragszahlung und Lebensalter
- Berechnung nach versicherungsmathematischen Leistungstabellen auf der Grundlage der Einzahlungen

monatliche Rente eines Landtagsabgeordneten aus BW nach Beitritt (geschätzt):

knapp 800,- Euro (für einen Abgeordneten, der 2006 im Alter von 50 Jahren in den Landtag gewählt wurde, 10 Jahre Mitglied des Landtags war und monatlich 1.100,- Euro einzahlt)

Kosten für den Landtag BW bei Beitritt:

Vorsorgebeitrag wie bisher (oder erhöhter Pflichtbeitrag) zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten
206.400,- Euro (bei 10-jähriger Mandatszeit und unterstelltem monatlichen Vorsorgebeitrag in derzeitiger Höhe = 120 Monate) zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten

5. Modell mit Wahlrecht zwischen Vorsorgebeitrag und staatlicher Altersentschädigung

Parlamente mit Wahlmodell:

nur Sachsen (statt Vorsorgebeitrag staatliche Altersentschädigung auf unwiderruflichen Antrag); ebenso Baden-Württemberg in dem aufgehobenen Gesetz von 2017

6. „Bausteinmodell“

Bisher kein Parlament

Konzept:

Altersversorgung der Abgeordneten besteht aus drei Bausteinen:

1. Baustein: vor dem Mandat erworbene Versorgungsansprüche und – anwartschaften
2. Baustein: gesetzliche Rentenversicherung oder Fortführung des bisherigen Alterssicherungssystems und Zusatzversorgungskasse (z. B. VBL) während der Mandatszeit
3. Baustein: private Eigenvorsorge

Finanzierung:

2. Baustein:
 - Land und Abgeordneter zahlen anteilig Beiträge zur DRV (s. dort) oder zum bisherigen Altersversicherungssystem
 - zusätzlich Beiträge zur Zusatzversorgungskasse
3. Baustein:
 - private Eigenvorsorge aus der Abgeordnetenentschädigung

7. „Erwerbstätigen- oder Bürgerversicherung“

Bisher nur politische Vorschläge

Konzept:

Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auf alle Bürgerinnen und Bürger, die Einkommen beziehen

Anlage 8 - Dialog mit den MdL (Speed-Dating)

(Stand 9.12.2017)

Die fünf Fraktionen des baden-württembergischen Landtages hatten die Möglichkeit, je ein Mitglied in das Bürgerforum zu entsenden, die sich den Fragen der Bürgerinnen und Bürgern stellen. Alle Fraktionen sind dieser Einladung gefolgt und haben je einen Vertreter entsandt.

Nach einer kurzen Vorstellung der Abgeordneten verteilen sich die Bürgerinnen und Bürger auf fünf Tische. An jedem Tisch sitzen somit vier bis sechs Bürgerinnen und Bürger und je ein Mitglied des Landtags.

Jeder Tisch widmet sich einem anderen Thema, wobei den Abgeordneten jeweils einige „Pflichtfragen“ gestellt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu „Kürfragen“, welche sich im Laufe des Gesprächs ergeben. Die Abgeordneten durchlaufen ein „Speed-Dating“: Sie wechseln die Tische, so dass am Ende jeder Abgeordnete zu jedem Thema befragt wurde.

Die Pflichtfragen zur **eigenen Interessenslage** der Abgeordneten lauten „Welche eigene Interessenslage herrscht vor? (Persönliche Interessen)“ und „In welches Altersversorgungssystem hat der/die Abgeordnete vor der Wahl in den Landtag einbezahlt?“

Der Thementisch zur **Sicht der Partei und dem beschleunigten Verfahren** konzentriert sich auf die Fragen „Inwieweit identifiziert sich das MdL mit den Aussagen seiner Partei im Bundestagswahlkampf zum Thema Altersversorgung“ und „War das beschleunigte Verfahren zur Gesetzesänderung im Februar aus Sicht der MdL ein politischer Fehler?“

Ein weiterer Tisch befasst sich mit dem Thema des **Status und der Gerechtigkeit**. Dabei werden allen MdL die Fragen „Mit welcher Berufsgruppe / mit welchem Status vergleicht sich der/die Abgeordnete?“, „Welche Aussagen zeigen seine Einstellung zu Gerechtigkeit und Angemessenheit?“ und „Wie wird begründet, dass Abgeordnete ein anderes Altersversorgungssystem haben sollen als die Mehrheit der Bevölkerung?“ gestellt.

Alle MdL wurden am Tisch mit dem Schwerpunkt **Ansprüche / Vergleichsgruppen** gefragt: „Wie anspruchsvoll ist die Aufgabe eines MdL? Zeitlich, von den nötigen Fähigkeiten her, physisch und psychisch?“ und „Mit welcher Rolle / mit welchem anderen Beruf vergleicht er/sie sich am ehesten? (Bürgermeister, Richter, ...)“.

Der fünfte Tisch befasst sich mit der **Zukunftsfähigkeit** und fragt nach „Welches Modell bevorzugt der/die Abgeordnete?“, „Wie wird aus Sicht der Abgeordneten die Zukunftsfähigkeit der Altersversorgungssysteme beurteilt?“ und „Inwieweit werden künftige Generationen von den bevorzugten Modellen der Altersversorgung betroffen?“.

Zur Mittagspause werden die Abgeordneten verabschiedet. Im Anschluss kommen die Mitglieder des Bürgerforums zusammen und schildern ihre Eindrücke.

Anlage 9 - Analyse bevorzugter Modelle

(Stand 9.12.2017)

Anmerkung: Die unten aufgeführten Informationen stellen ungefiltert die (Zwischen-)Ergebnisse unterschiedlicher Arbeitsgruppen zu den vorgestellten Modellen der Altersversorgung dar. Bewusst wurde darauf verzichtet, diese zu filtern oder zusammenzufassen. Sie geben einen Überblick über die geäußerten Gedanken und Argumente, ohne diese zu bewerten.

Dimensionen des Modells: Bausteinmodell 1/2

Politische Dimension: Ist es „vermittelbar“? Welche politischen Signale werden mit diesem Modell gesetzt?

- ▶ Während der Mandatszeit erhält jeder gleich viel, anteilig ab Tag 1
- ▶ Absicherung aus vorheriger Arbeit bleibt bestehen
- ▶ + wenn im GRV -> Solidaritätsprinzip
- ▶ - Pension (Beamter auf Zeit)
- ▶ Solidaritätsprinzip = Besserstellung

Moralische Dimension: Ist es gerecht? Ist es angemessen? Welche Vergleichsgruppen werden herangezogen?

- ▶ Vergleichsgruppe: Bevölkerung
- ▶ Einzahlung in Rentenversicherung/ oder Beamtenversorgung wie alle = gerecht
- ▶ Vgl. Beamte auf Zeit (Bürgermeister)
- ▶ - Beamter auf Zeit → unabsehbare Kosten
- ▶ Keine intergenerationale Gerechtigkeit

Zukunftsdimension: Welche Wirkungen hat die Entscheidung für dieses Modell auf heutige und zukünftige Dimensionen?

- ▶ Neutral Generationenvertrag

Praktische Dimension: Ist es transparent, nachvollziehbar und leicht zu administrieren?

- ▶ Ja

Rechtliche Dimension: Ist es rechtlich umsetzbar?

- ▶ Wir denken schon

Attraktivität: Inwieweit beeinflusst dieses Modell die Attraktivität des Landtagsmandats?

- ▶ Durch beamtenähnliche Versorgung wird Risiko ausgeschlossen

Dimensionen des Modells: Bausteinmodell 2/2

Politische Dimension: Ist es „vermittelbar“? Welche politischen Signale werden mit diesem Modell gesetzt?

- ▶ Nahe an der Bevölkerung
- ▶ Stärkt die DRV, Signal der Solidarität

Moralische Dimension: Ist es gerecht? Ist es angemessen? Welche Vergleichsgruppen werden herangezogen?

- ▶ Vergleich zur „normalen“ Bevölkerung, zu freien Berufen und Selbstständigen, zu Versorgungswerken
- ▶ Keine Hervorhebung gegenüber der Normalbevölkerung
- ▶ Baustein 3 heißt, dass mit Baustein 1+2 nicht die volle Versorgung erreicht wird. MdL muss noch selbst versorgen wie viele andere

Zukunftsdimension: Welche Wirkungen hat die Entscheidung für dieses Modell auf heutige und zukünftige Dimensionen?

- ▶ Mehr Einzahler in DRV → Stärkung des Systems
- ▶ Umlagefinanzierung umstritten

Praktische Dimension: Ist es transparent, nachvollziehbar und leicht zu administrieren?

- ▶ Einrichtung einer Zusatzversorgungskasse? ... oder Eintritt in bestehende (z.B. VBL)
- ▶ Vorteil: Versicherte profitieren, nicht die Versicherer -> Zusatzversorgungskasse
- ▶ Baustein 3 öffnen für Zusatzversorgungskasse

Attraktivität: Inwieweit beeinflusst dieses Modell die Attraktivität des Landtagsmandats?

- ▶ Keine Staatspension
- ▶ Zusatzversorgungskasse → angemessener Betrag, weil zusätzlich zur DRV o.Ä.

Weiteres: Was sollte noch berücksichtigt werden?

- ▶ Welchen festen Betrag bezahlt das Land für Baustein 2?
- ▶ Deckelung
- ▶ Wie groß ist die Freiheit bei der Entscheidung? / Definition der Fortführung des bisherigen Modells
- ▶ Keine freie Anlage, sondern Einzahlung in Rentenversicherung
- ▶ Kapitalwahlrecht bei Eintritt in Rente/ Vertragsende???
- ▶ Normale Bürger haben auch das Risiko „Sozialfall“ zu werden

Dimensionen des Modells: Bausteinmodell (+Versorgungswerk)

Politische Dimension: Ist es „vermittelbar“? Welche politischen Signale werden mit diesem Modell gesetzt?

- ▶ Versorgungswerk vermittelbar, da ähnlich zur DRV:
- ▶ + Generationengerechtigkeit
- ▶ - Solidaritätsprinzip übergangen
- ▶ + sofort haushaltswirksam
- ▶ + nah am Bürger
- ▶ Bausteinmodell:
- ▶ + Solidaritätsprinzip
- ▶ + Gleichstellung mit dem Bürger
- ▶ Signalisiert Volksnähe!
- ▶ - kompliziert
- ▶ Lässt mehr Raum für „Gemauschel“

Moralische Dimension: Ist es gerecht? Ist es angemessen? Welche Vergleichsgruppen werden herangezogen?

- ▶ Versorgungswerk
- ▶ + gerechter da unabhängig von der Versicherungswirtschaft und Zinsentwicklung
- ▶ - Solidaritätsprinzip übergangen
- ▶ + Versorgungsbeitrag angemessen
- ▶ - Vergleichsgruppen: Gleichverdiener
- ▶ Bausteinmodell:
- ▶ + Aus Bürgersicht gerecht da Gleichbehandlung- Aus Sicht der MdL im Vergleich zu anderen Bundesländern ungerecht
- ▶ - Rentenentwicklung DRV

Zukunftsdimension: Welche Wirkungen hat die Entscheidung für dieses Modell auf heutige und zukünftige Dimensionen?

- ▶ Versorgungswerk:
- ▶ + Sofort haushaltswirksam
- ▶ Heutige Generationen belastet
- ▶ Künftige Generationen raus
- ▶ + Generationengerecht
- ▶ Bausteinmodell
- ▶ - künftige Generation zahlt DRV
- ▶ Generationenvertrag
- ▶ Tragbar
- ▶ Aber: Zusatzversorgungskasse & priv. Vorsorge haben keine Auswirkungen

Praktische Dimension: Ist es transparent, nachvollziehbar und leicht zu administrieren?

- ▶ Versorgungswerk
- ▶ + transparent bezgl. Einzahlungsbetrag
- ▶ Aber: Auszahlung und Verwaltung? Wie legt das Versorgungswerk das Geld an?
- ▶ Administration, Neueinrichtung teuer
- ▶ Anhängen an bestehendes Versorgungswerk günstiger? Kein neuer Verwaltungsapparat

- ▶ Bausteinmodell:
- ▶ private & Zusatzversorgung unübersichtlich und intransparent
- ▶ abhängig von Zinsenentwicklung
- ▶ nach heutigen Gesprächen → komplexes System → Fehleranfällig auf Seiten MdL

Rechtliche Dimension: Ist es rechtlich umsetzbar?

- ▶ Was wird aus den bestehenden priv. Verträgen (aus Zeit von 2008-2017) → Übergangsregelung?
- ▶ Versorgungswerk:
- ▶ Vorbild Brandenburg & NRW
- ▶ Frage: gleiche gesetzl. Voraussetzung wie o.g. Bundesländer?
- ▶ Attraktivität: Inwieweit beeinflusst dieses Modell die Attraktivität des Landtagsmandats?
- ▶ + „Familienfreundlicher“ als aktuelles Modell (Absicherung der Hinterbliebenen)
- ▶ + Krisensicherer (unabhängiger von Zinsen & Versicherungen)
- ▶ - kein extra Anreiz MdL zu werden im Gegensatz z. beamtenähnlicher Versorgung

Weiteres: Was sollte noch berücksichtigt werden?

- ▶ Private Vorsorge trotzdem nötig
- ▶ Mit erneuter Umstellung noch mehr Unterschiede in der Altersversorgung der MdL
- ▶ Sollte abgeschwächt werden, um Unruhen unter MdL zu vermeiden? Ausgleichszahlung?

Dimensionen des Modells: Bürgerversicherung

Politische Dimension: Ist es „vermittelbar“? Welche politischen Signale werden mit diesem Modell gesetzt?

- ▶ Bürgern leicht vermittelbar
- ▶ Versicherungen, Politikern, Beamten schwieriger vermittelbar
- ▶ Komplette Systemumstellung
- ▶ Ängste durch Informationen beseitigen
- ▶ Konkrete Ausgestaltung anspruchsvoll

Moralische Dimension: Ist es gerecht? Ist es angemessen? Welche Vergleichsgruppen werden herangezogen?

- ▶ Gerecht durch Solidaritätsprinzip
- ▶ Angemessen, da für alle gleich
- ▶ - Ohne Deckelung
- ▶ - Mindestrentenbetrag muss steigen

Zukunftsdimension: Welche Wirkungen hat die Entscheidung für dieses Modell auf heutige und zukünftige Dimensionen?

- ▶ Schließt die Gerechtigkeitslücke
- ▶ Ist für jüngere auch bezahlbar
- ▶ Jeder bezahlt gemäß seinem Erwerbseinkommen

Praktische Dimension: Ist es transparent, nachvollziehbar und leicht zu administrieren?

- ▶ Modell ist transparent, nachvollziehbar, leicht administrierbar

Rechtliche Dimension: Ist es rechtlich umsetzbar?

- ▶ Ja, durch den Bundestag
- ▶ Nur bundesweit umsetzbar

Attraktivität: Inwieweit beeinflusst dieses Modell die Attraktivität des Landtagsmandats?

- ▶ Abgeordnete muss sich nicht darum kümmern
- ▶ Abgeordnete muss kein schlechtes Gewissen haben

Weiteres: Was sollte noch berücksichtigt werden?

- ▶ Zusätzliche private Vorsorge ist möglich

Anlage 10 - Reflexion

(Stand 13.01.2018)

Reflexion der gemeinsamen Arbeit

Die Reflexion wurde von allen individuell auf Klebezetteln an Flipchart – ohne Aussprache – vorgenommen.

Die folgenden Aspekte wurden betrachtet:

1. Inhalt und Ergebnis
2. Methoden
3. Unterstützung durch translake
4. Das Bürgerforum insgesamt

1. Inhalt und Ergebnis Bürgerforum

...das war gut:

- ▶ Ergebnis: inhaltlich gutes Ergebnis
- ▶ Inhalt: War sehr informativ
- ▶ Berücksichtigung aller Bedenken, Integration dieser
- ▶ ambitioniertes Ergebnis
- ▶ Die Einstimmigkeit bei den Inhalten der Vision
- ▶ die Interviews mit den Abgeordneten

...das kann verbessert werden:

- ▶ Ein Tag zusätzlich um ein zu definierendes Thema richtig zu vertiefen
- ▶ mehr Zeit hätte uns ermöglicht, die juristischen Unklarheiten bei Baustein-Lösung zu bewerten

2. Methoden

...das war gut:

- ▶ Speed Dating
- ▶ Vielfältige Methoden -> für Jeden etwas dabei
- ▶ Gute Nachbereitung der Termine
- ▶ Gespräch mit Abgeordneten (Speed Dating)
- ▶ Jeder durfte ausreden
- ▶ Widerstand abfragen
- ▶ Speed Dating – Arbeit in Kleingruppen und im Plenum ausgewogen, genügend Pausen
- ▶ Methoden -> super!
- ▶ Methodenwechsel + + +
- ▶ Niemand wurde blockiert
- ▶ Vielfältig, immer mit neuen Personen sprechen und in anderem Rahmen
- ▶ -> Gruppengröße -> Aufgabenstellung
- ▶ Alles prima (evtl. mitmachen etwas zielorientierter...)
- ▶ „Widerstandsprinzip kannte ich gar nicht, funktioniert gut!“

...das kann verbessert werden:

- ▶ mehr visualisieren
- ▶ Diskussion in Kleingruppen + anschließende Aufbereitung für alle Kosten, viel Zeit
- ▶ Diskussionen ergiebiger im großen Kreis
- ▶ Weniger Text zum Selberlesen, Informationen lieber durch Präsentation oder Vortrag
- ▶ mit größeren Kosten + Gelingen arbeiten

- ▶ Bei mehr Zeit wäre tiefere fachliche Einarbeitung möglich, z.B. Arbeit in Teilgruppen, auch zwischen den Treffen

3. Unterstützung durch translake

...das war gut:

- ▶ gute telefonische und digitale Kommunikation (schnell + freundlich/wertschätzend)
- ▶ Nachbearbeitung und Informationen waren sehr gut
- ▶ Unterstützung durch translake war gut, informativ und hilfreich
- ▶ die Mitarbeiter
- ▶ die Qualität des Bürgerforums steht und fällt mit der sehr guten Qualität von translake 😊
- ▶ war sehr angenehm
- ▶ gesamte Info war gut
- ▶ prima
- ▶ Unterstützung durch translake sehr gute Unterstützung
- ▶ Supergute Aufarbeitung unserer Gespräche, schnelle Informationen per Mail/Gute Vorbereitung
- ▶ Ich fühlte und fühle mich sehr gut beraten, betreut und geführt
- ▶ Viel Input
- ▶ Ihr seid super menschlich und professionell
- ▶ Gute Nach- und Vorbereitung der Treffen
- ▶ Sehr gute Informationssammlung und Aufarbeitung
- ▶ sehr gute inhaltliche Vorbereitung, Professionalität
- ▶ Klare Kommunikation, offene Probleme, Wertschätzung aller Beiträge, sehr gute und zeitnahe Dokumentation

...das kann verbessert werden:

- ▶ straffer, mit mehr Fakteninformationen
- ▶ letzter Tag sehr ambitioniert, da bei Tag 1+2 noch keine Lösung/Konsens gefunden wurde
- ▶ Die Geschmäcker sind verschieden, sehr atmosphärisch und fachlich kann ich keine Verbesserung vorschlagen
- ▶ Vor der 1. Sitzung hätte man den Mitgliedern mehr Basics, Infos zukommen lassen können
- ▶ Frage: Sind digitale Umfragen/Infos ausreichend, wenn Bürger allen Alters beteiligt sind? Wäre evtl. postalische Beteiligung erforderlich?

4. Das Bürgerforum insgesamt

...das war gut:

- ▶ alle haben Willen zur Konsensfindung gezeigt
- ▶ Querschnitt der Bevölkerung
- ▶ Bereitschaft zum Mitdenken und Mitarbeiten bei Allen
- ▶ Bürgerforum – tolle Idee
- ▶ dass es überhaupt probiert wurde
- ▶ Organisation
- ▶ Bürgerforum: Es war gut und hat meine Erwartungen übertroffen
- ▶ Konstruktive Atmosphäre und gute Zusammenarbeit
- ▶ Experten standen zur Verfügung
- ▶ Unabhängige Kommission war immer dabei und zurückhaltend in der Diskussion
- ▶ Viele engagierte Bürger kennengelernt

- ▶ bereichernde Gespräche
- ▶ schon nach dem ersten Treffen war meine Skepsis beseitigt
- ▶ gute Stimmung + Dynamik -> Hohe Fehlertoleranz -> Offenheit und Konsenswunsch ohne zu üppiges Kuscheln
- ▶ Danke an Frau Muhterem Aras

...das kann verbessert werden:

- ▶ Es fehlten Bürger mit Migrationshintergrund
- ▶ Mehr Zeit für Bürgerforen (3 Treffen sind eigentlich zu knapp)
- ▶ Zeitpuffer einplanen (ggf. 4 Termine)
- ▶ mehr Zeit (z.B. 4 Tage), um ein so komplexes Thema zu bearbeiten/andererseits gutes Maß an Freizeitaufwand (3 Tage)
- ▶ Zeitlich straffer mit Agenda arbeiten
- ▶ Wo waren Menschen mit Migrationshintergrund? Auswahl?
- ▶ Mehr Zeit für so komplexe Themen und mehr Kommunikation in der Gruppe zwischen den Terminen

Bürgerforum zur Altersversorgung der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg

Dokumentation der Vorgehensweise bei der
Rekrutierung von Interessenten durch das
Bamberger Centrum für Empirische Studien (BACES)

Hintergrund

Für das „Bürgerforum zur Altersversorgung der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg“ hat das Bamberger Centrum für Empirische Studien (BACES) vom Landtag von Baden-Württemberg den Auftrag erhalten, für die drei Veranstaltungen am 18. November 2017, 09. Dezember 2017 und 13. Januar 2018 Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs als Teilnehmer zu gewinnen.

Stichprobe

An den drei Veranstaltungen sollten insgesamt $N=25$ zufällig ausgewählte wahlberechtigte Personen teilnehmen, die die größtmögliche Vielfalt der Bewohner Baden-Württembergs darstellen. Deshalb wurde mit dem Auftraggeber vereinbart, die Teilnehmer nach folgenden Merkmalen zu quotieren: Geschlecht, Alter und regionale Herkunft. Da die Auswahl zudem zufällig erfolgen sollte, wurde eine Zufallsstichprobe von Festnetzanschlüssen nach der Gabler-Häder-Methode angefordert. Diese Methode stellte nicht nur sicher, dass alle vier Regierungsbezirke umfassend abgedeckt wurden, sondern dass auch nicht gelistete Nummern berücksichtigt werden konnten.

Da die Anzahl der Personen, die nur noch über Mobilfunk erreichbar sind zunimmt, wurde von BACES eine weitere Stichprobe bestehend aus gelisteten Mobilfunknummern gezogen ($N=1.464$). Diese Maßnahme war insbesondere notwendig, um junge Zielpersonen erreichen, die nur noch zu einem geringen Anteil auch über Festnetzanschlüsse zu kontaktieren sind. Eine den Festnetznummern entsprechende Zufallsauswahl von Mobilfunknummern konnte nicht gezogen werden, da Mobilfunknummern regional nicht zuordenbar sind. Dennoch bietet die telefonische Rekrutierung für zufällig ausgewählte Teilnehmer von Veranstaltungen nach wie vor die beste Möglichkeit.

Die Stichprobe wurde in mehreren Tranchen hochgeladen und hatte insgesamt einen Umfang von 26.067 Anschlüssen, die sich auf die Regierungsbezirke wie folgt verteilten: 8.042 Nummern für Freiburg, 6.790 für Karlsruhe, 4.636 für Stuttgart und 6.599 für Tübingen. Die Nummern wurden zu Beginn der Rekrutierungsarbeiten proportional zu der Bevölkerungsgröße der einzelnen Regierungsbezirke in das System hochgeladen. Im weiteren Projektverlauf wurden dann neue Nummern aus der Stichprobe bedarfsgerecht importiert. So konnten aufgrund der hohen Anmeldezahlen in Stuttgart die Rekrutierungsarbeiten dort weitestgehend eingestellt und von einem weiteren Nummernimport abgesehen werden. Demgegenüber wurden für den Regierungsbezirk Freiburg zusätzliche Nummern hochgeladen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Verteilung der Stichprobe				
	Karlsruhe	Freiburg	Stuttgart	Tübingen
Stichprobe				
Importierte Nummern	6.790	8.042	4.636	6.599
Anteil	26%	31%	18%	25%
Verteilung in der Bevölkerung				
Anteil	22%	21%	39%	18%

Nach Ziehung der Festnetz- und Mobilfunkstichproben wurden die Nummern in zufälliger Reihenfolge sortiert, sodass die Telefonnummern aus den vier Regierungsbezirken gleichmäßig angerufen wurden.

Gewinnung von Interessenten

Am 20. September 2017 begann die telefonische Rekrutierung von Teilnehmern durch BACES Mitarbeiter. Die Gespräche zur Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern mit Interesse an der Veranstaltung wurden durch geschulte und eingewiesene Interviewer geführt. Zu Beginn der Rekrutierungsphase wurde zunächst eine begrenzte Anzahl an Telefonaten pro Tag durchgeführt. Grund hierfür war die noch große zeitliche Distanz zum ersten Veranstaltungstermin. Zudem sollte diese frühe Phase des Rekrutierungsprojekts aufzeigen, wie offen die angerufenen Personen für diese Veranstaltungen sind und wie sich das Verhältnis zwischen Interessenten und tatsächlichen Anmeldungen entwickeln würde.

Bereits in dieser Phase zeigte es sich deutlich, dass für viele grundsätzlich interessierte Personen die Anforderung an gleich drei Veranstaltungen teilzunehmen zu hoch war. Auch die Terminierung des Bürgerforums in der Vorweihnachtszeit war für etliche Interessenten ein Hinderungsgrund für eine Anmeldung. Schließlich spielte auch die schlechte Verkehrsanbindung des Wohnortes bzw. die Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes eine Rolle bei einer Absage trotz grundsätzlichem Interesse. Besonders bei jüngeren Interessenten war die Bereitschaft sich terminlich in der frühen Phase zu verpflichten gering. Das Thema weckte aber Interesse auch wenn viele Angerufene von der Thematik wenig oder nichts gehört haben. Nach Einschätzung der Interviewer war die ausgelobte Incentivierung durchaus hilfreich um die Interessenten zu überzeugen.

Ab der Kalenderwoche 41 wurden die Arbeiten zur Gewinnung von Interessenten intensiviert. Aufgrund der geringeren zeitlichen Entfernung zum Veranstaltungstermin und der Erfahrungen aus dem bisherigen Verlauf des Projekts, wurden nun insbesondere in den Abendstunden mehr Stunden für die Gewinnung von Interessenten eingeplant. In den letzten drei Wochen der Rekrutierung wurden die Arbeitsstunden weiter erhöht, um die gewünschte Anzahl von 25 Teilnehmern zu erreichen.

Im Laufe der Rekrutierungsphase zeigte sich, dass die Anzahl an gewonnenen Interessenten zwischen den Regierungsbezirken und in den jeweiligen Kalenderwochen nur geringe

Schwankungen aufwies. Es gab allerdings die erwarteten Abweichungen. So war es auf Grund der Nähe zum Veranstaltungsort einfacher, Personen aus dem Regierungsbezirk Stuttgart zu rekrutieren. Ebenso konnte trotz Zufallsauswahl nur eine deutlich geringere Anzahl von jüngeren Interessenten gewonnen werden.

Tabelle 2: Verteilung der eingegangenen Anmeldungen										
	Karlsruhe		Freiburg		Stuttgart		Tübingen		Gesamt	
	Soll	Anmel- dungen	Soll	Anmel- dungen	Soll	Anmel- dungen	Soll	Anmel- dungen	Soll	Anmel- dungen
Gesamt	7	14	5	4	9	21	4	7	25	46
Geschlecht										
Weiblich	3	2	3	3	5	10	2	3	13	18
Männlich	4	12	2	1	4	11	2	4	12	28
Alter										
18 - 24	2	2	1	0	2	4	1	1	6	7
25 - 40	1	2	1	0	2	3	1	1	5	6
41 - 65	3	8	2	3	3	9	1	3	9	23
66 +	1	2	1	1	2	5	1	2	5	10

Abweichungen von den Zielgrößen zeigten sich bei der Anzahl der verbindlichen Anmeldungen (siehe Tabelle 2). Während in Stuttgart im Verlauf der Feldphase die Anrufe zur Gewinnung von Interessenten aufgrund der hohen Zahl an festen Anmeldungen weitestgehend eingestellt werden konnten, wurde in den Kalenderwochen 44 und 45 insbesondere die Anzahl an Kontaktversuchen für Freiburg stark erhöht, da hier die Rückmeldequote nicht an die der anderen Regierungsbezirke herankam.

Zudem wurden in der letzten Phase nur noch junge Personen als Interessenten identifiziert und in den Teilnehmerpool mitaufgenommen. Ältere auch interessierte Kontaktpersonen wurden nicht mehr in die Liste aufgenommen, sie wurden allerdings gefragt, ob junge möglicherweise interessierte Personen im Haushalt leben. Diese Maßnahmen waren insgesamt erfolgreich, um die Sollzahlen in den jüngeren Altersgruppen zu erreichen. Für den Regierungsbezirk Freiburg konnten aber trotz dieser Bemühungen die Anmeldungen für die beiden jüngeren Altersgruppen nicht erzielt werden. Die dort zur Zielgröße fehlenden Teilnehmer wurden aber aus den anderen Regierungsbezirken gewonnen, sodass die Randverteilungen auch bei diesen Altersgruppen eingehalten werden konnten.

Der Anteil der Interessenten, welcher sich nach Erhalt der nötigen Informationen für die Veranstaltung anmeldete, lag am Ende der Rekrutierungsarbeiten bei 19 Prozent. Insgesamt wurden N=245 Interessenten rekrutiert, von denen sich N=46 zu den Veranstaltungen verbindlich anmeldeten. Die endgültige Auswahl der Teilnehmer für die erste Veranstaltung

des Bürgerforums erfolgte aus diesen verbindlichen Anmeldungen unter Berücksichtigung des mit dem Auftraggeber vereinbarten Quotenplans. Insgesamt erhielten 27 Personen eine Einladung zum Bürgerforum vom Auftraggeber.

Verfahren nach der Gewinnung von Personen als Interessenten

Wenn sich Personen interessiert zeigten und ihre Kontaktdaten hinterlegten (E-Mail Adresse und/oder postalische Anschrift), erhielten diese entweder elektronisch und/oder per Post zwei Dokumente: ein mit dem Auftraggeber abgestimmtes Anschreiben sowie ein Rückmeldeformular, mit dem sich die Interessenten verbindlich für die Veranstaltung anmelden konnten. Es bestand für jeden Interessenten auch die Möglichkeit, sich mit Hilfe eines persönlichen Zugangscodes direkt online anzumelden. Falls die Zielpersonen noch weitere Fragen bezüglich des Inhalts der Veranstaltung und/oder des Ablaufs hatten, wurden sie in dem Anschreiben auf die E-Mail-Adresse LT-Buergerforum@baces.uni-bamberg.de und die Telefonnummer der Projektkoordination in Bamberg verwiesen.

Nach Erhalt der ersten Informationen kam es von Seiten der Interessenten wiederholt zu unterschiedlichen Nachfragen. Die Mehrheit dieser Anfragen betraf den Wunsch nach zusätzlichen Informationen. Einige fragten nach, ob es möglich sei, Bekannte und/oder Verwandte mit zu der Veranstaltung zu bringen. Solche Anfragen wurden ebenso abgelehnt wie Anfragen, ob eine Teilnahme an nur einem oder zwei der Termine möglich sei.

Grundsätzliche Interessenbekundung bedeutete nicht in jedem Fall auch Anmeldung zur Veranstaltung. Deshalb wurden bis zu drei Reminderaktionen per Telefon und bei Bedarf per Post durchgeführt. Im späteren Verlauf wurden dann verstärkt nur noch diejenigen Interessenten kontaktiert, die für das Erfüllen der Quotenvorgaben erforderlich waren.

Die eingegangenen Anmeldungen der Teilnehmer wurden mit den Quotenvorgaben abgeglichen. Die ersten Anmeldungen wurden alle berücksichtigt, während im späteren Feldverlauf nur noch die in die Quoten passenden Anmeldungen bestätigt wurden. Alle erhielten aber telefonisch oder per E-Mail eine Teilnahmebestätigung bzw. einen Platz auf der Warteliste.

Die telefonisch über die Teilnahmebestätigung informierten Personen wurden an den Auftraggeber übermittelt und von diesem postalisch oder per Mail mit zusätzlichen Informationen zu den Veranstaltungen versorgt. Einige der bereits verbindlich angemeldeten Personen meldeten sich in der letzten Phase der Rekrutierung wieder ab. Sie konnten durch Personen mit den benötigten Merkmalen von der Warteliste ersetzt werden.

Als wenige Tage vor Stattfinden der ersten Veranstaltung einige bereits bestätigte Teilnehmer kurzfristig absagten, wurde zusätzlich eine Überrekrutierung vorgenommen. Trotz der Kürze der Zeit konnten zwei zusätzliche Personen aus der Warteliste überrekrutiert werden.

Verteilung nach soziodemografischen Merkmalen

Von einem repräsentatives Abbild der wahlberechtigten Bevölkerung Baden-Württembergs kann aufgrund der geringen Fallzahl von 25 Teilnehmern nicht gesprochen werden. Durch die zufällige Auswahl an Telefonnummern konnten jedoch Teilnehmer mit unterschiedlichen soziodemographischen Hintergründen rekrutiert werden. Zur Überwachung der Quotenvorgaben wurden die Interessenten nach Geschlecht, Alter und Bildung gefragt. Anhand der Erfahrungen des BACES war absehbar, dass bestimmte Personengruppen eher für die geplanten Veranstaltungen Interesse zeigen würden. Von Männern, Personen mittleren bis höheren Alters und höher gebildeten Personen war ein überdurchschnittliches Interesse zu erwarten. Diese Erwartung spiegelt sich auch in der Verteilung der Interessenten.

Die Kontaktaufnahme erfolgte nach dem Zufallsprinzip. Allerdings waren bereits in der Zufallsstichprobe bestimmte Gruppen nicht entsprechend ihres Anteils in der Bevölkerung repräsentiert. Junge Menschen beispielsweise sind mittlerweile häufig nur noch über Mobilfunk erreichbar. Um diesem Umstand Rechnung tragen zu können, wurde wie eingangs erwähnt eine zusätzliche Stichprobe von in Baden-Württemberg gelisteten Mobilfunknummern gezogen. Da aber Mobilfunknummern keiner Region zugeordnet werden können, konnte keine echte Zufallsstichprobe von Mobilfunkanschlüssen verwendet werden.

Allein das verwendete Zufallsverfahren bei der Kontaktierung konnte nicht dafür sorgen, dass die Interessenten und die Teilnehmer den Vorgaben des Quotenplans entsprachen. Durch gezielte Maßnahmen, zu denen vor allem die Steuerung der Anrufe aus den vier Regierungsbezirken durch Priorisierung der Anschlüsse und die Frage nach jungen Haushaltsmitgliedern gehörten, konnte eine gute Anpassung der Randverteilungen aber auch der Zellenbesetzung in der Quotentabelle erreicht werden. Im späteren Verlauf der Rekrutierung wurden die Interviewer aufgefordert, zuerst den soziodemographischen Hintergrund der Kontaktperson zu erfragen und nur noch Personen mit den gewünschten Merkmalskombinationen die Bedingungen einer Teilnahme am Bürgerforum eingehender zu erläutern.

Tabelle 3: Verteilung der bestätigten Teilnehmer										
	Karlsruhe		Freiburg		Stuttgart		Tübingen		Gesamt	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Gesamt	7	9	5	3	9	11	4	4	25	27
Geschlecht										
Weiblich	3	1	3	3	5	7	2	3	13	14
Männlich	4	8	2	0	4	4	2	1	12	13
Alter										
18 - 24	2	2	1	0	2	4	1	1	6	7
25 - 40	1	2	1	0	2	2	1	1	5	5
41 - 65	3	4	2	2	3	3	1	1	9	10
66 +	1	1	1	1	2	2	1	1	5	5

Beim Merkmal Geschlecht liegt die Verteilung nahe bei den vorgegebenen 50:50 Prozent. Betrachtet man allerdings die Verteilung in den einzelnen Regierungsbezirken, dann zeigen sich in den einzelnen Bezirken Schwankungen, mal zugunsten des männlichen, mal zugunsten des weiblichen Geschlechts. Beim Alter zeigte sich bei den rekrutierten Interessenten im Feldverlauf ebenfalls eine Verzerrung in die erwartete Richtung. Die Gruppe der über 40-Jährigen ist bei den eingegangenen Anmeldungen stark überrepräsentiert. Deshalb wurden verbindliche Anmeldungen aus den älteren Altersgruppen auf die Warteliste gestellt. Diese Schwankungen waren absehbar und beeinträchtigen letztendlich nicht den Anspruch, eine größtmögliche Vielfalt der Teilnehmer zu gewährleisten.

Fragen zur Deutschen Rentenversicherung

Zur Vorabbeantwortung:

1. Der Kommission liegt ein Schreiben der DRV Baden-Württemberg an den Landtag „Evaluation Parlamentsreform in Baden-Württemberg - Darstellung der Vorsorgemöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung“ vor (vgl. **Anlage 2** der E-Mail). Treffen die die darin gemachten Angaben noch zu und/oder welche wesentlichen Änderungen haben sich seither ergeben? Können Sie bitte die damals beigefügten Beispielsrechnungen (Tabellen S. 6) aktualisieren? Gibt es aus heutiger Sicht Vorschläge über diejenigen hinaus, die unter Ziffer 4 des Schreibens dargestellt wurden? Wie müsste das Sozialgesetzbuch VI konkret geändert werden, um eine Pflichtmitgliedschaft von Abgeordneten in der DRV zu ermöglichen?
2. Wie sind die Beiträge in die DRV und die Renten zu versteuern (Grundzüge)?

Weitere (zum Teil mit Aussagen in dem zitierten Schreiben sich überschneidende) Fragen für die Anhörung:

1. Welche grundsätzlichen Argumente sprechen für die Beitragsbemessungsgrenze, welche dagegen?
2. Haben Pflichtversicherte die Möglichkeit, sich zusätzlich bis zur Höhe des Höchstbeitrages freiwillig zu versichern?
3. Welche Unterschiede bestehen zwischen Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten in der DRV (vor und nach Rentenbeginn)?
4. Kann ein in der DRV Pflichtversicherter oder freiwillig Versicherter, der vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit Abgeordneter wird, die entrichteten Beiträge in ein anderes Sicherheitssystem (z.B. in ein Versorgungswerk für Abgeordnete) „mitnehmen“?
5. Können vor ihrer Mandatszeit pflichtversicherte Abgeordnete einen zuvor aufgebauten Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI auch dann verlieren, wenn sie sich mit ihrem Vorsorgebeitrag übergangslos freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterversichern? Falls ja: nach welcher Mandatszeit tritt der Verlust ein und wie kann/muss er ggf. wieder aufgebaut werden?

6. Wie hoch ist die Summe der Beiträge, die eine bestimmte Rente „kostet“ (z.B. in Höhe von 1.000 Euro)? Steigt die Rente linear zum Beitrag? Wie wird die Entwicklung der Lebenserwartung berücksichtigt?
7. Wie hoch ist die zu erwartende Rendite in der DRV? Wie kommt diese zustande?
8. Wie ist die Versorgung von Hinterbliebenen ausgestaltet?



Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
76135 Karlsruhe

Unabhängige Kommission zur
Altersversorgung der Abgeordneten
Frau Denise Ritter
c/o Landtag von Baden-Württemberg
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

Die Geschäftsführung

Karlsruhe, 06.02.2018

**Unabhängige Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten – Expertenanhörung
am 19.02.2018; Ihre E-Mail vom 25.01.2018**

Sehr geehrte Frau Ritter,

die mit Ihrer o. g. E-Mail zur Vorabbeantwortung gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

Frage 1:

Der Kommission liegt ein Schreiben der DRV Baden-Württemberg an den Landtag „Evaluation Parlamentsreform in Baden-Württemberg - Darstellung der Vorsorgemöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung“ vor (vgl. **Anlage 2** der E-Mail).

- a. Treffen die die darin gemachten Angaben noch zu und/oder welche wesentlichen Änderungen haben sich seither ergeben?**

Antwort:

Die Ausführungen in der genannten Ausarbeitung aus dem Jahr 2013 treffen grundsätzlich noch zu. Wesentliche Veränderungen haben sich kaum ergeben. Die Ausarbeitung wurde ergänzt und – soweit erforderlich – auf den neuesten Stand gebracht. Die Änderungen und Ergänzungen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Dokument mit eckigen Klammern und blauer Schrift hervorgehoben.

- b. Können Sie bitte die damals beigefügten Beispielsrechnungen (Tabellen S. 6) aktualisieren?**

Antwort: Siehe Anlage 1, S. 8.

- c. Gibt es aus heutiger Sicht Vorschläge über diejenigen hinaus, die unter Ziffer 4 des Schreibens dargestellt wurden?**

Antwort: Nein.

d. Wie müsste das Sozialgesetzbuch VI konkret geändert werden, um eine Pflichtmitgliedschaft von Abgeordneten in der DRV zu ermöglichen?

Antwort:

aa. Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass eine Pflichtversicherung von (Bundes- oder Landes-)Abgeordneten in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) aus mehreren Gründen als verfassungsrechtlich problematisch angesehen wird:

Zum einen kann ein Bundesland aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Sozialversicherung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, von der dieser gem. Art. 72 Abs. 1 GG mit dem Erlass des Sozialgesetzbuches Gebrauch gemacht hat, eine solche Regelung selbst nicht treffen. Zum anderen würde eine allein durch den Bund geregelte Pflichtmitgliedschaft in der gRV einen unzulässigen Eingriff in den landesrechtlich zu erfassenden Status von Landtagsabgeordneten als Organmitglieder eines Bundeslandes darstellen.

Selbst wenn dieses kompetenzrechtliche Problem dadurch überwunden werden würde, dass der Bund den sozialrechtlichen Versichertenkatalog teilweise zur (ausfüllenden) Disposition der Länder stellen könnte, stünden die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 48 Abs. 1 S. 1 GG bzw. Art. 40 S. 1 LVerf BW einer obligatorischen Pflichtmitgliedschaft in der gRV von Abgeordneten wahrscheinlich entgegen. Denn nach diesen Vorschriften haben Abgeordnete Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung unmittelbar durch den Bund bzw. das Land, ohne dass eine andere Körperschaft „zwischengeschaltet“ werden darf.

Schließlich könnte es zu einem Verstoß gegen den formalisierten Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG durch Benachteiligungen von Abgeordneten kommen, die bis zum erstmaligen Eintritt in die gRV ausschließlich bei anderen Versorgungssystemen abgesichert waren und nunmehr dort ihre Anwartschaften nicht fortführen könnten, vgl. zum Ganzen ausführlich Giesen, Gesetzliche Rentenversicherung für Abgeordnete?, DVBl 1999, 291 ff. (Anlage 2) und Bericht der Enquete-Kommission „Rechtliche und materielle Sicherstellung der Ausübung des Landtagsabgeordnetenmandats“, Drucksache 2/4631 des Landtags von Sachsen-Anhalt, S. 41 (Anlage 3).

bb. Unabhängig davon ist rein gesetzestechnisch eine Einbeziehung von Abgeordneten in die gRV in Form einer Pflichtversicherung grundsätzlich möglich:

(1) Persönlicher Schutzbereich

Die Abgeordneten könnten in den Katalog der Sonstigen Versicherten des § 3 SGB VI aufgenommen werden.

Grundsätzlich möglich wäre auch die Regelung einer Versicherungspflicht auf Antrag gem. § 4 SGB VI für die Dauer der Parlamentszugehörigkeit (analog beispielsweise der Versicherungspflicht auf Antrag für im Ausland beschäftigte Deutsche gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI für die Dauer ihrer Beschäftigung im Ausland).

In jedem Fall müsste aber eine Stichtagsregelung für alte und neue Abgeordnete vorgesehen werden. Übergangsregelungen könnten evtl. einen Vertrauensschutz für die bisherigen Abgeordneten derart regeln, dass eine evtl. Neuregelung nur für Abgeordnete gilt, die nach in Kraft treten der gesetzlichen Änderungen in den Landtag einziehen. Eine Neuregelung könnte auch vorsehen, dass diese erst ab einem bestimmten Zeitpunkt für alle Abgeordnete gilt.

(2) Finanzierung und Verfahren

Was die allgemeinen Grundsätze zum Beitragsrecht betrifft, wären keine wesentlichen Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Beitragsbemessungsgrenze, die nicht (allein der Abgeordneten wegen) abgeschafft werden sollte.

Bzgl. der Beitragstragung kennt das System der gRV 3 Möglichkeiten: die paritätische Beitragstragung durch Versicherte und Arbeitgeber bei abhängig Beschäftigten (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), die Tragung allein durch den Versicherten bei versicherungspflichtigen Selbständigen (§ 169 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) oder ausschließlich durch den Arbeitgeber/Dienstherrn bei Wehr- oder Zivildienstleistenden (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Je nachdem für welche Möglichkeit man sich entscheidet, müsste eine einer dieser Vorschriften nachgebildete Regelung in das SGB VI aufgenommen werden.

Im Übrigen sind alle drei Varianten gleichwertig, unterscheiden sich aber durch das jeweils anzuwendende Verfahren. Welche Variante letztlich gewählt werden würde, läge im Ermessen des Gesetzgebers.

(3) Leistungen

Durch den Status als Pflichtversicherte würde den Abgeordneten und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ggf. auch ihren Angehörigen das gesamte Leistungsangebot der gRV grundsätzlich offenstehen. Aufgrund von vorgeschriebenen Wartezeiten könnten allerdings nur diejenigen Abgeordneten auch sofort Leistungen beanspruchen, die bereits in der gRV versichert sind und die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Wartezeiten zurückgelegt haben. Dies würde, wie eingangs erwähnt, gegen den formalisierten Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, der die Gleichbehandlung aller Abgeordneten fordert, verstoßen.

(4) Absicherung auch in der 2. Säule des Altersvorsorgesystems

Aufgrund des seit der Rentenreform 2001 bestehenden Zusammenhangs des Systems der gRV mit den Absicherungssystemen der 2. und 3. Säule innerhalb des gegliederten Altersvorsorgesystems Deutschlands müsste bei einer Pflichtversicherung der Abgeordneten in der 1. Säule konsequenterweise zusätzlich ihre Absicherung innerhalb der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geregelt werden, die derzeit nicht vorhanden ist. Eine Absicherung in der 3. Säule der Altersvorsorge ist hingegen für Abgeordnete bereits vorgesehen.

Unabhängig von den oben dargestellten verfassungsrechtlichen Problemen und des gesetzestechnischen Aufwands, wäre für eine Einbeziehung der Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung im Bundestag und Bundesrat eine entsprechende Mehrheit zu finden. Ob hierfür gegenwärtig oder in naher Zukunft eine realistische Perspektive besteht, vermag die DRV Baden-Württemberg nicht zu beurteilen.

Frage 2: Wie sind die Beiträge in die DRV und die Renten zu versteuern (Grundzüge)?

Antwort:

a. Beiträge

In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt das Prinzip der nachgelagerten Rentenbesteuerung. Das heißt, dass die Beiträge zur DRV steuerfrei sind, dafür aber später die Rente versteuert werden muss.

Beiträge zur DRV zählen zu den Altersvorsorgeaufwendungen und können seit 2005 teilweise steuerlich vom Einkommen abgesetzt werden. Erst im Jahr 2025 sind sie komplett steuerfrei. Bis dahin steigt der Freibetrag alle zwei Jahre um zwei Prozent und liegt 2018 bei 86 Prozent, s. u. Schaubild 1.

Steigende Freibeträge für Leibrentenversicherungen

Jahr	Freibetrag in Prozent	Jahr	Freibetrag in Prozent	Jahr	Freibetrag in Prozent
2005	60	2012	74	2019	88
2006	62	2013	76	2020	90
2007	64	2014	78	2021	92
2008	66	2015	80	2022	94
2009	68	2016	82	2023	96
2010	70	2017	84	2024	98
2011	72	2018	86	ab 2025	100

Schaubild 1

Die Absetzbarkeit ist allerdings auf einen Abzugshöchstbetrag gedeckelt (§ 10 Abs. 3 EStG). Dieser ist variabel und gekoppelt an den Höchstbeitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Im Jahr 2018 gilt der Höchstbetrag von 23.712 Euro – 86 % davon wirken sich steuermindernd aus, also 20.392 Euro.

b. Renten

Renten sind nach den geltenden Steuervorschriften (§ 22 EStG) steuerpflichtig, soweit sie den Grundfreibetrag (2018: 9.000 Euro) übersteigen.

Der Besteuerungsanteil von Renten richtet sich nach dem Kalenderjahr des Rentenbeginns. Je später die Rente beginnt, desto höher ist der zu versteuernde Anteil der Rente. Wer beispielsweise 2018 in den Ruhestand geht und zum ersten Mal eine Rente bezieht, muss diese zu 76 % versteuern, s. u. Schaubild 2. Bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 werden Renten zu 100 Prozent besteuert.

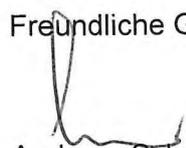
Prozentsätze zur Berechnung des Rentenfreibetrags

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
Bis 2005	50	50	2023	83	17
2006	52	48	2024	84	16
2007	54	46	2025	85	15
2008	56	44	2026	86	14
2009	58	42	2027	87	13
2010	60	40	2028	88	12
2011	62	38	2029	89	11
2012	64	36	2030	90	10
2013	66	34	2031	91	9
2014	68	32	2032	92	8
2015	70	30	2033	93	7
2016	72	28	2034	94	6
2017	74	26	2035	95	5
2018	76	24	2036	96	4
2019	78	22	2037	97	3
2020	80	20	2038	98	2
2021	81	19	2039	99	1
2022	82	18	ab 2040	100	0

Schaubild 2

Der ermittelte Besteuerungsanteil wird festgeschrieben und gilt bis ans Lebensende, so dass sich über die Jahre der Prozentsatz nicht verändert.

Freundliche Grüße



Andreas Schwarz
Vorsitzender der Geschäftsführung

Anlagen

Nachträgliche Antworten von Herrn Schwarz (Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg) vom 06.03.2018 zu den Fragen 4 (vgl. nachfolgend 2.), 6 (vgl. nachfolgend 3.) und 7 (vgl. nachfolgend 1.) des Fragenkatalogs der Kommission:

1.

Wie hoch ist die zu erwartende Rendite in der DRV?

Die Frage zur Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht pauschal beantwortet werden, da das Ergebnis untrennbar mit der persönlichen Versicherungsbiographie verbunden ist. Als Konsequenz wären für jeden Versicherten umfangreiche individuelle Berechnungen notwendig.

Somit handelt es sich bei Renditeberechnungen nur um Durchschnittswerte, die von der angenommenen Rentenbezugsdauer abhängen (je länger jemand die Rente bezieht, desto höher ist die individuelle Rentenrendite).

Mit einem versicherungsmathematischen Verfahren kann für typisierte Modellfälle ermittelt werden, welcher Zinssatz bei einer Anlage der Beiträge am Kapitalmarkt benötigt würde, um mit den gleichen Beiträgen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung eine ebenso hohe Rente für die gesamte Dauer der Rentenzahlung zu erzielen.

Diese Renditeberechnungen der Deutschen Rentenversicherung werden regelmäßig durch Berechnungen unabhängiger Institutionen bestätigt, wie in der Vergangenheit durch den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den Sozialbeirat der Bundesregierung, die Untersuchung der Rürup-Kommission sowie von der Stiftung Warentest.

Die letzte Modellrechnung wurde von der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2013 durchgeführt.

Für den betrachteten Modellfall eines durchschnittlich verdienenden Versicherten mit 45 Beitragsjahren und Rentenbeginn im Jahr 2013 ergaben die Berechnungen je

nach Geschlecht, Familienstand und Alter des Versicherten bei Rentenbeginn Renditen zwischen 3,2 % (für Männer) und 3,8 Prozent (für Frauen).

Auf lange Sicht wird die Rendite geringer ausfallen, aber mit Werten von 2-3% deutlich positiv bleiben. In diesem Zusammenhang weisen wir fürsorglich darauf hin, dass eine negative Rendite verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist.

Wie kommt diese Rendite zustande?

Da in der gesetzlichen Rentenversicherung für Männer und Frauen mit gleichen Beiträgen auch die monatlichen Renten gleich hoch sind, ist die Rendite für Frauen etwas höher. Dies hängt mit der höheren Lebenserwartung und dem damit verbundenen längeren Rentenbezug zusammen. Aufgrund der sich eventuell ergebenden Hinterbliebenenrente (die aus der Versicherung des verstorbenen Ehegattens gezahlt wird) entspricht die Rendite für verheiratete Männer in etwa der Rendite für Frauen.

Außerdem ist bei der Berechnung zu berücksichtigen, dass die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur das Risiko Alter abdeckt, sondern den Pflichtversicherten neben Leistungen zur Prävention auch Schutz im Rehabilitations-, im Hinterbliebenen- und im Erwerbsminderungsrentenfall bietet. Für letztgenannte Absicherungsarten kann aus den Rentenstatistiken ein Anteil von ca. 20% abgeleitet werden, so dass ca. 80% der gezahlten Rentenversicherungsbeiträge gegen das Risiko Alter absichern. Diese werden bei den Renditeberechnungen zugrunde gelegt (hierzu dürfen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf den beigefügten Beitrag von Herrn Dr. Jürgen Falk „Die Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung – Theorie und Empirie“ verweisen, der die Systematik zutreffend beschreibt).

Berücksichtigung der „Mitversicherung von Familienangehörigen“

Die Leistungen der Rentenversicherung werden an Familienangehörige hauptsächlich im Rahmen der Teilhabe (z.B. Kinderreha) sowie im Todesfall in Form von Hinterbliebenenrenten erbracht. Beides wird im Rahmen der erwähnten 20%-Regelung berücksichtigt.

Was muß bei den Berechnungen zur „internen Rendite“ noch beachtet werden?

Wer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet, dem steht grundsätzlich das gesamte Leistungsspektrum der Rentenversicherung offen, was in die erwähnten Berechnungen einfließt. Anders sieht dies bei freiwillig Versicherten aus, die eventuell nicht gegen das Risiko der Erwerbsminderung abgesichert sind und ggf. einen eingeschränkten Zugang zu Leistungen zur Teilhabe haben. Für diese konkreten Fälle wäre bei individuellen Berechnungen möglicherweise die Verteilung (20:80) zu hinterfragen.

Außerdem kann es auch zu Verwerfungen in der Rendite kommen, wenn man das Krankenversicherungsverhältnis betrachtet. Wer einen Beitragszuschuss nach § 106 SGB VI erhält, diesen aber nicht ganz oder teilweise an die Krankenkasse abführen muss (da z.B. bereits der freiwillige Höchstbeitrag entrichtet wird bzw. eine private KV besteht), ist natürlich jenen gegenüber privilegiert, deren KV-Beitrag (auch) auf dem Rentenbezug beruht (unabhängig davon, ob eine freiwillige oder eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen KV besteht).

2.

Kann ein in der DRV Pflichtversicherter oder freiwillig Versicherter, der vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit Abgeordneter wird, die entrichteten Beiträge in ein anderes Versorgungssystem (z.B. in ein Versorgungswerk für Abgeordnete) „mitnehmen“? (Frage 4)

Nein. Weder die deutschen Rechtsvorschriften noch das über- und zwischenstaatliche Recht beinhalten Regelungen, die eine Übertragung von Rentenanwartschaften auf ein anderes Versorgungssystem ermöglichen.

Eine Ausnahme stellen nur die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Organisationen geschlossenen Übertragungsabkommen dar:

- Europäische Union (EG-Übertragungsabkommen vom 09.10.1992)
- Europäisches Parlament (EPA-Übertragungsabkommen vom 08.12.1995)
- Europäische Investitionsbank (EIB-Übertragungsabkommen vom 23.08.2007)
- Europäische Zentralbank (EZB-Übertragungsabkommen vom 24.08.2007).

Bei zu Recht entrichteten Beiträgen ist nach alledem lediglich unter den ganz engen Voraussetzungen des § 210 SGB VI eine Erstattung (des Arbeitnehmeranteils) an den Versicherten möglich.

Die bessere Lösung dürfte in den allermeisten Fällen aber die nach wie vor mögliche Entrichtung weiterer freiwilliger Beiträge bis zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit und der anschließende Rentenbezug sein.

3.

Wie hoch ist die Summe der Beiträge, die eine bestimmte Rente „kostet“ (z.B. in Höhe von 1.000 Euro)

Eine Berechnung, wie viele Euro Beitrag eine Rente in Höhe von z.B. 1.000 Euro "kostet", wäre immer nur hypothetischer Natur, da wegen der Beitragsbemessungsgrenze maximal ca. 2,.. Entgeltpunkte pro Jahr erworben werden können. Man müsste also, um genau zu rechnen, mit jährlich unterschiedlichen Beitragssätzen und Durchschnittsentgelten arbeiten. Und überdies verändert sich mit jeder Rentenanpassung zum 1.7. eines jeden Jahres auch wieder der aktuelle Rentenwert, so dass die 1.000 Euro Rente von heute noch in diesem Jahr - ab 1.7.2018 - schon wieder etwas mehr werden.

Sehr holzschnittartig könnte man folgende Berechnung vornehmen:

Für 1.000 Euro Rente (brutto) sind bei einem aktuellen Rentenwert (West) von 31.03 Euro (seit 1.7.2017) etwa 32,2269 Entgeltpunkte erforderlich.

1 Entgeltpunkt entspricht einem beitragspflichtigen Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts = 2018 vorläufig 37.873 Euro und damit bei einem Beitragssatz von 18,6 % einem Beitrag von 7.044,38 Euro. Also benötigt man für 32,2269 Entgeltpunkte einen Beitrag von rund 227.018 Euro.

Das ist natürlich nur eine grobe Hausnummer, denn bei höheren Beitragssätzen in der Vergangenheit mussten die Beiträge teurer "erkauft" werden; umgekehrt waren die Durchschnittsentgelte wiederum niedriger. Um das präzise zu erfassen, müsste man Beitragsleistungen in der Vergangenheit "aufzinsen". Und unberücksichtigt bleibt natürlich das Thema Krankenversicherung/Beitragszuschuss, weil sich die Net-

tozahlbeträge abhängig vom Versicherungsverhältnis nochmals unterschiedlich verhalten.

Aus diesem Grund möchte ich von Musterberechnungen für die Kommission absehen.

Steigt die Rente linear zum Beitrag?

Ja. Es gilt der Grundsatz der Beitrags- und Leistungsäquivalenz. Jeder Cent zählt bei der Umrechnung in Entgeltpunkte.

Wie wird die Entwicklung der Lebenserwartung berücksichtigt?

Die Entwicklung der Lebenserwartung wird nicht individuell berücksichtigt, sondern allgemein über die Rentenanpassungsformel (§ 68 SGB VI) und zwar über den Nachhaltigkeitsfaktor (Abs.4).

Durch die Veränderung des sogenannten Rentnerquotienten (des Verhältnisses von tatsächlichen Rentenempfängern zu beitragspflichtigen Erwerbstätigen) berücksichtigt der Nachhaltigkeitsfaktor bei der Anpassung der Renten die soziodemographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen.

Ziel des Nachhaltigkeitsfaktors ist es im Wesentlichen, die Rentenanpassung unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen so zu ändern, dass die in § 154 SGB VI festgelegten Beitragssatzobergrenzen eingehalten werden.

Dabei verdient der Steuerungsparameter α besondere Aufmerksamkeit. Dieser bestimmt, in welcher Höhe die Veränderung des Rentnerquotienten auf die Rentenhöhe durchschlägt, also inwiefern die erwähnten Finanzierungslasten zwischen Rentnerinnen und Rentnern einerseits und den Erwerbstätigen andererseits aufgeteilt werden.

α beträgt unter Berücksichtigung der aktuellen Vorausschätzungen derzeit 0,25, d.h. zu einem Viertel geht die Finanzierung zu Lasten der Rentner.

Anmerkung des Büros der Unabhängigen Kommission:

Den Antworten waren folgende Anlagen beigefügt:

Faik, Jürgen Die Rendite der gesetzlichen Renten-versicherung - Theorie und Empirie (Vortrag, abrufbar unter http://vwl.faik.net/downloads/vortraege/2008-04-24_Frankfurt%20am%20Main, Stand 29.03.2018)

„Gesetzliche Rente - Immer im Plus“, Finanztest 5/2006, S. 30 ff.

Giesen, Reinhard Gesetzliche Rentenversicherung für Abgeordnete?, DVBl. 1999, S. 291 ff.

Bericht Enquete-Kommission „Rechtliche und materielle Sicherung der Ausübung des Landtagsabgeordnetenmandats“, Landtag Sachsen-Anhalt, Februar 1998, LT-Drs. 2/4631

Andreas Schwarz

Erster Direktor bei der
Deutschen Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Eingangsstatement

für die Expertenanhörung der
Unabhängigen Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten am
19.02.2018

Bei der Deutschen Rentenversicherung sind über **54 Millionen Menschen** (darunter rund 37,6 Mio. aktiv) **versichert**; an 21 Millionen Menschen werden insgesamt **fast 26 Millionen Versicherten- und Hinterbliebenenrenten** gezahlt. Mit einem **Leistungsvolumen von über 279 Mrd. Euro** ist sie der größte Zweig der Sozialversicherung.

1 Die gesetzliche Rentenversicherung ist **sozial ausgewogen**, weil sie den Schutz einer generationenübergreifenden Solidargemeinschaft bietet. **Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand** spielen für den Beitrag – anders als bei privaten Versicherungen – keine Rolle. Für die Gemeinschaft besonders **wichtige Lebensphasen**, wie beispielsweise die Zeiten der Kindererziehung oder nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege von Angehörigen, werden mit abgesichert.

Dennoch ist die **Höhe der Rente** der einzelnen Versicherten stets **individuell**, denn sie berechnet sich im Wesentlichen aus der **Summe der** über die Zeit **versicherten Einkommen** in Relation zum Durchschnittsverdienst und stellt damit quasi einen **Spiegel der Lebensarbeitsleistung** dar.

Die gesetzliche Rente erhebt allerdings nicht den Anspruch, die alleinige Basis der Alterssicherung zu sein. Um den Lebensstandard in Alter annähernd aufrechterhalten zu können, ist eine **ergänzende Absicherung geboten**; hierzu stehen ihr als zweite und dritte Säule die betriebliche Altersversorgung und private Altersvorsorge zur Seite – seit 2002 mit staatlicher Förderung in großem Umfang.

Zum **versicherten Personenkreis** gehören in erster Linie **abhängig Beschäftigte**, welche bis auf wenige Ausnahmen pflichtversichert sind. Die Pflichtversicherung umfasst daneben auch bestimmte Gruppen selbständig Tätiger, die in vergleichbarer Weise als sozial schutzbedürftig angesehen werden.

Nicht versicherungspflichtige Selbständige haben darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit das Recht, der Solidargemeinschaft als **Pflichtversicherte auf Antrag** beizutreten.

Daneben besteht im Prinzip **nahezu unbeschränkt** für jeden das Recht zur **freiwilligen Beitragszahlung**.

Die **Unterscheidung** zwischen **Pflicht- und freiwilliger Versicherung** hat erhebliche praktische Relevanz, da eine Anwartschaft auf **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** von Angehörigen der jüngeren und mittleren Geburtsjahrgänge im Regelfall nur noch durch eine vorausgehende Pflichtversicherung erworben und erhalten werden kann.

2 Hintergrund für diese auf das **Haushaltbegleitgesetz 1984**

zurückgehende Einschränkung ist die Vermeidung einer fiskalpolitisch unerwünschten Frühverrentung von Versicherten aus gesundheitlichen Gründen, die sich unabhängig davon bereits zuvor vollständig aus ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gelöst haben.

Die Bedeutung von Pflichtbeitragszeiten für den vorzeitigen Rentenzugang wurde neuerdings wieder akzentuiert, indem das RV-Leistungsverbesserungsgesetz 2016 regelt, dass für die **abschlagsfreie Rente** für besonders langjährig Versicherte freiwillige Beiträge für die Erfüllung der **Wartezeit von 45 Jahren** nur dann anzurechnen sind, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt sind.

Für die im heutigen Zusammenhang noch anzusprechenden vorzeitigen **Altersrenten für langjährig Versicherte** und **für schwerbehinderte Menschen**, welche eine **Wartezeit von 35 Jahren** voraussetzen, sowie für die **Regelaltersrente**, welche **fünf Jahre** Beitragszahlung erfordert, spielt dagegen die Unterscheidung zwischen Pflicht- und freiwilligen Beiträgen keine Rolle.

Ebenso wird bei **nach dem Tod des Versicherten** an Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie Waisen zu leistenden

Hinterbliebenenrenten sowie den Sondertatbeständen der Erziehungsrente nicht zwischen Pflicht- und freiwilligen Beiträgen differenziert. Es genügt – wie auch immer – eine Beitragszahlung von fünf Jahren.

Durch diese differenzierte Darstellung habe ich deutlich gemacht, welche Rentenansprüche **Abgeordnete**, die sich nach geltendem Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung **nur freiwillig versichern können**, nach Ablauf einer Legislaturperiode mit freiwilligen Beiträgen auf jeden Fall erworben haben:

Regelaltersrente und im Falle ihres Todes **Hinterbliebenenrente** für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und Waisen.

Ansprüche auf vorgezogene Altersrenten sind möglich, wenn bereits entsprechende **Vorversicherungszeiten** in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer Pflicht- oder soweit ausreichend freiwilligen Versicherung bestehen.

3 Ebenso ist aber auch folgende sehr **einschneidende Konsequenz** deutlich geworden: Ein aufgrund einer bisher bestehenden Pflichtversicherung erworbener **Versicherungsschutz für den Fall des Eintritts einer Erwerbsminderung** kann mit freiwilligen Beiträgen in aller Regel nicht aufrechterhalten werden. Entsprechende Vorsorge muss – de lege lata zwingend – außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen werden.

Dies ist auch ein Grund weshalb die Zahl der **freiwillig Versicherten stagniert**. Ende 2015 waren es bundesweit gerade noch **knapp eine Viertelmillion Menschen** – das entspricht 6,5 Promille aller aktiv Versicherten. Die **Mehrzahl** der freiwilligen Beitragszahler ist **im Alter von 55 – 64 Jahren** und zahlt den **Mindestbeitrag**. Zweck ist offensichtlich nicht eine Rentensteigerung, sondern die **Erhaltung des Erwerbsminderungsrentenschutzes nach der Übergangsregelung** zum Haushaltsbegleitgesetz 1984. Der **Höchstbeitrag** wurde 2015 nur noch von rund **5.000 Versicherten** entrichtet.

Ich komme nun zur **Leistungshöhe**. Diese gestaltet sich – wie bereits ausgeführt – individuell beitragsabhängig.

Im Rahmen einer freiwilligen Versicherung kann monatlich jeder Beitrag zwischen dem **Mindestbeitrag** und **Höchstbeitrag** gezahlt werden. Die Spanne liegt zurzeit also zwischen **83,70 Euro** und **1.209,00 Euro**.

Die Ableitung dieser Werte ergibt sich, wenn man den aktuellen Beitragssatz von **18,6 %** mit der **Geringfügigkeits- bzw. Beitragsbemessungsgrenze** von monatlich **450 Euro** bzw. **6.500 Euro** multipliziert.

Reziprok lässt sich das mit dem gezahlten Beitrag versicherte Entgelt und unter Heranziehung des (vorläufigen) Durchschnittsentgelts und aktuellen Rentenwerts auch die zu erwartende (dynamische) Rentenanwartschaft ermitteln.

Bei einer Zahlung von Höchstbeiträgen in Höhe von $12 \times 1.209,00 \text{ Euro} = \mathbf{14.508 \text{ Euro}}$ ergibt sich ein versichertes Jahresentgelt in Höhe von 78.000 Euro. Setzt man dies in Relation zum (vorläufigen Durchschnittsverdienst) in Höhe von 37.873 Euro hat man einen Quotienten von **2,0595** (Entgeltpunkten). Multipliziert man diesen wiederum mit dem aktuellen Rentenwert von **31,03 Euro** so erhält man einen monatlichen Rentenbruttobetrag von **63,91 Euro**. Hinzu kommt **Beitragszuschuss** zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. eine bei in der **Krankenversicherung** der Rentner Pflichtversicherten ein von der Rentenversicherung zu tragender Beitragsanteil in Höhe von **7,3 %**.

4

Bei einer **durchschnittlichen Mandatszeit** von **11,6** Jahren kann also **mit Höchstbeiträgen** eine Gesamtleistung in Höhe von rund **795 Euro** monatlich erworben werden.

Um diesen Leistung größtmäßig einordnen zu können, darf ich den **Durchschnittswert aller Renten** gegenüberstellen, den Einwohner aus Baden-Württemberg 2016 erhalten haben. Dieser beläuft sich auf rund **897 Euro**.

Dieser Wert basiert natürlich auf einem Mix sehr unterschiedlicher Lebenssachverhalte. Zieht man hier diejenigen Renten heraus, die auf einer **langen Versicherungsdauer** von mindestens 35 Jahren beruhen, kommt man natürlich zu einem höheren Durchschnittswert von **rund 1.134 Euro**. Während die Renten die auf Versicherungszeiten von **weniger als 35 Jahren** beruhen im Schnitt bei nur **381 Euro** rangieren.

Dies erklärt sich daraus, dass die gesetzliche Rentenversicherung als Sozialversicherung konzipiert ist: Die Höhe der Leistung bestimmt sich im Wesentlichen über die auf die Zeit angesammelten persönlichen Entgeltpunkte, als den Quotienten des individuell versicherten Entgelts in Verhältnis zum versicherungspflichtigen Durchschnittsentgelt aller Versicherten.

Aus diesem Grund kann bei einer Versicherungszeit von nur 11,6 Jahren keine „Vollversorgung“ im Alter erwartet werden.

Männliche Versicherte haben nach den Rentenzugangstatistik 2016 beim Rentenzugang durchschnittlich **41,39 Jahre** mit rentenversicherungsrechtlichen Zeiten zurückgelegt; **Frauen 38,4 Jahre**. Wenn man also eine durchschnittliche Versichertenbiografie unterstellt, treten zur der Versicherungszeit von 11,6 Jahre aus dem Abgeordnetenmandat noch weitere Versicherungszeiten von **knapp 30 Jahren** hinzu, aus denen bei einer Bewertung, die dem **Durchschnittsentgelt** entspricht (= 1 Entgeltpunkt pro Jahr), ein zusätzlicher Bruttorentenbetrag von 1.238 Euro zu erwarten ist. Liegt keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner vor, ergibt sich mit dem Beitragszuschuss zur Krankenversicherung und den während der Abgeordnetenzeit erworbenen Rentenansprüche damit eine Gesamtleistung von gut **2.100 Euro** monatlich.

5

Zum Vergleich: Bei der sog. **abschlagsfreien Rente ab 63** – die 45 Beitragsjahre voraussetzt – erhielten männliche Versicherte im Rentenzugang 2016 durchschnittlich nur gut **1.463 Euro** monatlich.

So imposant dieser Vergleich auf den ersten Blick erscheint, ist eine monatliche Leistung von 2.100 Euro freilich nicht geeignet, eine erreichte Entgeltposition von 78.000 Euro jährlich angemessen zu verstetigen. Hierfür wäre bei einer **Bruttoersatzrate von 46 Prozent** ein Betrag von annähernd 3.000 Euro monatlich erforderlich.

Hierbei handelt es sich um einen Wert, der nur theoretisch erreicht werden kann. **Rentenzahlbeträge über 2.000 Euro** monatlich fallen **in der Praxis nur selten** an, denn der Erwerb von persönlichen Entgeltpunkten wird durch die **Beitragsbemessungsgrenze** jährlich nach oben hin auf **etwa 2 pro Jahr** limitiert.

Schon aus diesem Grund kann sich bei sehr hohen Entgelten – insbesondere dann, wenn nur noch ein kürzerer Zeitraum zur Vorsorge zu Verfügung steht – der **Aufbau einer adäquaten Altersversorgung nicht allein auf die 1. Säule** der Alterssicherung beschränken.

Aber es gibt noch einen zweiten, ebenfalls der gesetzlichen Rentenversicherung immanenten Grund. Wie Sie alle sicherlich wissen, gibt es aufgrund niedriger Geburtenraten und einer steigenden Lebenserwartung ein **demografisches Problem**.

Um die finanzielle Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung auch in Zukunft gewährleisten zu können, wurde **2002** ein zusätzlicher nicht obligatorisch zu erbringender **ergänzender Altersvorsorgeanteil in Höhe von 4 %** in die Rentenanpassungsformel aufgenommen und wirkt inzwischen – wie eine entsprechende Beitragssatzerhöhung – dämpfend auf die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts und damit auch Rentenniveaus.

6 Diese Entwicklung betrifft in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflicht- und freiwillig Versicherte – unabhängig davon ob sie Anspruch auf die sog. staatliche Riester-Förderung haben – gleichermaßen und bedarf deshalb zwangsläufig einer **Kompensation** durch eine ergänzende **private Vorsorge**.

Entsprechendes gilt, wenn sich mit dem Eintritt der Babyboomer-Generation ab 2020 der sog. **Nachhaltigkeitsfaktor** verstärkt dämpfend auf die Rentenanpassungen auswirken wird.



Evaluation der Parlamentsreform in Baden-Württemberg

Darstellung der Vorsorgemöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Die gesetzliche Rentenversicherung im System der Altersvorsorge in Deutschland

Aussagen über die Vorsorgemöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung können nicht losgelöst vom Kontext des gesamten, sich ergänzenden Systems einer auf drei Säulen basierenden Alterssicherung gesehen werden, das daher kurz in seiner Entwicklung dargestellt wird.

1.1 Entwicklung der Alterssicherung seit dem Jahr 2001

Seit der Rentenreform 2001 erhebt die gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr den Anspruch, bereits für sich allein einen auskömmlichen Lebensstandard im Alter abzusichern. Sie ist zwar nach wie vor die stärkste und wichtigste Säule der sozialen Altersversorgung; erwartet wird jedoch vom Einzelnen eine ergänzende Vorsorge in den Systemen der betrieblichen und (staatlich geförderten) privaten Alterssicherung.

- 1. Säule – gesetzliche Rentenversicherung

Hinsichtlich ihrer Verbreitung kann die gesetzliche Rentenversicherung als nahezu universell bezeichnet werden. Nach den im Rahmen der Studie „Altersvorsorge in Deutschland (AVID) 2005“ projizierten Anwartschaften von Deutschen der Geburtskohorten 1942 bis 1961 weisen bis zum 65. Lebensjahr 95 % der Männer und 98 % der Frauen Anwartschaften für eine Versichertenrente auf¹. Gegenwärtig beziehen ca. 90 % der 65. Jährigen und Älteren in Deutschland eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinsichtlich ihres Leistungsvolumens hat die gesetzliche Rentenversicherung einen Anteil von gut 75 % [74%]² am Gesamtleistungsvolumen aller Alterssicherungssysteme (einschließlich der Beamtenversorgung)³

- 2. Säule – betriebliche Altersversorgung

Gemäß der Definition des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) gehört hierzu neben der betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten in der Privatwirtschaft auch die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ZÖD).

¹ Heien/Kortmann/Schatz, AVID-Endbericht 2005, S. 70. [Aktuellere Zahlen hierzu werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 nach Abschluss der im Jahr 2016 begonnenen Nachfolgestudie zur AVID „Lebensverläufe und Altersvorsorge – LeA“ (www.lea-studie.de) vorliegen.]

² Alterssicherungsbericht 2016, S. 13.

³ Alterssicherungsbericht 2012, S. 15

So betrachtet haben von den insgesamt 25,055 Mio. [31,01 Mio.]⁴ sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren 56 % [57%]⁵ eine Anwartschaft auf eine solche zusätzliche Versorgung, wobei sich die Anteile bei Männern (57 %) und Frauen (55 %) nur geringfügig unterscheiden.

Von der Gesamtquote entfallen auf die ZÖD 18 Prozentpunkte, mit einem deutlich höheren Anteil von Frauen. In der Privatwirtschaft ist dagegen die Verbreitung unter den Männern deutlich ausgeprägter. Ebenso unterscheidet sich der Verbreitungsgrad abhängig vom Lebensalter, der beruflichen Bildung, des Erwerbsumfangs, der Vergütungshöhe sowie der Unternehmensgröße; ebenso gibt es Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern⁶.

Der Anteil der betrieblichen Altersversorgung am Leistungsvolumen aller Alterssicherungssysteme liegt bei rund 6 %².

[Laut Alterssicherungsbericht 2016 der Bundesregierung ist die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung seit der Reform 2001 deutlich gestiegen. Allerdings ist der Anstieg weitestgehend in den Jahren 2001 – 2005 erfolgt, hat in den letzten Jahren an Dynamik verloren und konnte mit der sich deutlich dynamischer entwickelnden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht mithalten. Der Anteil der betrieblichen Altersvorsorge und der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst betrug Ende 2016 insgesamt nur 9% an allen Bruttoleistungen aus Alterssicherungssystemen.⁷ Diese Entwicklung hat den Bundesgesetzgeber dazu veranlasst, das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) zu beschließen, um die Altersvorsorge in der 2. Säule zu fördern.]

- 3. Säule – private Vorsorge

Über Anwartschaften aus einer individuellen privaten Altersvorsorge (ungeförderte Kapitallebensversicherungen und Versicherungen auf Rentenbasis, staatlich geförderte Riester-Rentenprodukte) verfügen nach den Projektionen der AVID-Studie 2005 in den Geburtskohorten 1942 – 1961 63 % der Deutschen in den neuen Bundesländern, während der Anteil in den alten Bundesländern nur bei 58 % liegt⁸.

[Die Zahl der sich an der jüngsten der 3 Säulen beteiligenden Personen stagniert nach einem anfänglichen Boom bei ihrer Einführung im Jahr 2001 seit 2013 bei rund 16 Mio. Riester-Verträgen.⁹ Das ist nur rund die Hälfte aller potentiell Förderberechtigten. Eine Ursache für diese Entwicklung ist sicherlich in der durch die Finanzmarktkrise und die aktuelle Niedrigzinsphase hervorgerufene geringe Attraktivität der entsprechenden Anlageprodukte zu sehen.]

Regelmäßig beruht die Altersvorsorge auf zwei Alterssicherungssystemen und zwar in Kombination aus gesetzlicher Rentenversicherung mit einer ergänzenden Vorsorge.

⁴ Stand: 31.12.2015, Alterssicherungsbericht 2016, S. 19.

⁵ Alterssicherungsbericht 2016, S. 19.

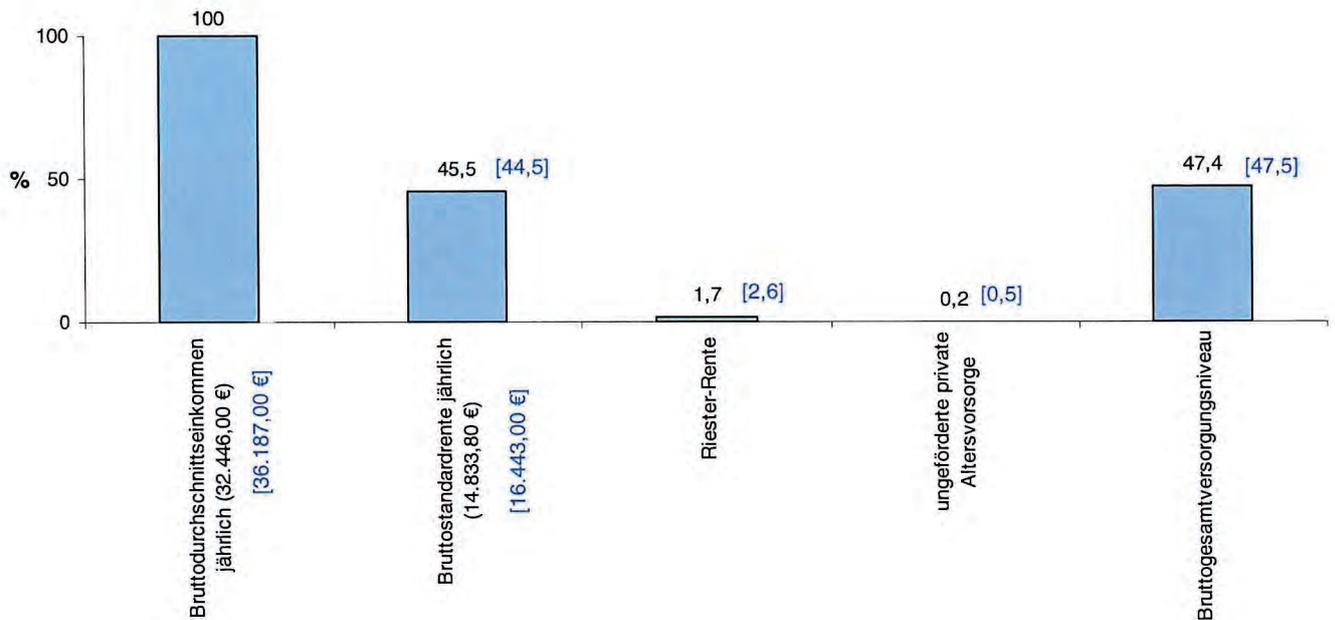
⁶ Heien/Heckmann/Haker/Walther, Wer sorgt wie für das Alter vor?, DRV 3/2013, S. 173 ff.

⁷ Alterssicherungsbericht 2016, S. 18 f.

⁸ Heien/Kortmann/Schatz, a.a.O., S. 72.

⁹ Alterssicherungsbericht 2016, S. 20.

Bezogen auf das im Jahr 2012 [2016] erzielte Bruttodurchschnittseinkommen (i. H. v. 32.446,00 Euro [36.187,00 Euro]) setzt sich im alten Bundesgebiet das Niveau der Brutto-Versorgungsanwartschaften (ohne betriebliche Altersvorsorge) für einen alleinstehenden Mann mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung und einem Verdienst in Höhe des Durchschnittsverdienstes (sog. Standardrentner) folgendermaßen zusammen¹⁰:



Dabei wird die gesetzliche Rente relativ an Bedeutung für das Gesamtversorgungsniveau verlieren; bis zum Jahr 2030 sinkt das Bruttorentenniveau auf 40,6 %. Diese Lücke soll durch Zusatzvorsorge (über-) kompensiert werden.

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	47,4	45,5	1,7	0,2	70,7
2015	47,4	44,6	2,4	0,4	70,1
2020	48,5	44,0	3,7	0,9	70,9
2025	48,8	42,3	4,9	1,6	71,8
2030	49,3	40,6	6,2	2,5	72,8

Modellfall des Alterssicherungsberichts 2012 des Durchschnittsverdienenden

¹⁰) Alterssicherungsbericht 2012, S. 173, 175 und 176

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	47,3	45,4	1,6	0,2	70,6
2016	47,5	44,5	2,6	0,5	70,0
2020	48,9	44,4	3,6	0,9	70,9
2025	49,2	42,7	4,9	1,6	72,0
2030	49,2	40,6	6,2	2,4	73,0

[Modellfall des Alterssicherungsberichts 2016 des Durchschnittsverdienenden]¹¹

¹¹ Alterssicherungsbericht 2016, S. 171.

Weiter geht aus dem Alterssicherungsbericht 2012 [2016]¹² hervor, dass mit zunehmendem Bruttoeinkommen die Beteiligung an den Systemen der ergänzenden Vorsorge steigt¹³.

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach der Höhe des Bruttolohns

mtl. Bruttolohn (in Euro)	Ohne zus. AV	Mit zus. AV	davon		
			Mit BAV	Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
unter 1.500	42,0%	58,0%	30,7%	41,6%	14,4%
1.500 bis unter 2.500	36,0%	63,9%	45,9%	36,0%	17,9%
2.500 bis unter 3.500	25,3%	74,7%	64,5%	31,6%	21,4%
3.500 bis unter 4.500	16,9%	83,1%	74,3%	32,8%	24,0%
4.500 und mehr	13,8%	86,2%	78,0%	35,4%	27,2%
Gesamt	28,7%	71,3%	56,4%	35,2%	20,2%

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach der Höhe des Bruttolohns

mtl. Bruttolohn (in Euro)	Ohne zus. AV	Mit zus. AV	Mit BAV	Davon ZÖD	BAV ohne ZÖD	Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
unter 1.500	46,5%	53,5%	30,4%	13,4%	17,7%	38,0%	14,9%
1.500 bis unter 2.500	39,2%	60,8%	43,8%	16,5%	28,2%	32,9%	15,9%
2.500 bis unter 3.500	27,4%	72,6%	61,0%	25,6%	37,2%	32,6%	20,9%
3.500 bis unter 4.500	18,5%	81,5%	73,1%	23,2%	51,8%	30,7%	22,3%
4.500 und mehr	13,2%	86,8%	80,9%	10,6%	71,4%	35,9%	29,9%
Gesamt	29,6%	70,4%	57,0%	18,4%	39,9%	33,8%	20,4%

[Alterssicherungsbericht 2016, S. 159]

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer verstärkten ergänzenden Altersvorsorge in den höheren Einkommensgruppen ist ferner auch auf die Deckelung des absicherbaren Versorgungsniveaus durch die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (in den alten Bundesländern 2012: mtl. 5.600,00 €; 2013: mtl. 5.800,00 € [2016: mtl. 6.200,00 €, 2017: mtl. 6.350,00 €, 2018: mtl. 6.500,00 €]) hinzuweisen. Soll für darüber hinausgehende Entgeltanteile ein proportional entsprechendes Alterseinkommen abgesichert werden, muss hierfür zwingend eine private Vorsorge betrieben werden.

¹² Alterssicherungsbericht 2016, S. 159.

¹³) Alterssicherungsbericht 2012, S. 162

2. Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung basierend auf einer freiwilligen Beitragszahlung

Nach Entrichtung von Pflicht- bzw. freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung für mindestens 60 Monate besteht ein eingeschränkter Anspruch auf Rehabilitationsleistungen und nach einer Entrichtung für mindestens 180 Monate besteht ein umfassender Rehabilitationsanspruch.

Darüber hinaus steht für alle ab 1952 geborene Personen - mit Ausnahme der Altersrente für besonders langjährig Versicherte gem. § 38 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) - das gesamte Spektrum der Altersrenten zur Verfügung. Außerdem haben der Ehegatte bzw. Lebenspartner sowie die waisenrentenberechtigten Kinder im Todesfall des Beitragszahlers einen Hinterbliebenenrentenanspruch.

In der folgenden Tabelle wird - bezogen auf das Jahr 2013 [2018] - die Höhe der zu erwartenden mtl. Regelaltersrente dargestellt. Der jeweiligen Berechnung liegt eine Beitragszahlung von 5, 10, 15, 40 und 45 Jahren (jeweils bezogen auf die mtl. Höhe des Durchschnittsverdienstes, des 1,5-fachen des Durchschnittsverdienstes, sowie des Verdienstes in Höhe der mtl. Beitragsbemessungsgrenze¹⁴ zugrunde. Außerdem wurde dabei von einer künftigen jährlichen Rentensteigerung von 1 % (dies ist das untere Szenario der Fortschreibung der Rentenentwicklung, welches so auch in der jährlich durch die Rentenversicherungsträger gem. § 109 SGB VI erteilten Renteninformation dargestellt wird), einer Mitgliedschaft bei einer privaten Krankenversicherung (führt zu einem Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag des Rentempfängers in Höhe von 7,3 % der Bruttorente) ausgegangen.

¹⁴) derzeit 5.800,00 Euro – sowohl für Pflicht- als auch für freiwillige Beiträge – [2018: 6.500,00 Euro]

	5 Jahre Beitragszahlung*			10 Jahre Beitragszahlung			15 Jahre Beitragszahlung		
	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag
Bruttorente/mtl. in €	147,90	220,49	302,13	310,80	463,34	634,90	490,05	730,57	1.001,07
Zuschuss zur KVdR 7,3 % bei privat krankenversicherten Rentnern	10,80	16,10	22,06	22,69	33,82	46,38	35,77	5,33	73,09
Auszahlungsbetrag/mtl. in €	158,70	236,59	324,19	333,49	497,16	681,28	525,82	783,90	1.074,16

	40 Jahre Beitragszahlung			45 Jahre Beitragszahlung		
	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag
Bruttorente/mtl. in €	1.676,00	2.498,58	3.423,73	1.981,35	2.953,80	4.047,50
Zuschuss zur KVdR 7,3 % bei privat krankenversicherten Rentnern	122,35	182,40	249,93	144,64	215,63	295,47
Auszahlungsbetrag/mtl. in €	1.798,35	2.680,98	3.673,66	2.125,99	3.169,43	4.342,97

Für die Rentenberechnung ist es unerheblich, ob Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge entrichtet wurden.

* Für einen z. B. im Jahr 1959 Geborenen erhöht sich der zwischen seinem 54. und 59. Lebensjahr durch eine Beitragszahlung von 5 Jahren aufgebaute Rentenanspruch bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres (Beginn der Regelaltersrente) tendenziell um 4,5 %.

[Aktualisierte Fassung der Tabellen (Stand Februar 2018)]

	5 Jahre Beitragszahlung				10 Jahre Beitragszahlung				15 Jahre Beitragszahlung			
	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag
Bruttorente/mtl. in €	163,06	237,66	335,82	342,76	499,57	705,92	540,37	787,59	540,37	787,59	1.112,89	1.112,89
Zuschuss zur KVdR 7,3 % bei privat krankenversicherten Rentnern	11,90	17,35	24,51	25,02	36,47	51,53	39,45	57,49	39,45	57,49	81,24	81,24
Auszahlungsbetrag/mtl. in €	174,96	255,01	360,33	367,78	536,04	757,45	579,82	845,08	579,82	845,08	1.194,13	1.194,13

	40 Jahre Beitragszahlung				45 Jahre Beitragszahlung				
	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag	Durchschnittsverdiener	1,5-facher Durchschnittsverdiener	Rente mit Höchstbeitrag
Bruttorente/mtl. in €	1.847,98	2.693,43	3.805,91	2.185,02	3.184,67	4.500,05	2.185,02	3.184,67	4.500,05
Zuschuss zur KVdR 7,3 % bei privat krankenversicherten Rentnern	134,90	196,62	277,83	159,51	232,48	328,50	159,51	232,48	328,50
Auszahlungsbetrag/mtl. in €	1.982,88	2.890,05	4.083,74	2.344,53	3.417,15	4.828,55	2.344,53	3.417,15	4.828,55

3. Vor- und Nachteile der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber einer privaten Altersvorsorge

3.1 Nachteilige Auswirkung einer freiwilligen Beitragszahlung gegenüber einer Pflichtbeitragsentrichtung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung kann die eigene Versorgung sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sowohl durch die Entrichtung von Pflichtbeiträgen aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wie auch durch die Entrichtung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge sichergestellt werden.

Ausgenommen von der Möglichkeit durch die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen einen Versorgungsanspruch aufzubauen, sind

- a) die Rente wegen Erwerbsminderung gem. § 43 SGB VI und
- b) die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gem. § 38 SGB VI.

Darüber hinaus gehen bereits erfüllte versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen (grundsätzlich 36 Monate Pflichtbeiträge in den letzten 60 Monaten vor dem Eintritt der Erwerbsminderung) für eine Erwerbsminderungsrente trotz freiwilliger Beitragszahlungen regelmäßig verloren. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung wäre nach dem Ausscheiden aus dem Landtag durch die Entrichtung von Pflichtbeiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung erst wieder aufzubauen.

3.2 Vorteil gegenüber einer privaten Altersvorsorge

Im Solidarsystem der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Hinterbliebenenschutz mit einbezogen. Es ist hierfür weder ein zusätzlicher noch ein erhöhter Beitrag zu entrichten.

Im Rahmen einer privaten Altersvorsorge muss dagegen der Hinterbliebenenschutz regelmäßig durch entsprechend höhere Beiträge zusätzlich „erkauft“ werden.

4. Vorschläge für eine Anpassung der Abgeordnetenversorgung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung

Aus Sicht der Betroffenen ist der Eintritt der Erwerbsminderung nach einer Mitgliedschaft im Landtag besonders deshalb ungünstig, weil durch die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen der Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung weder begründet noch regelmäßig aufrechterhalten werden kann.

Um dies im Sinne der Betroffenen regeln zu können, bedürfte es einer Änderung im SGB VI. Es wäre eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es den Abgeordneten ermöglicht, an Stelle freiwilliger Beiträge auf Antrag auch Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Nach dem es sich beim SGB VI um eine bundesgesetzliche Regelung handelt, wäre insoweit eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat notwendig.

Denkbare Regelungsmodelle in der Gesetzlichen Rentenversicherung:

- Eine vor Beginn der Abgeordnetentätigkeit bestehende und nun aufgegebene rentenversicherungspflichtige Beschäftigung wird durch die weitere Entrichtung von Pflichtbeiträgen unmittelbar „fortgeführt“, z. B. analog der Regelung bei einer Nachzahlung von Beiträgen für eine zu Unrecht erlittene Strafverfolgungsmaßnahme gem. § 205 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.

- Für Beschäftigte die aufgrund ihrer Abgeordnetentätigkeit ihr Beschäftigungsverhältnis teilweise ruhen lassen, käme eine adäquate Regelung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht.
Ihnen wäre zu ermöglichen, den Differenzbetrag zum früheren (vollen) Verdienst durch die Zahlung aufstockender Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen (analog der Aufstockungsmöglichkeit für Ehrenamtsinhaber gem. § 163 Abs. 3, 4 SGB VI).

5. Anmerkungen zum „Versorgungswerk des Landtags NRW“

[Bzgl. der Entwicklung und der aktuellen Situation des Versorgungswerks wird auf seine Internetseite unter www.vlt.nrw.de verwiesen.]

Das Versorgungswerk wurde mit Beginn der 14. Wahlperiode am 08.06.2005 gegründet.

Der durch die Abgeordneten zu entrichtende Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk betrug bis zum 28.02.2012 15,79 % der Abgeordnetenbezüge. Seit dem 01.01.2013 wird die Beitragshöhe im Abgeordnetengesetz (§ 5 Abs. 1) festgelegt und beträgt derzeit mtl. 2.114,00 Euro. Diesen Betrag, der unmittelbar an das Versorgungswerk abgeführt wird, erhält der Abgeordnete zusätzlich zu seinen Abgeordnetenbezügen (mtl. 8.612,00 Euro). Darüber hinaus können mtl. freiwillige Beiträge in Höhe von mindestens 100,00 Euro an das Versorgungswerk gezahlt werden; insgesamt jedoch nicht mehr als 32.886,00 Euro im Jahr.

Ein lebenslanger Anspruch auf Altersrente besteht ab dem 65. Lebensjahr ohne Abschlag bzw. frühestens ab dem 60. Lebensjahr mit Abschlag (0,4 % je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme), ebenso haben die Hinterbliebenen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Als Voraussetzung hierfür müssen für mind. 30 Monate Beiträge an das Versorgungswerk entrichtet worden sein und zwar mind. 12 Monate Pflichtbeiträge während der Landtagszugehörigkeit und ggf. für weitere 18 Monate freiwillige Beiträge in Höhe der Pflichtbeiträge.

Auf der Grundlage der gezahlten Beiträge, errechnet sich der Rentenanspruch beispielsweise folgendermaßen:

Für jedes Kalenderjahr, in dem Beiträge zum Versorgungswerk entrichtet wurden, wird abhängig vom Alter des Einzahlers ein jeweiliger Teilrentenanspruch ermittelt.

Wurden z.B. im Jahr 2006 Pflichtbeiträge in Höhe von 18.000,00 € von einem Abgeordneten, der 1959 geboren wurde, gezahlt, beträgt der hierdurch erworbene mtl. Teilrentenanspruch 126,61 €.

Die Summe aller ermittelten Teilrentenansprüche bildet dann den mtl. Gesamtrentenanspruch.

Ob sich dieses Modell, welches das Risiko des Eintritts einer vorzeitigen Erwerbsminderung nicht abdeckt (vgl. hierzu die ergänzenden Regelungen in § 11 Abgeordnetengesetz NRW) - insbesondere unter Beibehaltung der derzeitigen Pflichtbeitragshöhe – bewährt, bleibt abzuwarten.

[Aktualisierte Fassung mit Ergänzungen vom Februar 2018]

Fragen zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL

Zur Vorabbeantwortung:

1. Können Sie bitte anhand der beigefügten Angaben/Tabellen berechnen, welche Rentenansprüche Abgeordnete – unterstellt sie könnten sich dort versichern - in der VBL erzielen könnten?
2. Wie sind die Beiträge in die VBL und die Zusatzrenten zu versteuern (Grundzüge)?

Weitere Fragen für die Anhörung:

1. Welche Voraussetzungen müssten erfüllt sein, um Abgeordnete des Landtags von Baden-Württemberg als Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder bei der VBL zu versichern? Könnte der Landtag von Baden-Württemberg Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder werden?
2. Wie hoch ist die Summe der Beiträge, die eine bestimmte Zusatzrente „kostet“ (z.B. in Höhe von 1.000 Euro)? Steigt die Rente linear zum Beitrag? Wie wird die Entwicklung der Lebenserwartung berücksichtigt?
3. Wie werden die Beiträge angelegt? Wie hoch ist die zu erwartende Rendite und wie kommt diese zustande?
4. Wie ist die Versorgung von Hinterbliebenen ausgestaltet?
5. Wie ist die Erwerbsminderungsrente ausgestaltet?

Tabelle 1 a

Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder							
Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5							
10							
15							
20							
25							
30							

Tabelle 1 b

Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder							
Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5							
10							
15							
20							
25							
30							

Tabelle 1 c

Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1.720 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder							
Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5							
10							
15							
20							
25							
30							

Hinweis für die Tabelle 1a bis 1c: Vorsorgebeitrag in Höhe von 1.850 bzw. 2.000 Euro abzüglich des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.209 Euro (Stand: Januar 2018) sowie Vorsorgebeitrag in Höhe von 1.720 Euro (Stand: 1. Juli 2017).



Unabhängige Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten

Expertenanhörung am 19. Februar 2018 in Stuttgart



VBL | Inhalt



Die VBL im Überblick

Pflichtversicherung

Pflichtversicherung – Die Berechnung der Betriebsrente

Freiwillige Versicherung

Besonderheiten für Abgeordnete

Fiktivberechnungen

Die VBL im Überblick

VBL | Die VBL im Überblick



- **Betriebliche Altersversorgung** für die **Tarifbeschäftigten** des öffentlichen Dienstes über die **Pflichtversicherung**. Tarifvertragliche Grundlage:

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV).

- Zusätzliche freiwillige Altersvorsorge über **freiwillige Versicherung** (z. B. Entgeltumwandlung, Riester) neben der Pflichtversicherung

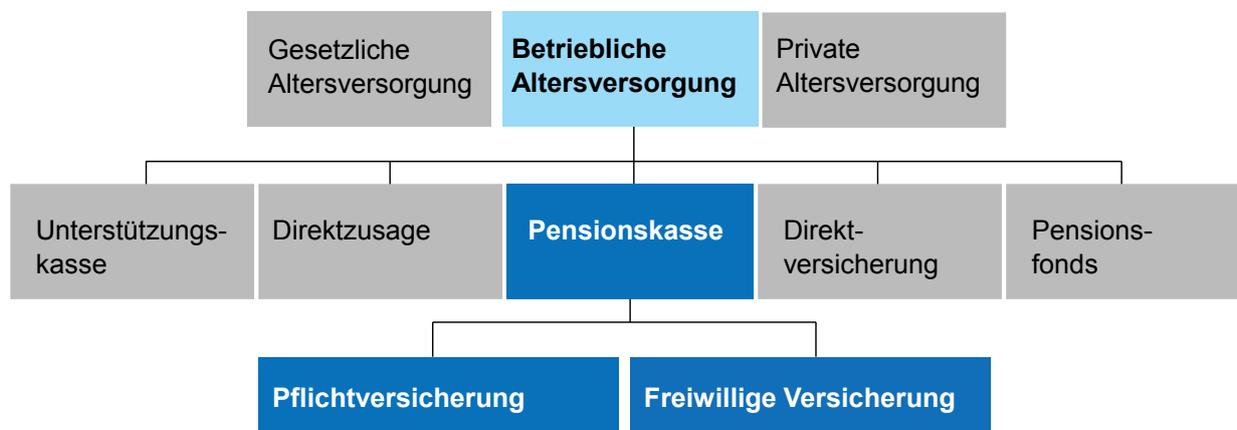
- **Beteiligte Arbeitgeber** aus den Bereichen
 - Bund, Länder (außer Hamburg und Saarland),
 - Kommunen,
 - SV-Träger,
 - Forschungseinrichtungen, etc.

Die VBL in Zahlen

Beteiligte Arbeitgeber (Stand 31.12.2017)	5.294
Versicherte (Stand 31.12.2017)	
Aktiv Pflichtversicherte	1,9 Mio.
Beitragsfrei Versicherte	2,7 Mio.
Freiwillige Versicherung (Verträge)	414 Tausend
Rentner - Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung - Stand 31.12.2017	1,36 Mio.

Durchschnittliche Altersrente nach 30-39 Jahren öD aktuell (VBL): 515,69 Euro

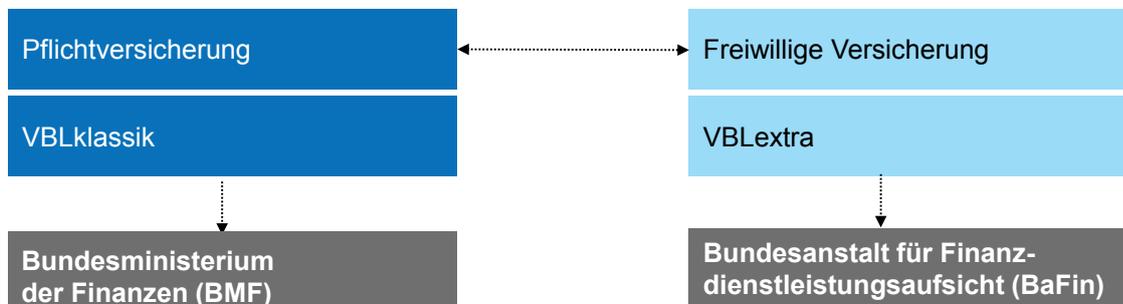
Durchführungsweg



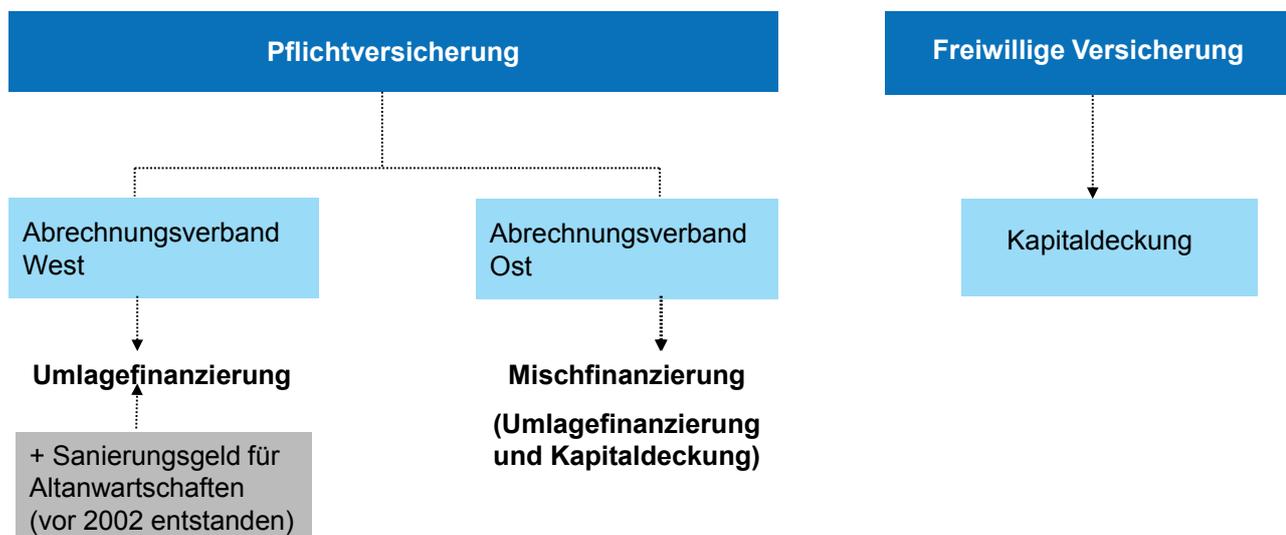
Besondere Regelungen für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Betriebsrentengesetz
Sonderregelung in § 18 BetrAVG – Ausnahmen zu bestimmten Regelungen

Aufsicht

Aufsicht über die VBL



Finanzierung



Geringe Verwaltungskosten

Pflichtversicherung

Die Leistungen der Pflichtversicherung

- **Versorgungspunktemodell** - Leistungen im ATV im Einzelnen geregelt
- **Hohes Leistungsniveau:** Fiktive Beitragsleistung von 4 Prozent bei Garantieverzinsung von 3,25 Prozent in der Anspar- und 5,25 Prozent in der Rentenphase. Biometrie: Richttafeln Heubeck 1998

Attraktives Leistungsspektrum:

- Altersrente, (volle und teilweise) Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente
- Voraussetzung: Erfüllung Wartezeit, aber „Einheitlichkeit“ der Versorgung im öffentlichen Dienst: Zusammenrechnung von Versicherungszeiten bei verschiedenen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes
- Leistungserhöhende solidarisch finanzierte soziale Komponenten:
 - Zusätzliche Versorgungspunkte bei Erwerbsminderung, Elternzeit und Mutterschutz
- Dynamisierung der Renten (1 Prozent jährlich)
- Überschussverteilung in Form von Bonuspunkten
- Geringe Verwaltungskosten, keine Risikoaufschläge

Pflichtversicherung – Die Berechnung der Betriebsrente

Berechnung der Betriebsrente der Pflichtversicherung nach dem Versorgungspunktemodell

$$\frac{\text{Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt}}{\text{Referenzentgelt (1000 €)}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

$\frac{48.000 \text{ €} / 12 = 4.000 \text{ €}}{1000 \text{ €}} \times 2,0 = 8,00$

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag (4 €)} = \text{Monatliche Rente}$$

$8,00 \times 4 \text{ €} = 32,00 \text{ €}$

Beispiel:

- Vollendung des 30. Lebensjahres im Jahr 2017
- jährliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 48.000 € (monatl.: 4.000 €)

Freiwillige Versicherung

Die zusätzliche, freiwillige Altersvorsorge

- Kapitalgedeckte zusätzliche freiwillige Altersvorsorge neben der Pflichtversicherung
- **Tarifvertragliche Grundlagen:**
 - § 26 ATV: Entrichtung von Eigenbeiträgen der Beschäftigten mit Inanspruchnahme der **Riester-Förderung**
 - Tarifverträge zur **Entgeltumwandlung** im Bereich Bund/Länder und VKA sowie weitere Tarifverträge
 - Möglichkeit für Arbeitgeber, zusätzliche Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung der Beschäftigten zu leisten
- Produkt freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell oder als fondsgebundene Rentenversicherung (derzeit nicht für Neuzugänge)
- Sonderfälle für freiwillige Versicherung: Freiwillige Versicherung statt Pflichtversicherung wählbar für befristet wissenschaftlich Beschäftigte
- Einzelheiten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Freiwillige Versicherung: Die zusätzliche freiwillige Altersvorsorge – VBLextra

- Versorgungspunktemodell, ähnlich der VBLklassik
- Ergänzung zur Pflichtversicherung:
 - Zusätzliche Vorsorge mit eigenen Beiträgen (Riester) oder über Entgeltumwandlung
- Aktueller Tarif VBLextra 04: garantierte Verzinsung in Höhe von 0,25 Prozent
- Leistungen: Altersrente, zusätzlich Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrente frei wählbar
- Keine Wartezeiterfüllung erforderlich
- Mögliche Überschussbeteiligung über Gewinnzuschlag (bis zu 20 Prozent der Rentenleistung), Bonuspunkte (zuletzt 1,5 Prozent), Leistungserhöhung und Beteiligung an Bewertungsreserven
- Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen nach Beendigung der Pflichtversicherung
- **Keine zusätzlichen Kosten für Provision oder Vertrieb**

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- Besonderheiten für Abgeordnete
- [Redacted]

Werden Arbeitnehmer in ein Parlament gewählt, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis (z. B. § 8 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags – AbgG). Eine ggf. vorhandene **Pflichtversicherung bei der VBL bleibt zwar bestehen, es werden aber keine Umlagen/Beiträge zur VBL gezahlt, weil kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vorhanden ist.**

Die Satzung sieht für diesen Sachverhalt folgende Regelungen vor:

- **Nachentrichtung von Umlagen / Beiträgen (§ 29 VBLS):**

Nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag kann der Betreffende unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundestag **in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachversichert** zu werden (§ 23 Abs. 2 AbgG). Hat eine solche Nachversicherung stattgefunden, können für die Monate der Mitgliedschaft im Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen/Beiträge zur VBL entrichtet wurden, Umlagen/Beiträge nachentrichtet werden. Auf diese Weise können auch für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundestag Versorgungspunkte erworben werden. Diese Zeiten werden dann auch als Umlage-/Beitragsmonate auf die Wartezeit angerechnet.

Entsprechendes gilt für Abgeordnete eines Landesparlaments, sofern das jeweilige Land eine § 23 Abs. 2 AbgG entsprechende Regelung getroffen hat.

- **Anrechnung der Mitgliedschaft in einem Parlament bei der Wartezeit (§ 34 Abs. 3 VBLS):**

Die Regelung betrifft eine Mitgliedschaft in einem Parlament, die **nicht** nach § 29 VBLS nachversichert wird.

In einem solchen Fall wird die Zeit der Mitgliedschaft, in der kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vorhanden war und somit auch keine Umlagen/Beiträge gezahlt wurden, auf die Wartezeit bei der VBL angerechnet.

§ 34 Abs. 3 VBLS beschränkt sich auf Fälle des § 7 Abs. 5 AbgG bzw. entsprechender gesetzlicher Vorschriften und somit auf die dort definierten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

Sofern nach Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit dennoch nicht erfüllt sein sollte, bestünde kein Anspruch auf eine Betriebsrente. Auf Antrag wäre nur die Erstattung der nach der Satzung vorgesehenen Eigenanteile der Pflichtversicherten an der Umlage möglich (§ 44 VBLS).

Neben diesen Vorschriften ergeben sich für Abgeordnete folgende Besonderheiten:

- Die Satzung der VBL sieht eine Versicherungspflicht nur für **Arbeitnehmer/-innen und Auszubildende** vor. Die Beteiligung eines Arbeitgebers an der VBL ermöglicht daher auch nur die Pflichtversicherung seiner Arbeitnehmer/-innen oder Auszubildenden.

Bei Abgeordneten handelt es sich aber nicht um Arbeitnehmer/-innen. Arbeitnehmer/-in ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages unselbständige, fremdbestimmte Dienstleistungen erbringt. Hingegen schulden Abgeordnete rechtlich keine Dienste, sondern nehmen in Unabhängigkeit ihr Mandat wahr.

- Eine freiwillige Versicherung können nach der Satzung grundsätzlich nur **Pflichtversicherte** abschließen. Ist eine Pflichtversicherung von Abgeordneten nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, kann auch eine freiwillige Versicherung nicht begründet werden.

- Die VBL ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung. Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes definiert. Danach liegt eine betriebliche Altersversorgung vor, wenn einem **Arbeitnehmer** Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung **aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses** vom Arbeitgeber zugesagt werden.

- Abgeordnete sind keine Arbeitnehmer/-innen.
Um eine Altersversorgung für Abgeordnete zu ermöglichen, müssten daher die Regelungen der Satzung der VBL ergänzt werden.
Ob auch aufsichtsrechtliche Bestimmungen angepasst werden müssten, wäre noch zu prüfen.

Fiktivberechnungen

VBL | Fiktivberechnungen



Aufgeworfene Fragestellung: Wie hoch ist die Summe der Beiträge, die eine bestimmte Zusatzrente „kostet“ (z. B. in Höhe von 1.000 €)?

Pflichtversicherung

(Es wurde unterstellt, dass keine Bonuspunkte zugeteilt werden.):

Var.	Alter bei Eintritt	Mitgliedschaft Landtag in Jahren	Alter bei Rentenbeginn	„Beitragssumme“
1	40	10	67	187.200 € / monatlich 1.560 €*
2	50	10	67	248.400 € / monatlich 2.070 €*
3	40	20	67	213.600 € / monatlich 890 €
4	50	15	67	262.800 € / monatlich 1.460 €*

*Für eine Umlage in dieser Höhe wäre ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erforderlich, das die Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts überschreiten würde (Abrechnungsverband West für das Jahr 2018: 16.250 €).

➤ **Differenz in der Gesamtbeitragssumme bei gleichem Eintrittsalter, aber unterschiedlicher Dauer der Mitgliedschaft im Landtag:**

Bei kürzerer Dauer der Mitgliedschaft wären die monatlichen Beiträge höher. Mit diesen höheren Beiträgen könnten höhere Zinserträge erzielt werden als mit einem niedrigeren Betrag. Wegen dieses Zinseffektes wäre die erforderliche Gesamtbeitragssumme daher geringer als bei einer längeren Mitgliedschaft im Landtag.

Freiwillige Versicherung

(Unterstellt wurde eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungsschutz.):

Var.	Alter bei Eintritt	Mitgliedschaft Landtag in Jahren	Alter bei Rentenbeginn	benötigte Beitragssumme		
				nur garantierte Rente VBLextra 04*	Rente mit Gewinnzuschlag von 20 Prozent*	Rente mit Gewinnzuschlag von 20 Prozent und Bonuspunkten von 1,5 Prozent p. a.*
1	40	10	67	320.400 € / monatlich 2.670 €	266.400 € / monatlich 2.220 €	193.200 € / monatlich 1.610 €
2	50	10	67	324.000 € / monatlich 2.700 €	270.000 € / monatlich 2.250 €	228.000 € / monatlich 1.900 €
3	40	20	67	321.600 € / monatlich 1.340 €	268.800 € / monatlich 1.120 €	208.800 € / monatlich 870 €
4	50	15	67	325.800 € / monatlich 1.810 €	271.800 € / monatlich 1.510 €	235.800 € / monatlich 1.310 €

*Die „garantierte Rente“ ist die Rente, die bei Eintritt des Versicherungsfalles auf jeden Fall beansprucht werden kann. Ihre Höhe hängt von der Anzahl der Versorgungspunkte ab, die während der Versicherung erworben wurden.

Die garantierte Rente kann sich noch erhöhen, sofern eine Beteiligung an Überschüssen möglich ist, u. a. über die Zuteilung von Bonuspunkten an Versicherte (zuletzt 1,5 Prozent der bereits erworbenen Versorgungspunkte) oder die Leistung eines - nicht garantierten - Gewinnzuschlages von bis zu 20 Prozent der Rentenleistung an Rentner.

Die unterschiedlichen Ergebnisse bei der Pflicht- und der freiwilligen Versicherung resultieren insbesondere aus folgendem Umstand:

Bei der **Pflichtversicherung** sind die Rechnungszinsen höher (3,25 Prozent während der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent während des Rentenbezuges) als bei der freiwilligen Versicherung (VBLextra 04: 0,25 Prozent). Bei einem jungen Eintrittsalter ist daher auch der Zinseszinsseffekt bei der Pflichtversicherung höher als bei der freiwilligen Versicherung (ohne Bonuspunkte und Gewinnzuschlag).

Werden bei der **freiwilligen Versicherung** auch Bonuspunkte berücksichtigt, unterscheiden sich innerhalb der freiwilligen Versicherung die Ergebnisse bei einem jungen und einem älteren Eintrittsalter mehr, weil der Zinseszinsseffekt dann auch dort aufgrund der Bonuspunkte stärker zum Tragen kommt.

Vielen Dank.



VBLklassik: Garantierte monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67/70
 Altersrente mit Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungsschutz

Tabelle 1 a: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	347,64 €	297,96 €	254,56 €	220,36 €	192,44 €	164,56 €	145,84 €
10	645,60 €	552,52 €	474,92 €	412,80 €	357,00 €	310,40 €	276,20 €
15	900,16 €	772,88 €	667,36 €	577,36 €	502,84 €	440,76 €	400,40 €
20	1.120,52 €	965,32 €	831,92 €	723,20 €	633,20 €	564,96 €	
25	1.312,96 €	1.129,88 €	977,76 €	853,56 €	757,40 €		
30	1.477,52 €	1.275,72 €	1.108,12 €	977,76 €			

Tabelle 1 b: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	429,04 €	367,68 €	314,08 €	271,96 €	237,48 €	203,00 €	180,08 €
10	796,72 €	681,76 €	586,04 €	509,44 €	440,48 €	383,08 €	340,96 €
15	1.110,80 €	953,72 €	823,52 €	712,44 €	620,56 €	543,96 €	494,16 €
20	1.382,76 €	1.191,20 €	1.026,52 €	892,52 €	781,44 €	697,16 €	
25	1.620,24 €	1.394,20 €	1.206,60 €	1.053,40 €	934,64 €		
30	1.823,24 €	1.574,28 €	1.367,48 €	1.206,60 €			

Tabelle 1 c: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1720 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	932,88 €	799,60 €	683,04 €	591,32 €	516,44 €	441,48 €	391,44 €
10	1.732,48 €	1.482,64 €	1.274,36 €	1.107,76 €	957,92 €	832,92 €	741,28 €
15	2.415,52 €	2.073,96 €	1.790,80 €	1.549,24 €	1.349,36 €	1.182,76 €	1.074,48 €
20	3.006,84 €	2.590,40 €	2.232,28 €	1.940,68 €	1.699,20 €	1.515,96 €	
25	3.523,28 €	3.031,88 €	2.623,72 €	2.290,52 €	2.032,40 €		
30	3.964,76 €	3.423,32 €	2.973,56 €	2.623,72 €			

VBLextra04 Tarif A: Garantierte monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67/70
 Altersrente mit Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungsschutz

**Tabelle 1 a: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich
 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	124,42 €	123,08 €	121,95 €	120,94 €	119,77 €	119,22 €	118,21 €
10	247,50 €	245,02 €	242,88 €	240,70 €	238,99 €	237,43 €	236,43 €
15	369,44 €	365,96 €	362,65 €	359,93 €	357,20 €	355,65 €	375,87 €
20	490,38 €	485,73 €	481,87 €	478,14 €	475,41 €	503,28 €	
25	610,15 €	604,95 €	600,08 €	596,35 €	631,28 €		
30	729,37 €	723,16 €	718,30 €	760,52 €			

**Tabelle 1 b: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich
 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	153,59 €	151,92 €	150,58 €	149,24 €	147,89 €	147,22 €	145,88 €
10	305,51 €	302,49 €	299,81 €	297,13 €	295,12 €	293,10 €	291,76 €
15	456,09 €	451,73 €	447,71 €	444,35 €	441,00 €	438,99 €	463,77 €
20	605,32 €	599,62 €	594,93 €	590,23 €	586,88 €	621,11 €	
25	753,22 €	746,85 €	740,81 €	736,12 €	779,16 €		
30	900,44 €	892,73 €	886,69 €	938,65 €			

**Tabelle 1 c: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1720 Euro monatlich
 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	333,85 €	330,16 €	327,31 €	324,46 €	321,61 €	320,18 €	317,33 €
10	664,01 €	657,47 €	651,77 €	646,07 €	641,80 €	637,52 €	634,67 €
15	991,32 €	981,93 €	973,38 €	966,26 €	959,13 €	954,85 €	1.008,85 €
20	1.315,78 €	1.303,54 €	1.293,57 €	1.283,59 €	1.276,46 €	1.351,03 €	
25	1.637,40 €	1.623,73 €	1.610,90 €	1.600,92 €	1.694,74 €		
30	1.957,58 €	1.941,06 €	1.928,24 €	2.041,49 €			

VBLExttra04 Tarif A: Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67/70 mit Gewinnzuschlag in Höhe von 20%
 Altersrente mit Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungschutz

Tabelle 1 a: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	149,30 €	147,69 €	146,33 €	145,13 €	143,72 €	143,06 €	141,86 €
10	296,99 €	294,03 €	291,46 €	288,85 €	286,78 €	284,92 €	283,71 €
15	443,33 €	439,15 €	435,18 €	431,91 €	428,64 €	426,78 €	425,05 €
20	588,46 €	582,87 €	578,24 €	573,77 €	570,50 €	568,94 €	
25	732,17 €	725,94 €	720,10 €	715,62 €	712,53 €		
30	875,24 €	867,79 €	861,96 €	857,63 €			

Tabelle 1 b: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	184,31 €	182,30 €	180,69 €	179,08 €	177,47 €	176,67 €	175,06 €
10	366,62 €	362,99 €	359,77 €	356,55 €	354,14 €	351,73 €	350,12 €
15	547,31 €	542,08 €	537,25 €	533,22 €	529,20 €	526,78 €	525,52 €
20	726,39 €	719,55 €	713,91 €	708,28 €	704,26 €	701,33 €	
25	903,86 €	896,22 €	888,97 €	883,34 €	879,99 €		
30	1.080,53 €	1.071,27 €	1.064,03 €	1.126,38 €			

Tabelle 1 c: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1720 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	400,62 €	396,19 €	392,77 €	389,35 €	385,93 €	384,22 €	380,80 €
10	796,82 €	788,97 €	782,13 €	775,29 €	770,15 €	765,02 €	761,60 €
15	1.189,59 €	1.178,32 €	1.168,06 €	1.159,51 €	1.150,96 €	1.145,82 €	1.210,62 €
20	1.578,94 €	1.564,25 €	1.552,28 €	1.540,31 €	1.531,76 €	1.621,24 €	
25	1.964,87 €	1.948,48 €	1.933,08 €	1.921,11 €	2.033,69 €		
30	2.349,10 €	2.329,28 €	2.313,88 €	2.449,79 €			

VBLextra04 Tarif A: Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67/70 mit Gewinnzuschlag in Höhe von 20% und 1,5% Bonuspunkte p. a.
 Altersrente mit Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungschutz

Tabelle 1 a: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	266,91 €	245,11 €	225,41 €	207,50 €	190,77 €	176,27 €	162,22 €
10	512,02 €	470,52 €	432,92 €	398,27 €	367,03 €	338,48 €	312,80 €
15	737,43 €	678,02 €	623,68 €	574,53 €	529,25 €	489,07 €	501,96 €
20	944,94 €	868,79 €	799,95 €	736,75 €	679,83 €	638,95 €	
25	1.135,70 €	1.045,05 €	962,16 €	887,34 €	912,13 €		
30	1.311,97 €	1.207,27 €	1.112,75 €	1.144,03 €			

Tabelle 1 b: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	329,52 €	302,53 €	278,34 €	256,05 €	235,56 €	217,68 €	200,20 €
10	632,04 €	580,87 €	534,39 €	491,61 €	453,24 €	417,88 €	386,03 €
15	910,39 €	836,92 €	769,95 €	709,29 €	653,44 €	603,71 €	619,36 €
20	1.166,44 €	1.072,48 €	987,63 €	909,48 €	839,27 €	862,61 €	
25	1.402,00 €	1.290,16 €	1.187,83 €	1.095,32 €	1.125,86 €		
30	1.619,68 €	1.490,36 €	1.373,66 €	1.411,99 €			

Tabelle 1 c: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1720 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	716,23 €	657,50 €	605,04 €	556,70 €	512,26 €	473,40 €	435,49 €
10	1.373,73 €	1.262,54 €	1.161,75 €	1.068,96 €	985,66 €	908,89 €	839,76 €
15	1.978,77 €	1.819,24 €	1.674,00 €	1.542,36 €	1.421,15 €	1.313,16 €	1.347,33 €
20	2.535,47 €	2.331,50 €	2.147,40 €	1.977,85 €	1.825,42 €	1.876,36 €	
25	3.047,73 €	2.804,90 €	2.582,90 €	2.382,12 €	2.448,81 €		
30	3.521,13 €	3.240,40 €	2.987,16 €	3.070,95 €			

VLextra04 Tarif B: Garantierte monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67/70
 Altersrente mit Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten (ohne Erwerbsminderungschutz)

Tabelle 1 a: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	129,37 €	127,98 €	126,93 €	125,76 €	124,17 €	122,36 €	120,10 €
10	257,35 €	254,92 €	252,69 €	249,93 €	246,53 €	242,47 €	239,03 €
15	384,28 €	380,68 €	376,86 €	372,29 €	366,63 €	361,39 €	378,65 €
20	510,04 €	504,84 €	499,23 €	492,39 €	485,56 €	509,42 €	
25	634,21 €	627,21 €	619,33 €	611,32 €	642,12 €		
30	756,57 €	747,31 €	738,25 €	776,52 €			

Tabelle 1 b: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	159,67 €	158,00 €	156,61 €	155,10 €	153,22 €	151,04 €	148,23 €
10	317,67 €	314,61 €	311,72 €	308,32 €	304,26 €	299,27 €	294,99 €
15	474,28 €	469,71 €	464,93 €	459,36 €	452,48 €	446,03 €	467,22 €
20	629,39 €	622,93 €	615,97 €	607,59 €	599,25 €	628,63 €	
25	782,60 €	773,97 €	764,20 €	754,35 €	792,38 €		
30	933,64 €	922,20 €	910,96 €	958,14 €			

Tabelle 1 c: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1720 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	347,27 €	343,49 €	340,47 €	337,46 €	333,18 €	328,53 €	322,36 €
10	690,76 €	683,97 €	677,93 €	670,64 €	661,71 €	650,89 €	641,59 €
15	1.031,23 €	1.021,42 €	1.011,11 €	999,16 €	984,07 €	970,11 €	1.016,24 €
20	1.368,69 €	1.354,60 €	1.339,64 €	1.321,53 €	1.303,29 €	1.367,34 €	
25	1.701,87 €	1.683,13 €	1.662,00 €	1.640,75 €	1.723,41 €		
30	2.030,40 €	2.005,49 €	1.981,22 €	2.084,05 €			

VLextra04 Tarif B: Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67/70 mit Gewinnzuschlag in Höhe von 20%
 Altersrente mit Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten (ohne Erwerbsminderungschutz)

**Tabelle 1 a: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich
 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	155,24 €	153,58 €	152,32 €	150,91 €	149,00 €	146,84 €	144,12 €
10	308,82 €	305,90 €	303,23 €	299,91 €	295,84 €	290,96 €	286,83 €
15	461,14 €	456,81 €	452,23 €	446,75 €	439,96 €	433,67 €	426,38 €
20	612,05 €	605,81 €	599,07 €	590,87 €	582,67 €	573,30 €	563,38 €
25	761,05 €	752,65 €	743,19 €	733,58 €	722,74 €	710,54 €	697,81 €
30	907,89 €	896,77 €	885,90 €	873,82 €	860,36 €	845,46 €	829,99 €

**Tabelle 1 b: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich
 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	191,61 €	189,60 €	187,94 €	186,12 €	183,86 €	181,25 €	177,87 €
10	381,20 €	377,53 €	374,06 €	369,99 €	365,11 €	359,12 €	353,99 €
15	569,14 €	563,66 €	557,92 €	551,23 €	542,98 €	535,23 €	526,66 €
20	755,26 €	747,52 €	739,17 €	729,11 €	719,10 €	708,36 €	696,81 €
25	939,13 €	928,76 €	917,04 €	905,22 €	892,24 €	878,05 €	862,59 €
30	1.120,37 €	1.106,64 €	1.093,16 €	1.149,77 €	1.134,81 €	1.119,21 €	1.102,89 €

**Tabelle 1 c: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1720 Euro monatlich
 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	416,72 €	412,19 €	408,57 €	404,95 €	399,82 €	394,23 €	386,84 €
10	828,91 €	820,76 €	813,52 €	804,76 €	794,05 €	781,07 €	769,90 €
15	1.237,48 €	1.225,71 €	1.213,33 €	1.199,00 €	1.180,89 €	1.164,14 €	1.219,49 €
20	1.642,43 €	1.625,52 €	1.607,56 €	1.585,83 €	1.563,95 €	1.540,81 €	1.517,34 €
25	2.042,24 €	2.019,76 €	1.994,40 €	1.968,90 €	2.068,09 €	2.041,81 €	2.014,44 €
30	2.436,47 €	2.406,59 €	2.377,47 €	2.500,86 €	2.471,81 €	2.442,21 €	2.412,06 €

VLextra04 Tarif B: Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67/70 mit Gewinnzuschlag in Höhe von 20% und 1,5% Bonuspunkte p. a.
 Altersrente mit Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten (ohne Erwerbsminderungschutz)

Tabelle 1 a: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	277,53 €	254,88 €	234,64 €	215,78 €	197,78 €	180,94 €	164,83 €
10	532,40 €	489,52 €	450,42 €	413,56 €	378,73 €	345,78 €	316,34 €
15	767,05 €	705,30 €	648,20 €	594,51 €	543,56 €	497,28 €	450,91 €
20	982,83 €	903,08 €	829,15 €	759,34 €	695,06 €	638,10 €	585,91 €
25	1.180,61 €	1.084,03 €	993,98 €	910,84 €	829,12 €	753,10 €	685,91 €
30	1.361,55 €	1.248,86 €	1.145,48 €	1.054,26 €	973,12 €	896,10 €	825,91 €

Tabelle 1 b: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	342,56 €	314,64 €	289,51 €	266,12 €	244,05 €	223,32 €	203,43 €
10	657,20 €	604,15 €	555,63 €	510,17 €	467,37 €	426,75 €	390,41 €
15	946,71 €	870,27 €	799,68 €	733,50 €	670,80 €	613,73 €	564,23 €
20	1.212,83 €	1.114,32 €	1.023,01 €	936,92 €	857,78 €	783,82 €	721,23 €
25	1.456,88 €	1.337,65 €	1.226,44 €	1.123,90 €	1.029,55 €	943,82 €	865,23 €
30	1.680,20 €	1.541,08 €	1.413,42 €	1.299,95 €	1.199,55 €	1.109,82 €	1.029,23 €

Tabelle 1 c: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1720 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	745,00 €	684,05 €	629,37 €	579,00 €	530,72 €	485,75 €	442,44 €
10	1.429,05 €	1.313,41 €	1.208,36 €	1.109,72 €	1.016,47 €	928,18 €	849,12 €
15	2.058,41 €	1.892,41 €	1.739,08 €	1.595,47 €	1.458,90 €	1.334,87 €	1.221,78 €
20	2.637,41 €	2.423,13 €	2.224,83 €	2.037,90 €	1.865,59 €	1.709,62 €	1.564,78 €
25	3.168,13 €	2.908,88 €	2.667,27 €	2.444,59 €	2.243,71 €	2.059,62 €	1.891,78 €
30	3.653,88 €	3.351,32 €	3.073,95 €	2.814,75 €	2.599,55 €	2.409,62 €	2.231,78 €

VBLExta04 Tarif D: Garantierte monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67/70
 Nur Altersrente (ohne Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten / Erwerbsminderungschutz)

Tabelle 1 a: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	134,40 €	132,93 €	131,75 €	130,58 €	128,99 €	127,14 €	124,88 €
10	267,32 €	264,68 €	262,34 €	259,57 €	256,13 €	252,02 €	248,54 €
15	399,08 €	395,26 €	391,32 €	386,71 €	381,01 €	375,69 €	369,79 €
20	529,66 €	524,25 €	518,47 €	511,59 €	504,67 €	497,67 €	
25	658,65 €	651,39 €	643,35 €	635,26 €	627,52 €		
30	785,79 €	776,27 €	767,01 €	757,99 €			

Tabelle 1 b: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	165,75 €	163,99 €	162,52 €	161,18 €	159,13 €	156,91 €	154,06 €
10	329,74 €	326,51 €	323,71 €	320,31 €	316,03 €	310,96 €	306,64 €
15	492,27 €	487,70 €	482,83 €	477,22 €	470,09 €	463,55 €	456,77 €
20	653,45 €	646,83 €	639,74 €	631,27 €	622,68 €	613,45 €	
25	812,58 €	803,73 €	793,80 €	783,86 €	773,51 €		
30	969,48 €	957,79 €	946,39 €	935,77 €			

Tabelle 1 c: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1720 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	360,60 €	356,61 €	353,47 €	350,45 €	346,01 €	341,27 €	334,94 €
10	717,21 €	710,08 €	703,92 €	696,46 €	687,28 €	676,21 €	666,74 €
15	1.070,68 €	1.060,53 €	1.049,93 €	1.037,73 €	1.022,22 €	1.008,01 €	993,25 €
20	1.421,13 €	1.406,54 €	1.391,20 €	1.372,67 €	1.354,02 €	1.335,97 €	
25	1.767,14 €	1.747,81 €	1.726,14 €	1.704,47 €	1.682,75 €		
30	2.108,41 €	2.082,75 €	2.057,94 €	2.165,27 €			

VBLeXtra04 Tarif D: Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67/70 mit Gewinnzuschlag in Höhe von 20%
 Nur Altersrente (ohne Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten / Erwerbsminderungschutz)

**Tabelle 1 a: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich
 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	161,27 €	159,51 €	158,11 €	156,70 €	154,79 €	152,57 €	149,86 €
10	320,79 €	317,62 €	314,80 €	311,48 €	307,36 €	302,43 €	298,25 €
15	478,89 €	474,32 €	469,59 €	464,05 €	457,21 €	450,82 €	442,55 €
20	635,59 €	629,10 €	622,16 €	613,91 €	605,61 €	635,60 €	
25	790,38 €	781,67 €	772,02 €	762,31 €	801,02 €		
30	942,95 €	931,53 €	920,41 €	968,49 €			

**Tabelle 1 b: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich
 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	198,90 €	196,79 €	195,03 €	193,42 €	190,95 €	188,29 €	184,87 €
10	395,69 €	391,82 €	388,45 €	384,37 €	379,24 €	373,16 €	367,97 €
15	590,72 €	585,24 €	579,40 €	572,66 €	564,11 €	556,26 €	582,92 €
20	784,14 €	776,19 €	767,69 €	757,53 €	747,22 €	784,14 €	
25	975,09 €	964,48 €	952,56 €	940,63 €	988,22 €		
30	1.163,38 €	1.149,35 €	1.135,66 €	1.194,92 €			

**Tabelle 1 c: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1720 Euro monatlich
 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	432,72 €	427,94 €	424,16 €	420,54 €	415,21 €	409,52 €	401,93 €
10	860,65 €	852,10 €	844,70 €	835,75 €	824,73 €	811,45 €	800,09 €
15	1.284,81 €	1.272,64 €	1.259,91 €	1.245,28 €	1.226,66 €	1.209,61 €	1.267,50 €
20	1.705,36 €	1.687,85 €	1.669,44 €	1.647,20 €	1.624,82 €	1.705,16 €	
25	2.120,57 €	2.097,37 €	2.071,37 €	2.045,36 €	2.148,89 €		
30	2.530,09 €	2.499,30 €	2.469,52 €	2.598,33 €			

VBLeXtra04 Tarif D: Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67/70 mit Gewinnzuschlag in Höhe von 20% und 1,5% Bonuspunkte p. a.
 Nur Altersrente (ohne Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten / Erwerbsminderungschutz)

Tabelle 1 a: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 641 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	288,33 €	264,72 €	243,55 €	224,05 €	205,47 €	188,01 €	171,40 €
10	553,05 €	508,27 €	467,60 €	429,52 €	393,48 €	359,41 €	328,95 €
15	796,60 €	732,33 €	673,07 €	617,53 €	564,88 €	516,96 €	526,14 €
20	1.020,66 €	937,79 €	861,08 €	788,93 €	722,43 €	736,23 €	
25	1.226,12 €	1.125,80 €	1.032,48 €	946,48 €	965,84 €		
30	1.414,13 €	1.297,20 €	1.190,03 €	1.216,23 €			

Tabelle 1 b: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 791 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	355,59 €	326,59 €	300,43 €	276,55 €	253,47 €	232,00 €	211,44 €
10	682,17 €	627,01 €	576,97 €	530,02 €	485,47 €	443,44 €	405,84 €
15	982,60 €	903,56 €	830,44 €	762,02 €	696,91 €	637,84 €	649,02 €
20	1.259,15 €	1.157,03 €	1.062,45 €	973,46 €	891,31 €	908,29 €	
25	1.512,62 €	1.389,03 €	1.273,89 €	1.167,86 €	1.191,56 €		
30	1.744,62 €	1.600,47 €	1.468,29 €	1.500,62 €			

Tabelle 1 c: Altersrente bei Zahlung von Beiträgen in Höhe von 1720 Euro monatlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	773,60 €	710,18 €	653,37 €	601,30 €	551,16 €	504,61 €	459,69 €
10	1.483,78 €	1.363,55 €	1.254,67 €	1.152,45 €	1.055,77 €	964,30 €	882,41 €
15	2.137,15 €	1.964,85 €	1.805,83 €	1.657,06 €	1.515,46 €	1.387,02 €	1.411,20 €
20	2.738,45 €	2.516,00 €	2.310,44 €	2.116,75 €	1.938,18 €	1.975,10 €	
25	3.289,60 €	3.020,62 €	2.770,13 €	2.539,47 €	2.591,03 €		
30	3.794,22 €	3.480,31 €	3.192,85 €	3.262,98 €			



Anhörung von Experten zur Alterssicherung der Abgeordneten am 19. Februar 2018

1. Fiktivberechnung über die Höhe der erzielbaren Betriebsrente wegen Alters

Anbei erhalten Sie die Berechnungen zur Höhe der Betriebsrente der VBL als Altersrente, die Abgeordnete – unterstellt, sie könnten sich bei der VBL versichern – erzielen könnten. Diese Fiktivberechnungen haben wir wie gewünscht sowohl für die Pflichtversicherung als auch für die freiwillige Versicherung durchgeführt. Zum leichteren Verständnis ist hierzu Folgendes anzumerken:

Pflichtversicherung - VBLklassik

Für einen Anspruch auf Betriebsrente gegenüber der VBL müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Versicherte haben einen Anspruch auf Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente, wenn ihnen ein entsprechender Anspruch auf gesetzliche Rente zusteht, der durch einen Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen wird (§ 33 der VBL-Satzung - VBLS). Bei Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente – bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung – vorliegen würden (§ 45 VBLS).
- Voraussetzung für den Anspruch auf eine VBL-Rente ist außerdem, dass die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt wurde (§ 34 VBLS). Dabei werden Versicherungszeiten, die bei verschiedenen bei der VBL beteiligten Arbeitgebern zurückgelegt wurden, zusammengerechnet. Zudem werden bei einem Wechsel von bzw. zu einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes die Versicherungszeiten bei der VBL bzw. der anderen Zusatzversorgungskasse auf Antrag gegenseitig anerkannt. In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet. Zudem gilt die Wartezeit für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften im Sinne des Betriebsrentengesetzes als erfüllt.

Für den Fall, dass eine Pflichtversicherung von Abgeordneten für die Dauer der Mandatsausübung bei der VBL erfolgen sollte, wäre denkbar, dass im Einzelfall weniger als 60 Kalendermonate zurückgelegt werden, in denen mindestens für einen Tag Umlagen für die Pflichtversicherung erbracht wurden, z. B. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Landtag. Sollten dann keine weiteren Zeiten vorliegen, die für die Wartezeit berücksichtigt werden könnten, und auch die Voraussetzungen der gesetzlichen Unverfallbarkeit nicht vorliegen, hätte der Betroffene keinen Anspruch auf eine Betriebsrente. Gegebenenfalls käme dann auf Antrag nur die Beitragserstattung (§ 44 VBLS) in Betracht, die sich auf die nach der Satzung vorgesehenen Eigenanteile der Pflichtversicherten an der Umlage beschränken würde.

Die Höhe der Betriebsrente wegen Alters ermittelt sich folgendermaßen:

- Im Versorgungspunktemodell erwerben Pflichtversicherte jährlich Versorgungspunkte als Rentenbausteine, die bei Eintritt des Versicherungsfalls in eine monatliche Rente umgerechnet werden. Die Höhe der jährlichen Versorgungspunkte hängt im Wesentlichen von der Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und vom Alter der Versicherten ab.

Versorgungspunkte für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt errechnen sich, indem das durchschnittliche monatliche Entgelt eines Jahres durch das Referenzentgelt von 1.000 Euro geteilt und das Ergebnis mit einem Altersfaktor multipliziert wird.

1/12 des jährlichen zv-Entgelt*	:	Referenz- entgelt (1.000 €)*	x	Altersfaktor*	=	Versorgungs- punkte
* zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt		* festgesetzt durch die Tarifvertragsparteien		* Altersfaktor nach Tabelle		

Die Altersfaktoren sind in § 36 VBLS festgelegt und beruhen auf tarifvertraglicher Grundlage (§ 8 des Tarifvertrages Altersversorgung - ATV):

- Die Höhe der monatlichen Betriebsrente ergibt sich schließlich durch Multiplikation der bis zum Beginn der Betriebsrente insgesamt erworbenen Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 Euro.

Versorgungspunkte	x	Messbetrag* (4 €)	=	Monatliche Rentenleistung
		*festgesetzt durch Tarifvertragsparteien		

Vor diesem Hintergrund wurde bei unseren Fiktivberechnungen wie folgt verfahren:

- Wir haben anhand der von Ihnen mitgeteilten monatlichen „Beiträge“ in Höhe von 641 Euro, 791 Euro bzw. 1.720 Euro und der ab 1. Juli 2018 im Abrechnungsverband West zu zahlenden Umlage das zugrunde zu legende jährliche **zusatzversorgungspflichtige Entgelt** berechnet:

Im Abrechnungsverband West der VBL, in dem die betroffenen Abgeordneten zu versichern wären, werden die Rentenleistungen über Umlagen und Sanierungsgelder finanziert. Der Umlagesatz beträgt ab 1. Juli 2018 8,26 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, davon tragen 1,81 Prozent die pflichtversicherten Beschäftigten. Zusätzlich zur Umlage leisten beteiligte Arbeitgeber mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West ein steuer- und sozialversicherungsfreies Sanierungsgeld, das der Deckung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems im Jahr 2001 dient. Die Gesamthöhe **aller** Sanierungsgelder beträgt derzeit 0,14 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Es wird verursachergerecht unter Berücksichtigung der Rentenlasten und Aufwendungen der jeweiligen Arbeitgeber ermittelt. Wir haben bei unseren Fiktivberechnungen eine etwaige Verpflichtung zur Zahlung von Sanierungsgeld für die Pflichtversicherung der Abgeordneten unberücksichtigt gelassen.

Dementsprechend ergab sich unter Berücksichtigung des o. g. Umlagesatzes für den genannten monatlichen „Beitrag“ ein jährliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe von

641 Euro : $8,26 \times 100 \times 12 =$ 93.123,49 Euro
--

791 Euro : $8,26 \times 100 \times 12 =$ 114.915,25 Euro

1.720 Euro : $8,26 \times 100 \times 12 =$ 249.878,93 Euro

Wunschgemäß wurden diese Beträge als zusatzversorgungspflichtige Entgelte für die gesamte Dauer der Pflichtversicherung während der genannten Mandatsjahre unterstellt, wenngleich bei einem Jahresentgelt von 249.878,93 Euro (entspricht 20.823,25 Euro monatlich) der in Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS genannte Höchstbetrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Abrechnungsverband West für das Jahr 2018: 16.250 Euro monatlich) überschritten würde. Nach der aktuell geltenden Satzung der VBL wäre der Teil des Entgelts, der über diesem Grenzbetrag liegt, nicht bei der Berechnung der Betriebsrente zu berücksichtigen.

- Für den **Beginn der Betriebsrente** wurde absprachegemäß auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Vollendung des 67. Lebensjahres abgestellt. Sofern die mit o. g. E-Mail übersandte Tabelle allerdings eine Mandatsausübung bis zum 70. Lebensjahr vorsieht (z. B. bei einem Eintrittsalter von 55 Jahren und 15 Mandatsjahren), wurde das Ende des Mandats als Rentenbeginn zugrunde gelegt. Das Berechnungsergebnis für diese Sachverhalte mit späterem Rentenbeginn haben wir in den beigefügten Unterlagen gelb markiert. In diesen Fällen haben wir unterstellt, dass der Betroffene auch nach dem 67. Lebensjahr hinaus weitere Versorgungspunkte erwerben kann. Zuschläge wegen des Hinausschiebens des Betriebsrentenbezugs sind in der VBL-Satzung für die Pflichtversicherung nicht vorgesehen und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Ebenfalls im Rahmen der Fiktivberechnungen unberücksichtigt blieben etwaige Bonuspunkte, die sich als zusätzliche Versorgungspunkte aus Überschüssen ergeben könnten.

Freiwillige Versicherung - VBLextra

Zusätzlich zur Pflichtversicherung bietet die VBL seit 2002 eine kapitalgedeckte freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Versorgungspunktemodell an. Eine freiwillige Versicherung können nur Pflichtversicherte und Beschäftigte abschließen, für die der „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder“ (TV-EntgeltU-B/L) gilt.

Die Anwartschaften in der freiwilligen Versicherung sind sofort unverfallbar. Eine Wartezeit muss nicht erfüllt werden.

Auch hier besteht ein Anspruch auf Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente, wenn ein entsprechender Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, besteht eine - der Bestimmung für die Pflichtversicherung ähnliche - Sonderregelung (§ 13 AVBextra 04).

Bei den Fiktivberechnungen wurde folgenden Besonderheiten der freiwilligen Versicherung Rechnung getragen:

- Versorgungspunkte erwerben freiwillig Versicherte grundsätzlich in Abhängigkeit von ihren Beiträgen, die sie in der Regel selbst festlegen, und nicht in Abhängigkeit vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Grundlage unserer Fiktivberechnungen waren also unmittelbar die jeweils von Ihnen vorgegebenen Beiträge. Dabei wurden die Versorgungspunkte berechnet, indem zunächst die Summe der im Kalenderjahr eingezahlten Beiträge durch den Regelbeitrag in Höhe von 1.200 Euro geteilt und anschließend mit dem jeweiligen Altersfaktor multipliziert wurde:

$$\frac{\text{Beitrag (Jahr)*}}{\text{Regelbeitrag (1.200 €)}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

Die Altersfaktoren sind mit anderen Rechnungsgrundlagen als in der Pflichtversicherung kalkuliert (vgl. § 6 der AVBextra 04). Sie beinhalten eine garantierte Verzinsung der Beiträge in Höhe von 0,25 Prozent.

- Freiwillig Versicherte haben die Möglichkeit einer Tarifwahl. Sie können eine Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente abschließen, haben aber auch die Möglichkeit, den Erwerbsminderungs- und/oder Hinterbliebenenschutz auszuschließen. Als Ausgleich für den Ausschluss erhalten sie einen Zuschlag zu ihren Versorgungspunkten (§ 6 Abs. 3 AVBextra 04).

Unsere Berechnungen haben wir daher absprachegemäß in den Varianten

- Altersrente
- Altersrente und Hinterbliebenenrente und
- Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente

erstellt.

- Wie in der Pflichtversicherung können freiwillig Versicherte Versorgungspunkte auch als Bonuspunkte aus der Überschussverwendung erwerben (§ 26 Abs. 4 AVBextra 04). So haben am 31. Dezember 2017 aktiv und beitragsfrei Versicherte des Tarifs AVBextra 04 für das Geschäftsjahr 2016 Bonuspunkte in Höhe von 1,5 Prozent ihrer bis zum 31. Dezember 2016 erworbenen Versorgungspunkte erhalten. Rentnerinnen und Rentner erhalten unter bestimmten Umständen einen Gewinnzuschlag von bis zu 20 Prozent ihrer Rentenleistungen (§ 26 Abs. 3 AVBextra 04). Unsere Fiktivberechnungen haben wir daher jeweils in den Alternativen

- ohne Bonuspunkte und ohne Gewinnzuschlag
- ohne Bonuspunkte mit Gewinnzuschlag in fiktiver Höhe von 20 Prozent
- Bonuspunkte in fiktiver Höhe von 1,5 Prozent p. a. und Gewinnzuschlag in fiktiver Höhe von 20 Prozent

erstellt.

- Ausgangsbasis für die Berechnung der Zu- und Abschläge bei der Altersrente ist der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersrente vermindert sich für jeden Monat um 0,3 Prozent, für den sie vor diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Im umgekehrten Fall erhöht sie sich für jeden Monat um 0,2 Pro-

zent, für den sie nach diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird (§ 5 Abs. 3 AVBextra 04). Bei der Erwerbsminderungsrente werden hingegen keine Ab- oder Zuschläge berücksichtigt.

Wie für die Pflichtversicherung haben wir auch die Fiktivberechnungen für den Bereich der freiwilligen Versicherung grundsätzlich unter der Annahme eines Rentenbeginns mit Vollendung des 67. bzw. - bei den von uns gelb markierten Sachverhalten – des 70. Lebensjahres erstellt und folglich entsprechende Zuschläge berücksichtigt. Wie für den Bereich der Pflichtversicherung wurde unterstellt, dass Beitragszahlungen jeweils bis zum Rentenbeginn erfolgen, und ein entsprechender Zuwachs an Versorgungspunkten aus Beiträgen eingerechnet.

2. Wie sind die Beiträge in die VBL und die Zusatzrenten zu versteuern (Grundzüge)?

Den nachfolgenden Ausführungen ist voranzuschicken, dass diese Aufwendungen und Leistungen der **betrieblichen Altersversorgung** betreffen. Aus unserer Sicht wäre daher zu prüfen, ob die entsprechenden gesetzlichen Regelungen auch Geltung für eine Versicherung der Abgeordneten finden würden. Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) definiert. Danach liegt eine betriebliche Altersversorgung vor, wenn einem **Arbeitnehmer** Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung **aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber** zugesagt werden. Bei Abgeordneten handelt es sich hingegen nicht um Arbeitnehmer. Abgeordnete schulden rechtlich keine Dienste, sondern nehmen in Unabhängigkeit ihr Mandat wahr (vgl. u. a. Urteil des BVerfG vom 5. November 1975 – 2 BvR 193/74). Unsere folgenden Informationen erfolgen daher vorbehaltlich der Klärung der Frage, wie Aufwendungen und Leistungen im Bereich einer „Abgeordnetenversorgung“ zu besteuern wären.

Grundsatz

Ganz allgemein gilt, dass Leistungen der VBL immer dann voll zu versteuern sind, wenn die zugrunde liegenden Aufwendungen in der Ansparphase steuerfrei waren oder steuerlich gefördert wurden. War dies nicht der Fall, sind die Leistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Dabei ist zwischen Aufwendungen von Arbeitgebern und solchen der Beschäftigten selbst zu unterscheiden.

Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West

Versteuerung der Umlage

Von der ab 1. Juli 2018 zu zahlenden Umlage im rein umlagefinanzierten Abrechnungsverband West (8,26 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte) trägt der Arbeitgeber einen Anteil in Höhe von 6,45 Prozent und die Beschäftigten einen Anteil von 1,81 Prozent.

Die vom **Arbeitgeber** zu tragende Umlage wird bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 56 EStG). Die darüber hinausgehende Arbeitgeberumlage ist nach § 37 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung bis zu einem Betrag von monatlich 92,03 Euro vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern (§ 40b EStG). Der danach noch verbleibende Teil der Arbeitgeberumlage ist von dem pflichtversicherten Arbeitnehmer individuell zu versteuern. Der **Arbeitnehmeranteil** an der Umlage wird stets aus versteuertem Einkommen einbehalten.

Versteuerung der Betriebsrenten

Soweit die Betriebsrenten auf Umlagen beruhen, die steuerfrei gestellt worden sind (§ 3 Nr. 56 EStG), sind die daraus resultierenden Rentenanteile in vollem Umfang, also nachgelagert zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Beruhet die Betriebsrente auf Umlagen, die pauschal bzw. individuell versteuert worden sind, sind diese insoweit nur mit dem sogenannten Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung wird vollständig kapitalgedeckt finanziert. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann hierfür die staatliche Förderung im Wege der Entgeltumwandlung bzw. der Riester-Förderung genutzt werden.

Der im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes eingeführte Förderbetrag in § 100 EStG betrifft Geringverdiener mit einem ersten Dienstverhältnis. Auf entsprechende Ausführungen wurde daher nachfolgend ebenso verzichtet wie auf die Erläuterung von Sonderfällen, z. B. die Besteuerung von Kapitalauszahlungen in der freiwilligen Versicherung.

Riester-Förderung in der Ansparphase

Bei der Riester-Förderung können die Versicherten die staatliche Förderung in Form von Zulagen und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG) in Anspruch nehmen. Die Beiträge werden aus individuell versteuertem Einkommen in die VBLextra gezahlt.

Die Riester-Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Person zum förderberechtigten Personenkreis gehört (§ 10a Abs. 1 und § 79 Abs. 1 EStG).

Entgeltumwandlung in der Ansparphase

Ferner besteht die Möglichkeit, die freiwillige Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung zu finanzieren. Bei der Entgeltumwandlung vereinbaren die Versicherten mit ihrem Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil ihres künftigen Brutto-Gehalts direkt in ihre freiwillige Versicherung einzuzahlen. Auf diese Weise wird also ein bestimmter Teil ihres Bruttoarbeitsentgelts in eine Altersvorsorge „umgewandelt“. Hierzu müssen ggf. auch die tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Die im Wege der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge sind bis zu einer Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge besteht bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2018 sind damit bis zu 3.120 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei und darüber hinaus weitere 3.120 Euro steuerfrei, jedoch nicht sozialversicherungsfrei. Diese Obergrenze gilt bundesweit für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis (§ 3 Nr. 63 EStG).

Besteuerung der Betriebsrenten in der Rentenphase

Wie die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase besteuert werden, richtet sich danach, ob die eingezahlten Beiträge in der Ansparphase in vollem Umfang, teilweise oder gar nicht über die Riester-Förderung oder eine steuerfreie Entgeltumwandlung gefördert wurden.

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, sind die Rentenleistungen in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Hat die / der Beschäftigte in der Ansparphase ausschließlich nicht geförderte Beiträge eingezahlt, sind die Rentenleistungen nur mit dem sogenannten Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Wenn in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge oder Beitragsanteile eingezahlt wurden, sind auch die Leistungen in der Auszahlungsphase entsprechend aufzuteilen.

Benötigte Beitragssumme für eine monatliche Zusatzrente in Höhe von 1000 €

Beispiel 1:

Alter bei Eintritt	40 Jahre
Mitgliedschaft Landtag	10 Jahre
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Monatsrente	1000 €

	monatlicher Beitrag	Beitragssumme
VBLextra04 Tarif A		
garantierte Rente*	2.670 €	320.400 €
Rente mit Gewinnzuschlag von 20 Prozent *	2.220 €	266.400 €
Rente mit Gewinnzuschlag von 20 Prozent und Bonuspunkten von 1,5 Prozent*	1.610 €	193.200 €
VBLklassik	1.560 €	187.200 €

Beispiel 2:

Alter bei Eintritt	50 Jahre
Mitgliedschaft Landtag	10 Jahre
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Monatsrente	1000 €

	monatlicher Beitrag	Beitragssumme
VBLextra04 Tarif A		
garantierte Rente*	2.700 €	324.000 €
Rente mit Gewinnzuschlag von 20 Prozent *	2.250 €	270.000 €
Rente mit Gewinnzuschlag von 20 Prozent und Bonuspunkten von 1,5 Prozent*	1.900 €	228.000 €
VBLklassik	2.070 €	248.400 €

Beispiel 3:

Alter bei Eintritt	40 Jahre
Mitgliedschaft Landtag	20 Jahre
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Monatsrente	1000 €

	monatlicher Beitrag	Beitragssumme
VBLextra04 Tarif A		
garantierte Rente*	1.340 €	321.600 €
Rente mit Gewinnzuschlag von 20 Prozent *	1.120 €	268.800 €
Rente mit Gewinnzuschlag von 20 Prozent und Bonuspunkten von 1,5 Prozent*	870 €	208.800 €
VBLklassik	890 €	213.600 €

Beispiel 4:

Alter bei Eintritt	50 Jahre
Mitgliedschaft Landtag	15 Jahre
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Monatsrente	1000 €

	monatlicher Beitrag	Beitragssumme
VBLextra04 Tarif A		
garantierte Rente*	1.810 €	325.800 €
Rente mit Gewinnzuschlag von 20 Prozent *	1.510 €	271.800 €
Rente mit Gewinnzuschlag von 20 Prozent und Bonuspunkten von 1,5 Prozent*	1.310 €	235.800 €
VBLklassik	1.460 €	262.800 €

*Die "garantierte" Rente ist die Rente, die bei Eintritt des Versicherungsfalles auf jeden Fall beansprucht werden kann. Ihre Höhe hängt von der Anzahl der Versorgungspunkte ab, die während der Versicherung erworben wurden. Die garantierte Rente kann sich noch erhöhen, sofern eine Beteiligung an Überschüssen möglich ist, u. a. über die Zuteilung von Bonuspunkten an Versicherte (zuletzt 1,5 Prozent der bereits erworbenen Versorgungspunkte) oder die Leistung eines - nicht garantierten - Gewinnzuschlages von bis zu 20 Prozent der Rentenleistung an Rentner.

Monatliche Altersrente bei Zahlung von "Beiträgen" in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für einen Zeitraum von 10 Jahren

1. Zahlung von "Beiträgen" in Höhe von 791 Euro monatlich (ohne Dynamisierung)

Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67

Eintrittsalter	VBLeXtra Tarif A	VBLeXtra Tarif B	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D
25	305,51 €	317,67 €	329,74 €	344,96 €	359,72 €	376,72 €
30	302,49 €	314,61 €	326,51 €	341,65 €	356,17 €	372,76 €
35	299,81 €	311,72 €	323,71 €	338,04 €	352,04 €	368,76 €
40	297,13 €	308,32 €	320,31 €	334,58 €	348,04 €	364,76 €
45	295,12 €	304,26 €	316,03 €	330,58 €	343,76 €	360,76 €
50	293,10 €	299,27 €	310,96 €	326,26 €	338,76 €	356,76 €
55	291,76 €	294,99 €	306,64 €	320,81 €	332,76 €	350,76 €

2. Zahlung von "Beiträgen" in Höhe von 791 Euro monatlich, dynamisiert um jährlich 1 Prozent

Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67

Eintrittsalter	VBLeXtra Tarif A	VBLeXtra Tarif B	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D
25	319,39 €	332,22 €	344,96 €	359,72 €	376,72 €	395,69 €
30	316,37 €	329,03 €	341,65 €	356,17 €	372,76 €	391,82 €
35	313,60 €	326,14 €	338,04 €	352,04 €	368,76 €	387,24 €
40	310,75 €	322,57 €	334,58 €	348,04 €	364,76 €	382,97 €
45	308,70 €	318,21 €	330,58 €	343,76 €	360,76 €	378,16 €
50	306,60 €	312,97 €	326,26 €	338,76 €	356,76 €	373,16 €
55	305,26 €	308,62 €	320,81 €	332,76 €	350,76 €	367,97 €

**Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67
VBLeXtra: mit Gewinnzuschlag in Höhe von 20%**

Eintrittsalter	VBLeXtra Tarif A	VBLeXtra Tarif B	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D
25	366,62 €	381,20 €	395,69 €	413,95 €	433,98 €	455,98 €
30	362,99 €	377,53 €	391,82 €	409,98 €	429,86 €	451,86 €
35	359,77 €	374,06 €	388,45 €	406,36 €	426,02 €	447,76 €
40	356,55 €	369,99 €	384,37 €	402,02 €	422,02 €	443,44 €
45	354,14 €	365,11 €	379,24 €	397,76 €	417,76 €	439,16 €
50	351,73 €	359,12 €	373,16 €	393,31 €	413,31 €	434,76 €
55	350,12 €	353,99 €	367,97 €	388,97 €	408,97 €	429,76 €

**Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67
VBLeXtra: mit Gewinnzuschlag in Höhe von 20%**

Eintrittsalter	VBLeXtra Tarif A	VBLeXtra Tarif B	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D
25	383,27 €	398,66 €	413,95 €	433,98 €	455,98 €	480,98 €
30	379,64 €	394,84 €	409,98 €	429,86 €	451,86 €	476,86 €
35	376,32 €	391,37 €	406,36 €	426,02 €	447,76 €	472,76 €
40	372,90 €	387,08 €	402,02 €	422,02 €	443,44 €	468,76 €
45	370,44 €	381,85 €	397,76 €	417,76 €	439,16 €	464,76 €
50	367,92 €	375,56 €	393,31 €	413,31 €	434,76 €	460,76 €
55	366,31 €	370,34 €	388,97 €	408,97 €	429,76 €	455,76 €

**Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67
VBLeXtra: mit Gewinnzuschlag in Höhe von 20% und 1,5% Bonuspunkte p. a.**

Eintrittsalter	VBLeXtra Tarif A	VBLeXtra Tarif B	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D
25	632,04 €	657,20 €	682,17 €	712,77 €	745,27 €	780,77 €
30	580,87 €	604,15 €	627,01 €	655,27 €	685,86 €	718,86 €
35	534,39 €	555,63 €	576,97 €	602,86 €	633,76 €	666,76 €
40	491,61 €	510,17 €	530,02 €	553,12 €	583,70 €	615,70 €
45	453,24 €	467,37 €	485,47 €	507,20 €	535,70 €	565,70 €
50	417,88 €	426,75 €	443,44 €	463,26 €	488,24 €	514,24 €
55	386,03 €	390,41 €	405,84 €	424,08 €	447,08 €	471,08 €

**Monatliche Rente bei Rentenbeginn mit Alter 67
VBLeXtra: mit Gewinnzuschlag in Höhe von 20% und 1,5% Bonuspunkte p. a.**

Eintrittsalter	VBLeXtra Tarif A	VBLeXtra Tarif B	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D	VBLeXtra Tarif D
25	659,95 €	686,45 €	712,77 €	745,27 €	780,77 €	818,77 €
30	606,79 €	631,05 €	655,27 €	685,86 €	718,86 €	754,86 €
35	558,29 €	580,61 €	602,86 €	633,76 €	666,76 €	702,76 €
40	513,52 €	533,12 €	553,12 €	583,70 €	615,70 €	651,70 €
45	473,50 €	488,24 €	507,20 €	535,70 €	565,70 €	597,70 €
50	436,60 €	445,78 €	463,26 €	488,24 €	514,24 €	541,24 €
55	403,40 €	407,93 €	424,08 €	447,08 €	471,08 €	496,08 €

*Die Höhe des zusatzversorgungsrechtlichen Entgelts wurde entsprechend der in der Anlage zum Schreiben vom 12. Februar 2018 dargestellten Methodik unter Berücksichtigung einer Dynamik in Höhe von 1 Prozent ermittelt.

Der Präsident



19. März 2018

VORAB PER E-MAIL

Unabhängige Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten
Ihre E-Mail vom 13. März 2018
E-Mail von Frau Ritter vom 15. März 2018
1 Anlage

Sehr geehrter Herr Hund,

gerne beantworte ich die in den o. g. E-Mails aufgeworfenen Fragen.

Meinen Ausführungen möchte ich Folgendes vorausschicken: Der Umstand, ob Parlamentarier in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert werden können, hat für die Frage, ob eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung bei der VBL möglich ist, keine Auswirkung. Von der Versicherungspflicht nach Maßgabe der VBL-Satzung (VBLS) können auch Beschäftigte erfasst werden, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und stattdessen ihre Basisversorgung in anderen Versorgungssystemen haben (z. B. berufsständische Versorgung der Ärzte). Die Satzungslage unterscheidet sich daher in den von Ihnen dargestellten Szenarien 1 und 2 nicht. Somit lässt sich diese für beide Szenarien einheitlich wie folgt darstellen:

A) Voraussetzungen für die Versicherung von Abgeordneten bei der VBL**1. Pflichtversicherung**

Die Satzung der VBL sieht eine Versicherungspflicht nur für „Beschäftigte“ vor (§ 26 Abs. 1 Satz 1 VBLS). Der Begriff „Beschäftigte“ im Sinne der Satzung wird in § 26 Abs. 1 Satz 2 VBLS definiert. Danach handelt es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Abgeordnete sind jedoch keine Arbeitnehmer/-innen. Arbeitnehmer(in) ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages unselbständige, fremdbestimmte Dienstleistungen erbringt. Hingegen schulden Abgeordnete rechtlich keine Dienste, sondern nehmen in Unabhängigkeit ihr Mandat wahr (vgl. u. a. Urteil des BVerfG vom 5. November 1975 – 2 BvR 193/74; Beschluss des BVerfG vom 22. Oktober 1992 – 1 BvR 224/89).

Im Übrigen setzt die Beteiligung eines Arbeitgebers an der VBL grundsätzlich die Anwendung eines Tarifrechts wesentlich gleichen Inhalts voraus. Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts liegt vor, wenn die Arbeitsbedingungen im Wesentlichen entsprechend geregelt sind wie im Kernbereich des öffentlichen Dienstes. Hierzu gehört, dass ein Arbeitgeber (nur) die **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** sowie Auszubildenden bei der VBL versichert, die auch im Kernbereich des öffentlichen Dienstes zu versichern sind. Im Falle einer Versicherung von Abgeordneten wäre somit nicht mehr von einem Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts auszugehen. In diesem Zusammenhang wäre zudem zu berücksichtigen, dass auch die **Höhe der Vergütungen** wesentliches Kriterium für die Anwendung eines Tarifrechts wesentlich gleichen Inhalts ist. Hierdurch soll eine starke Abweichung von den durchschnittlichen Vergütungen im öffentlichen Dienst vermieden werden. Auch im Hinblick auf die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Abgeordneten, das sich unter Berücksichtigung der von Ihnen genannten „Beiträge“ ergeben würde, wäre daher die Anwendung eines Tarifrechts wesentlich gleichen Inhalts fraglich.

Damit auch Abgeordnete die Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung erfüllen könnten, wäre also die Satzung insoweit zu ändern.

2. Freiwillige Versicherung von Abgeordneten

Eine freiwillige Versicherung können grundsätzlich nur Pflichtversicherte abschließen (§ 54 VBLS). Damit auch Abgeordnete eine freiwillige Versicherung begründen können, wäre daher eine Satzungsänderung erforderlich. Diese müsste entweder die Möglichkeit zur Pflichtversicherung von Abgeordneten oder eine freiwillige Versicherung von Abgeordneten auch ohne vorhandene Pflichtversicherung zulassen.

3. Zusätzlicher Änderungsbedarf für die Versicherung von Abgeordneten

Um Abgeordnete bei der VBL versichern zu können, würde ggf. auch Änderungsbedarf im Hinblick auf den in der Satzung vorgesehenen Zweck der VBL sowie im Hinblick auf gesetzliche Bestimmungen bestehen:

a) Satzungsrechtlicher Zweck der VBL

Nach § 2 Abs. 1 VBLS ist Zweck der VBL, „den Beschäftigten der Beteiligten (§§ 19 ff.) im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren“. Bei Abgeordneten handelt es sich aber nicht um „Beschäftigte“ im Sinne der Satzung (vgl. obige Ziffer 1).

b) Aufsichtsrechtliche Zulässigkeit

Die VBL ist - mit einigen Besonderheiten - eine Pensionskasse im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG definiert. Danach liegt eine betriebliche Altersversorgung vor, wenn einem **Arbeitnehmer** Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden. Die Versicherung von Abgeordneten würde somit keine betriebliche Altersversorgung darstellen. Die Regelungen u. a. über Pensionskassen in Teil 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind mit der Überschrift „Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ versehen. Zwar unterliegt die VBL, soweit es die Einrichtung als Ganzes betrifft, nicht den Vorschriften des VAG (für den Bereich der freiwilligen Versicherung gelten die Regelungen für regulierte Pensionskassen). Allerdings wäre die Qualifikation der VBL als Pensionskasse auch für Abgeordnete für die steuerrechtliche Bewertung der Abgeordnetenversor-

gung von Bedeutung (vgl. Ausführungen in der Anlage zu meinem Schreiben vom 12. Februar 2018).

B) Fiktivberechnung

In der Anlage sind die Ergebnisse der aktuell erbetenen Fiktivberechnung beigefügt (Ziffer 2 der Anlage). Wie erbeten, wurde dabei unterstellt, dass über einen Zeitraum von 10 Jahren ein monatlicher Betrag in Höhe von 791 Euro, dynamisiert um jährlich 1 Prozent, für eine Pflicht- bzw. freiwillige Versicherung bei der VBL eingezahlt wird. Zum besseren Vergleich wurden die sich **ohne** Berücksichtigung einer Dynamisierung ergebenden Beträge der monatlichen Rente, die Ihnen bereits mit Schreiben vom 12. Februar 2018 übersandt wurden, in Ziffer 1 der Anlage nochmals dargestellt.

Die Berechnungsergebnisse zeigen erwartungsgemäß, dass die zu erreichende Rente steigen würde, wenn die Einzahlungen jährlich um 1 Prozent erhöht würden. Ohne Dynamisierung blieben die jährlichen Einzahlungen im Zeitraum der 10 Jahre unverändert. In diesem Fall wäre auch die zu erreichende Rente niedriger. Eine Dynamisierung bliebe also nicht ohne Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen



Peters

Fragen zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Zur Vorabbeantwortung:

1. Der Kommission liegt ein Schreiben des Direktors des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2014 an den Landtag Baden-Württemberg vor (vgl. **Anlage 2** der E-Mail). Treffen die darin gemachten Angaben noch zu und/oder welche wesentlichen Änderungen haben sich seither ergeben? Können Sie bitte die damals beigefügten Tabellen 3a, b, c aktualisieren mit folgenden Beispiel-Pflichtbeiträgen: 1.209 Euro, 1.720 Euro, 1.850 Euro, 2.000 Euro und zusätzlich mit den aktuellen Pflichtbeiträgen für Nordrhein-Westfalen in Höhe von 2.204,63 Euro und Brandenburg in Höhe von 1.776,09 Euro?
2. Welche Übergangsregelungen könnten/müssten für den Fall eines Beitritts des Landtags von Baden-Württemberg zu Ihrem Versorgungswerk getroffen werden für Abgeordnete,
 - o die bereits einen Anspruch auf (beamtenrechtsähnliche) Altersentschädigung nach altem Recht vor 2008 haben und nach geltendem Recht behalten?
 - o die ihren Vorsorgebeitrag nach neuem Recht in der laufenden 16. Wahlperiode (seit 2016) in der gesetzlichen Rentenversicherung, in einem berufsständischen Versorgungswerk, in einer betrieblichen Altersversorgung oder in einem privaten Rentenversicherungsvertrag angelegt haben?
3. Wie sind die Beiträge in das Versorgungswerk und die Renten zu versteuern (Grundzüge)?

Weitere Fragen für die Anhörung:

1. Wie berechnen sich die Renten? Von welchen Kriterien ist die Versorgungshöhe abhängig? Wie wird die Entwicklung der Lebenserwartung berücksichtigt?
2. Wie hoch ist die Summe der Beiträge, die eine bestimmte Rente „kostet“ (z.B. in Höhe von 1.000 Euro)? Steigt die Rente linear zum Beitrag?

3. Wie werden die Beiträge angelegt? Wie hoch ist die zu erwartende Rendite und wie kommt diese zustande? Wurden in den letzten Jahren Überschussbeteiligungen gewährt?
4. Wie ist die Versorgung von Hinterbliebenen ausgestaltet?
5. Wie hoch sind die laufenden Verwaltungskosten des Versorgungswerks? Wie hoch wären die vom Land Baden-Württemberg im Falle des Beitritts zum Versorgungswerk zu entrichtenden anteiligen Verwaltungskosten? Welcher Verwaltungsaufwand verbliebe beim Landtag von Baden-Württemberg?

Tabelle 3a

Altersentschädigung bei Einzahlung von 1.209 Euro monatlich in das Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen							
Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	962,41 €	830,33 €	716,97 €	620,01 €	536,54 €	464,70 €	402,15 €
10	1.782,21 €	1.538,20 €	1.329,11 €	1.149,74 €	995,34 €	861,74 €	745,09 €
15	2.481,04 €	2.143,04 €	1.852,52 €	1.603,06 €	1.387,65 €	1.200,59 €	1.219,92 €
20	3.079,82 €	2.693,74 €	2.300,86 €	1.991,06 €	1.722,77 €	1.752,59 €	
25	3.592,65 €	3.104,86 €	2.685,24 €	2.323,06 €	2.363,23 €		
30	4.033,55 €	3.486,41 €	3.014,80 €	3.065,70 €			

Tabelle 3b

Altersentschädigung bei Einzahlung von 1.720,00 Euro monatlich in das Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen							
Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	1.369,19 €	1.181,29 €	1.020,01 €	882,07 €	763,32 €	661,11 €	572,12 €
10	2.535,48 €	2.188,35 €	1.890,88 €	1.635,69 €	1.416,03 €	1.225,97 €	1.060,01 €
15	3.530,53 €	3.048,83 €	2.635,52 €	2.280,62 €	1.974,15 €	1.708,04 €	1.735,54 €
20	4.381,54 €	3.832,29 €	3.273,35 €	2.832,60 €	2.450,92 €	2.493,34 €	
25	5.111,13 €	4.417,17 €	3.820,19 €	3.304,93 €	3.370,59 €		
30	5.738,38 €	4.959,99 €	4.289,05 €	4.361,46 €			

Tabelle 3c

Altersentschädigung bei Einzahlung von 1.850,00 Euro monatlich in das Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen							
Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	1.472,68 €	1.270,57 €	1.097,11 €	948,73 €	821,01 €	711,07 €	615,37 €
10	2.727,11 €	2.353,74 €	2.033,79 €	1.759,32 €	1.523,05 €	1.318,63 €	1.140,13 €
15	3.797,37 €	3.279,26 €	2.834,71 €	2.452,99 €	2.123,36 €	1.837,13 €	1.866,71 €
20	4.712,71 €	4.121,94 €	3.520,75 €	3.046,70 €	2.636,16 €	2.681,79 €	
25	5.497,44 €	4.751,02 €	4.108,93 €	3.554,72 €	3.616,19 €		
30	6.172,10 €	5.334,88 €	4.613,22 €	4.691,10 €			

Hinweis für die Tabelle 3a bis 3c: Zahlung der Versicherungsbeiträge seit 2011; Bezug der Altersversorgung ab dem 67. Lebensjahr bzw. nach dem Ausscheiden aus dem Landtag, sofern dieser Zeitpunkt nach dem 67. Lebensjahr liegt.

Tabelle 3a

Altersentschädigung bei Einzahlung von 2.000,00 Euro monatlich in das Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen							
Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	1.592,08 €	1.373,59 €	1.186,06 €	1.025,66 €	887,58 €	768,73 €	665,26 €
10	2.948,23 €	2.544,59 €	2.198,69 €	1.901,96 €	1.646,54 €	1.425,54 €	1.232,57 €
15	4.105,27 €	3.545,15 €	3.064,55 €	2.651,88 €	2.295,53 €	1.986,09 €	2.018,07 €
20	5.094,82 €	4.456,15 €	3.806,22 €	3.293,72 €	2.849,91 €	2.899,23 €	
25	5.943,18 €	5.136,24 €	4.442,08 €	3.842,94 €	3.909,40 €		
30	6.672,54 €	5.767,44 €	4.987,27 €	5.071,46 €			

Tabelle 3b

Altersentschädigung bei Einzahlung von 1.776,09 Euro monatlich in das Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen							
Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	1.413,84 €	1.219,81 €	1.053,27 €	910,83 €	788,21 €	682,67 €	590,78 €
10	2.618,16 €	2.259,71 €	1.952,54 €	1.689,03 €	1.462,21 €	1.265,95 €	1.094,58 €
15	3.645,66 €	3.148,25 €	2.721,46 €	2.354,99 €	2.038,53 €	1.763,74 €	1.792,14 €
20	4.483,67 €	3.957,26 €	3.380,09 €	2.924,98 €	2.530,85 €	2.574,65 €	
25	5.277,81 €	4.561,21 €	3.944,77 €	3.412,71 €	3.499,78 €		
30	5.925,52 €	5.121,74 €	4.428,92 €	4.503,69 €			

Tabelle 3c

Altersentschädigung bei Einzahlung von 2.204,63 Euro monatlich in das Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen							
Mandatsjahre	Eintrittsalter 25	Eintrittsalter 30	Eintrittsalter 35	Eintrittsalter 40	Eintrittsalter 45	Eintrittsalter 50	Eintrittsalter 55
5	1.754,98 €	1.514,13 €	1.307,41 €	1.130,60 €	978,39 €	847,38 €	733,33 €
10	3.249,88 €	2.804,94 €	2.423,65 €	2.096,56 €	1.815,01 €	1.571,40 €	1.358,68 €
15	4.525,30 €	3.907,87 €	3.378,10 €	2.923,21 €	2.530,39 €	2.189,30 €	2.224,55 €
20	5.616,10 €	4.912,08 €	4.195,65 €	3.630,72 €	3.141,50 €	3.195,87 €	
25	6.551,25 €	5.661,75 €	4.896,58 €	4.236,13 €	4.309,39 €		
30	7.355,24 €	6.357,53 €	5.497,54 €	5.590,35 €			

Hinweis für die Tabelle 3a bis 3c: Zahlung der Versicherungsbeiträge seit 2011; Bezug der Altersversorgung ab dem 67. Lebensjahr bzw. nach dem Ausscheiden aus dem Landtag, sofern dieser Zeitpunkt nach dem 67. Lebensjahr liegt.

Fragen zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Frage 2:

Welche Übergangsregelungen könnten/müssten für den Fall eines Beitritts des Landtags von Baden-Württemberg zu Ihrem Versorgungswerk getroffen werden für Abgeordnete,

- die bereits einen Anspruch auf (beamtenrechtsähnliche) Altersentschädigung nach altem Recht vor 2008 haben und nach geltendem Recht behalten?
- die ihren Vorsorgebeitrag nach neuem Recht in der laufenden 16. Wahlperiode (seit 2016) in der gesetzlichen Rentenversicherung, in einem berufsständischen Versorgungswerk, in einer betrieblichen Altersversorgung oder in einem privaten Rentenversicherungsvertrag angelegt haben?

Antwort:

Übergangsregelungen können erforderlich sein. Solche Regelungen bestanden und bestehen auch in Nordrhein-Westfalen und in Brandenburg. Eine pauschale Aussage zu den Gestaltungsmöglichkeiten kann nicht getroffen werden. Auch wenn die verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung in NRW einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnet hat, so gibt es Konstellationen, die steuerschädlich sind. Insofern bedarf es einer genauen Betrachtung der jeweiligen Einzelfälle.

Generell ist allerdings anzumerken, dass es auf Dauer im Versorgungswerk nur Pflichtmitgliedschaften für alle aktiven Mitglieder der beitretenden Parlamente geben kann. Dies bedeutet, dass nach einer überschaubaren Übergangsregelung ab einem bestimmten Zeitpunkt dann eine ausnahmslose Mitgliedschaft aller Abgeordneten der Parlamente erforderlich ist.

Steuerrechtliche Hinweise für Abgeordnete

Stand: März 2017, 13. Auflage

Alterseinkünftegesetz

Die Beiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk und damit auch die Beiträge zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (Versorgungswerk) sind im Jahr 2016 zu 82 % als Sonderausgaben abziehbar. Das Abzugsvolumen erhöht sich auch in den folgenden Jahren jährlich um 2 %-Punkte, so dass im Jahr 2025 die Beiträge bis zum steuerlichen Höchstbetrag zu 100 % als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Für das Jahr 2016 hat sich der steuerliche Höchstbetrag für die Beiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk von 22.172 EURO auf 22.767 EURO (Ledige) bzw. von 44.344 EURO auf 45.534 EURO (Ehegatten bzw. Lebenspartner) erhöht. Der abzugsfähige Teil beträgt 82%. Mithin sind im Jahr 2016 höchstens 18.669 EURO (Ledige) bzw. 37.338 EURO (Ehegatten bzw. Lebenspartner) als Sonderausgaben abziehbar.

Für 2017 beträgt der steuerliche Höchstbetrag für die Beiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk 23.362 € (Ledige) bzw. 46.724 € (Ehegatten bzw. Lebenspartner). Der abzugsfähige Teil beträgt 84%. Mithin sind im Jahr 2017 höchstens 19.625 € (Ledige) bzw. 39.249 € (Ehegatten/Lebenspartner) als Sonderausgaben abziehbar.

Der Höchstbetrag für die Beitragszahlungen zum Versorgungswerk ist bei Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht zu kürzen, da sie den Anspruch auf Altersversorgung aufgrund eigener Beitragszahlungen erwerben (§ 10 Abs. 1 Satz 3 AbgG NRW i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 EStG). Eine Kürzung des Höchstbetrags kann jedoch aufgrund der Berufstätigkeit des Ehegatten bzw. Lebenspartners (z.B. als Beamter) in Betracht kommen.

JAHR	ABZUGSFÄHIG	JAHR	ABZUGSFÄHIG	JAHR	ABZUGSFÄHIG
2005	60 %	2012	74 %	2019	88 %
2006	62 %	2013	76 %	2020	90 %
2007	64 %	2014	78 %	2021	92 %
2008	66 %	2015	80 %	2022	94 %
2009	68 %	2016	82 %	2023	96 %
2010	70 %	2017	84 %	2024	98 %
2011	72 %	2018	86 %	2025	100 %

In der Steuererklärung sind die Beiträge zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen in der „Anlage Vorsorgeaufwand“ auszuweisen. Die Eintragung hat in Zeile 5 „Beiträge zu berufsständischen Versorgungskassen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen“ zu erfolgen.

Die Renten aus dem Versorgungswerk gehören zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz. Nach dem im Jahr 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz waren bei einem Renteneintritt im Jahre 2005 50 % zu versteuern. Bei einem Beginn der Versorgungsleistungen in einem Jahr nach 2005 erhöhte bzw. erhöht sich der Prozentsatz vom Jahr 2006 bis 2020 um jährlich 2 %-Punkte und von 2021 bis 2040 um jährlich 1 %-Punkt. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente wird auf Dauer festgeschrieben. Dies bedeutet, dass Rentenanpassungsbeträge, die sich nach Renteneintritt aufgrund von möglichen Überschussbeteiligungen ergeben, zu 100 % versteuert werden müssen.

JAHR	ZU VER- STEUERN						
2005	50 %	2014	68 %	2023	83 %	2032	92 %
2006	52 %	2015	70 %	2024	84 %	2033	93 %
2007	54 %	2016	72 %	2025	85 %	2034	94 %
2008	56 %	2017	74 %	2026	86 %	2035	95 %
2009	58 %	2018	76 %	2027	87 %	2036	96 %
2010	60 %	2019	78 %	2028	88 %	2037	97 %
2011	62 %	2020	80 %	2029	89 %	2038	98 %
2012	64 %	2021	81 %	2030	90 %	2039	99 %
2013	66 %	2022	82 %	2031	91 %	2040	100 %

Fragen zur betrieblichen Altersversorgung

Fragen für die Anhörung:

1. Welche Modelle der betrieblichen Altersversorgung gibt es? Was sind deren jeweilige Vor- und Nachteile? Wie sind die Versorgung von Hinterbliebenen und die Versorgung bei Erwerbsminderung ausgestaltet? Wie hoch sind die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung allgemein und bei bestimmten Berufsgruppen?
2. Welche Mitglieder der aba - außer der bei der Anhörung durch ihren Präsidenten vertretenen VBL - widmen sich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst? Welche Unterschiede bestehen zu den Einrichtungen der privaten Wirtschaft?
3. Welche Modelle der betrieblichen Altersversorgung kämen als zweite Säule für die Abgeordneten des Landtags von Baden Württemberg in Betracht, insbesondere neben dem geltenden Vorsorgebeitrag?



Unabhängige Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten Expertenanhörung am 19. Februar 2018

Klaus Stiefermann, Geschäftsführer der aba (Berlin)
und Mitglied des Vorstandes von PensionsEurope (Brüssel)

Agenda, Exkurs und Backup



Daten und Fakten



Begriff, Systeme und Trends in der bAV



Trends in der Führungskräfteversorgung



Exkurs: Erkenntnisse der Zielrentendiskussion



Backup: Geschichte der bAV



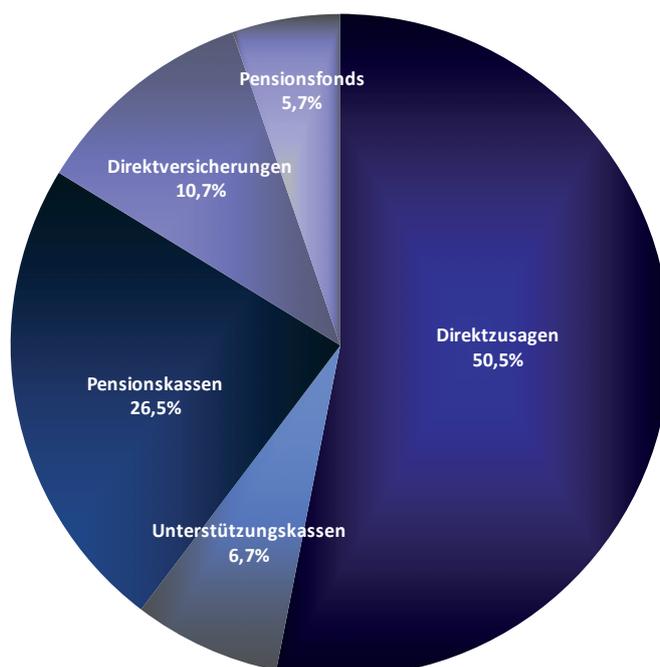
Backup: die aba

Alterssicherungsbericht 2016: Entwicklung der Zahl der aktiven bAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen von 2001 bis 2015 (einschl. Mehrfachanwartschaften) (Stand: Dez. 2016)

	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	
	- in Mio. -								
Direktzusagen und Unterstützungskasse	3,9	4,0	4,7	4,5	4,5	4,6	4,8	4,7	
Direktversicherung	4,2	4,2	4,1	4,2	4,3	4,7	4,9	5,1	
Pensionsfonds		0,1	0,1	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	
Pensionskassen	1,4	3,2	4,1	4,5	4,5	4,6	4,8	4,8	
Öffentliche Zusatzversorgungsträger	5,1	5,4	5,3	5,2	5,1	5,2	5,3	5,4	
Insgesamt	14,6	16,9	18,3	18,6	18,7	19,5	20,2	20,4	

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2016), S. 131, Tab. D.1.1,

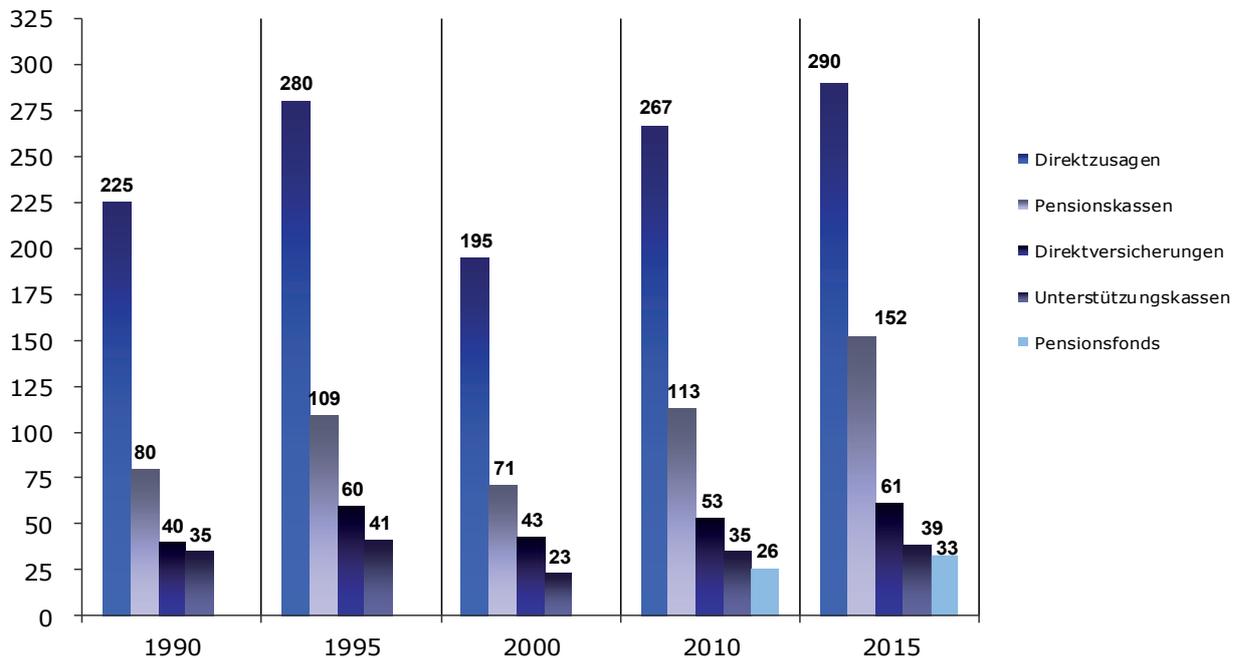
Prozentuale Aufteilung der Deckungsmittel in der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2015 - nach Durchführungswegen



Deckungsmittel 2015:
575,0 Mrd. Euro

Quelle: Schwind J. (2017): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2015, in: Betriebliche Altersversorgung, Heft 4/2017, S. 349f.

Deckungsmittel der bAV nach Durchführungswegen (bis 1995 in Mrd. DM, ab 2000 in Mrd. Euro)



Quellen: Schwind J. (2017): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2015, in: Betriebliche Altersversorgung, Heft 4/2017, S. 349f., Heft 4/2012, Heft 3/2002, Heft 1/1998 und Heft 7/1993.

Betriebsrenten der Privatwirtschaft und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft

- Unternehmens- bzw. branchenindividuelle Ergänzung der GRV
- Das BetrAVG gilt
- In einigen Bereichen tarifvertragliche Rahmenregelungen aber zumeist individuelle Ausgestaltung auf betrieblicher Ebene
- Durchgeführt (indirekt) durch hunderte von Versorgungseinrichtungen und (direkt) durch zigtausend Unternehmen

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

- Versorgungsrechtliche Gleichstellung von Beamten und Angestellten durch Ergänzung der GRV
- Bereits bei Inkrafttreten des BetrAVG gefestigte Tarifpraxis, daher auch heute noch viele Ausnahmeregelungen vom BetrAVG
- Basiert nahezu ausschließlich auf Tarifverträgen
- Durchgeführt durch VBL und Mitglieder der AKA



AG

- Gewinnung und Bindung von AN
- Wahl zwischen interner und externer Finanzierung
- Flexible und gleichzeitig planungssichere Instrumente
- Lohnzusatzkosten positiv beeinflussen
- Einfach und verständlich
- Flexibel, aber nicht ständig anzupassen
- Wertschätzung durch AN und Kosten/Risiken müssen passen



AN

- Adäquate, sichere Zusatzversorgung
- Effizienz
- Einfach und verständlich
- Flexibel, aber nicht ständig anzupassen
- bAV als Schonvermögen iRv Grundsicherung
- Private Fortführung ermöglichen
- Portabilität gewährleisten



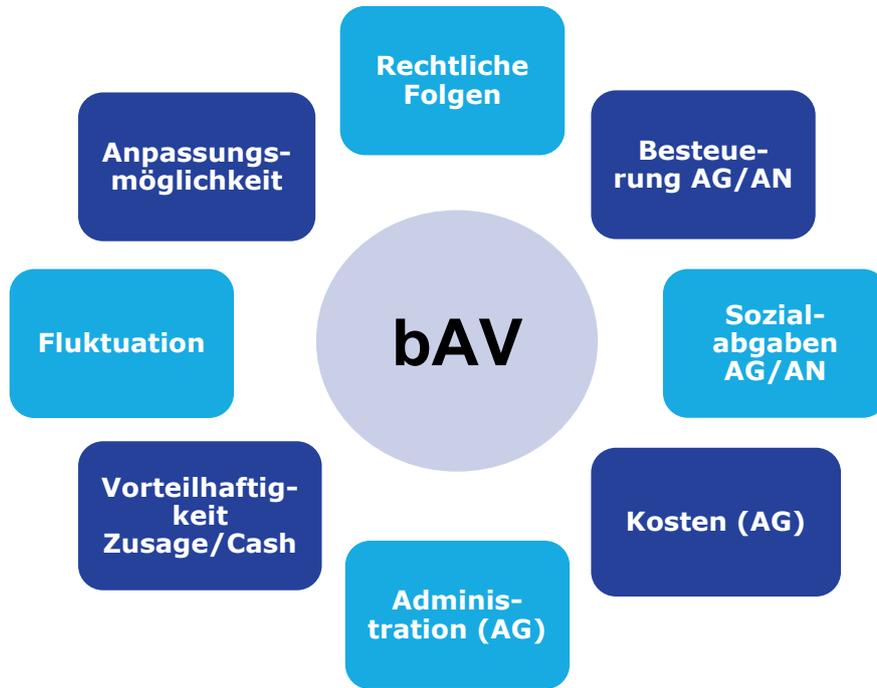
Staat

- Stabilisierung der Alterseinkommen
- Effizienter Einsatz von Steuerstundungen/-ausfällen und Betragsausfällen
- bAV als Long-Term-Investor

Was versteht man unter betrieblicher Altersversorgung?

Arbeitgeber
sagt **Arbeitnehmer**
aus **Anlass seines Arbeitsverhältnisses**
Leistungen der
Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung
zu

(§ 1 Abs. 1 BetrAVG)



- Direktzusage (Rückstellungen)

Unmittelbar



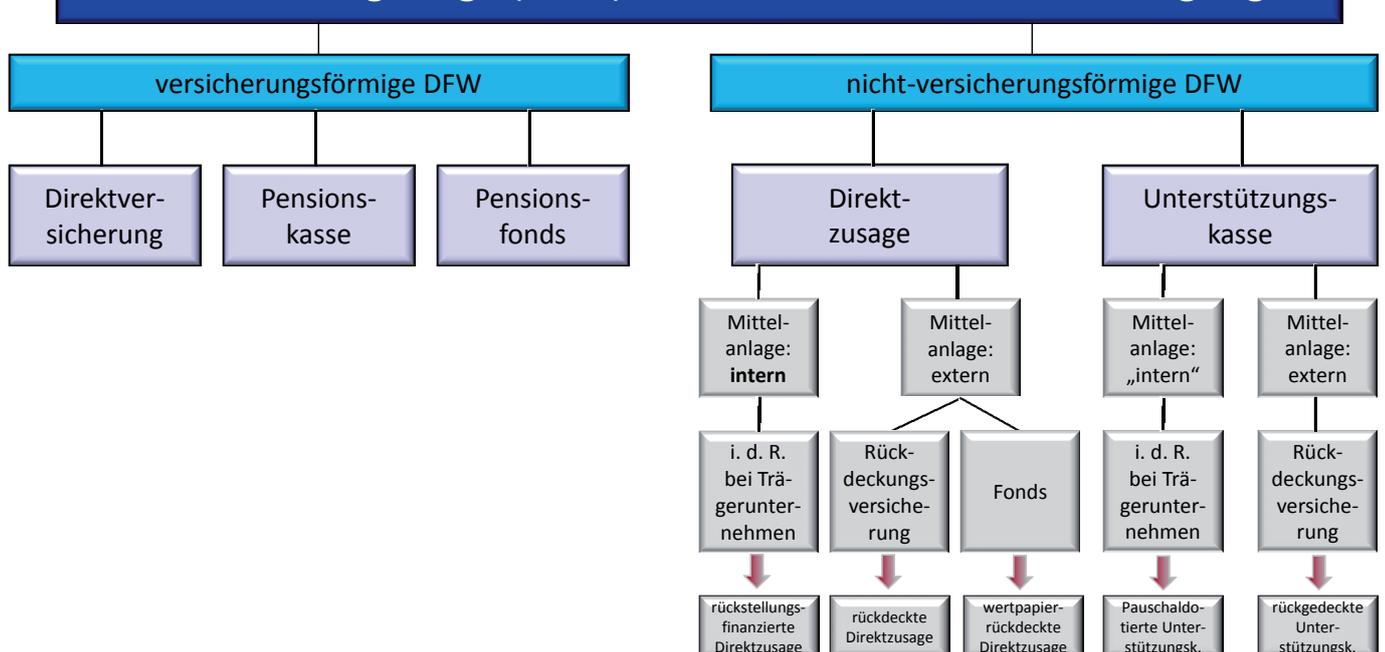
- Unterstützungskasse
- Direktversicherung
- Pensionskasse
- Pensionsfonds

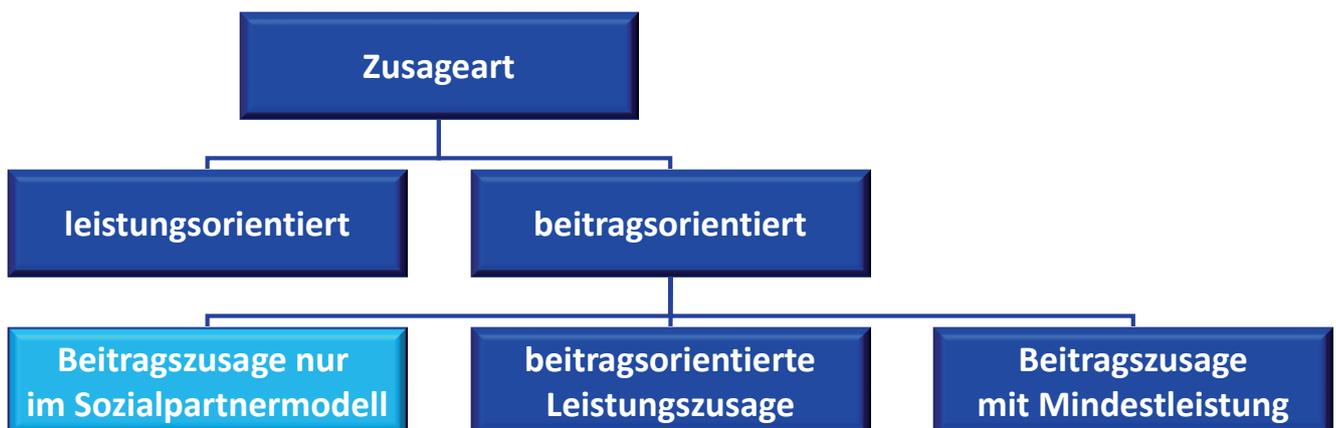
Mittelbar

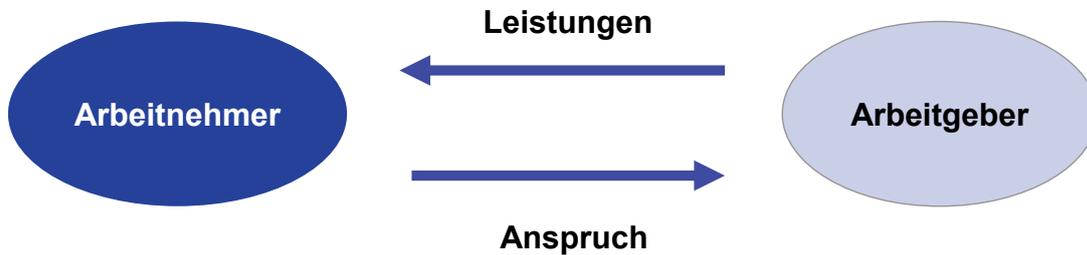


Unterscheidung von Versorgungszusagen

Durchführungswege (DFW) der betrieblichen Altersversorgung







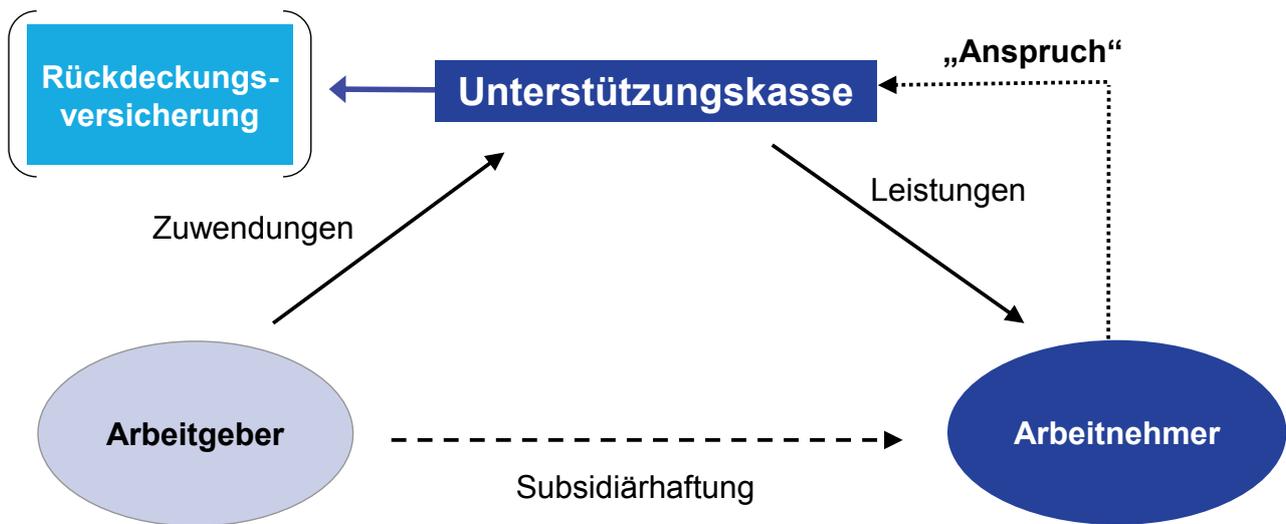
Arbeitgeber übernimmt Versorgungsverpflichtungen und Finanzierung unmittelbar.

Pro

- Innenfinanzierung durch Pensionsrückstellungen
- Mittel können im Unternehmen frei angelegt werden
- Flexible Leistungsplangestaltung
- Kein Liquiditätsabfluss in der Anwartschaftsphase

Contra

- Steuerlich zulässige Pensionsrückstellung gemäß § 6a EStG nicht ausreichend nach handelsrechtlichen (BilMoG) und internationalen Bewertungsvorschriften (FAS, IFRS)
- Insolvenzsicherungsbeiträge an den PSVaG
- Mitfinanzierung durch den Arbeitnehmer lediglich über Entgeltumwandlung möglich



Rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung ohne Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen

Finanzierungsalternative: Abschluss einer Rückdeckungsversicherung

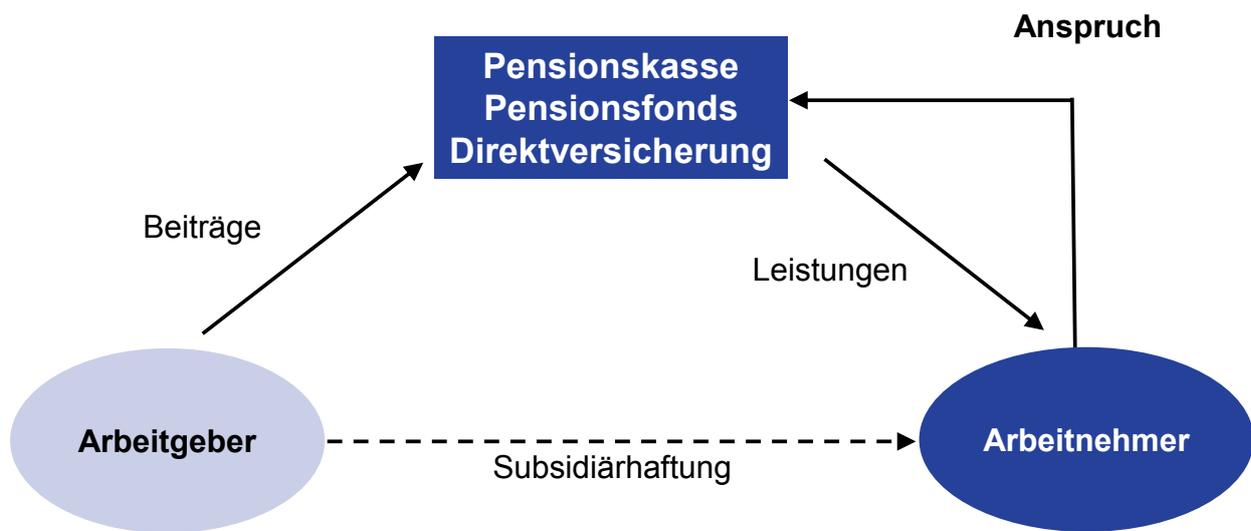
Pro

- Beiträge sind unbegrenzt lohnsteuerfrei
- keine Pensionsrückstellungen in der Bilanz (nur nach IFRS bei Unterdeckung, nach HGB genügt dann Angabe im Anhang)

Contra

- Liquiditätsabfluss während der Anwartschaftsphase
- Keine variablen Beiträge bei Rückdeckungsversicherung
- Insolvenzsicherungspflicht und Subsidiärhaftung des Arbeitgebers
- Leistungshöhe aus körperschaftsteuerlichen Gründen begrenzt
- Bei polsterfinanzierten Unterstützungskassen steuerlich ineffiziente Ausfinanzierung

Durchführungswege (1) Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung



**Versorgungsträger = rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung
mit Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen
Aufsichtspflichtig nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)**

Durchführungswege (2) Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung

Pro

- Volle Ausfinanzierung der Versorgungsleistungen; bei Pensionsfonds abhängig vom jeweiligen Pensionsplan
- Keine Pensionsrückstellungen in der Bilanz (nur nach IFRS bei Unterdeckung, nach HGB genügt dann Angabe im Anhang)
- Keine Insolvenzsicherungsbeiträge bei Pensionskasse oder Direktversicherung, ermäßigter Beitrag (20 %) bei Pensionsfonds

Contra

- Liquiditätsabfluss während Anwartschaftsphase
- Restriktionen und Kontrolle der Vermögensanlage durch Versicherungsaufsicht
- Höhere Verwaltungskosten durch rechtliche Selbständigkeit
- Beitrags- und Leistungshöhe (nur bei PK) aus steuerlichen Gründen begrenzt

Welche Überlegungen stellen Unternehmen üblicherweise an?

- typisch: niedriger %-Satz bis BBG und höherer oberhalb BBG
- Tw. mit, tw. ohne Berücksichtigung Boni
- Werden alle Dienstzeiten aufgewertet?
- Ist die Leistung „sicher“ und nur von Gehalt und Dienstzeit abhängig oder spielen auch Kapitalmarkt-/Vermögensentwicklung oder Leistungs-/Performance-abhängige Beitragsbestimmungen eine Rolle

Was beobachtet man momentan häufig in der Privatwirtschaft bei der Führungskräfteversorgung?

- **Aufwandssätze von ca. 2 bis 4% bis BBG und ca. 5 bis 15% (Gewicht aber eher bei 10 – 15%) oberhalb BBG, jeweils vom Fixgehalt**
- **Betriebliche Brutto-Versorgungsgrade von 10 bis 15 % von Total Cash (Gehalt + Bonus)**

Exkurs: Erkenntnisse der Zielrentendiskussion Ertrag und Risiko

„Der Zins ist der Preis für das Risiko!“

- ➡ ohne Risiko i.d.R. keine Ertragschancen
- ◆ Risiken der Kapitalanlage bestehen i.W. in
 - ➔ Ausfallrisiken (z.B. des Schuldners)
 - ➔ Schwankungsrisiken (z.B. Kurs- und Wechselkursschwankung)
- ◆ Diversifikation (= Mischung und Streuung) sowie ein sorgfältiges Risikomanagement helfen, Risiken der Kapitalanlage zu reduzieren und zu kontrollieren
- ◆ Durchführung und Kontrolle des Kapitalanlageprozesses ist wesentlicher Beitrag zur Risikominimierung

- ◆ Auch Garantien reduzieren Anlagerisiko.
- ◆ Garantiegeber müssen vorsichtiger anlegen wegen der Kosten.
- ◆ Garantiegeber verlangen für ihre Restrisiken zu Recht eine Prämie.
- ◆ Diese Prämie ist umso höher, je niedriger der „sichere“ Zins und je länger der Zeitraum, für den die Garantie gewährt wird.
- ◆ Garantie \neq Sicherheit, es gibt keine 100%ige Garantie

➔ Garantien erhöhen Sicherheit
aber mindern Ertrag (Prämien) und Ertragschancen (Anlagestrategie)

vgl. auch Frankfurt School of Finance & Management: „Garantien in der langfristigen Anlage sind zu teuer, unverständlich und nutzlos“

- ◆ Kapitalgedeckte Altersversorgung braucht (möglichst hohe) Vermögenserträge. Ansonsten kein spürbarer Beitrag zur Versorgungssituation insgesamt.
 - ◆ Altersversorgung braucht aber auch Planbarkeit und eine gewisse Stabilität.
- ➔ angestrebt: möglichst hohe Sicherheit
 unter Wahrung angemessener Ertragschancen
 und damit eines realen Beitrags zur Versorgung

Dabei Berücksichtigung der Vorteile die sich aus großen
Personenkollektiven und sehr langen Anlagezeiträumen ergeben.

Exkurs: Erkenntnisse der Zielrentendiskussion Sicherungsinstrumente ohne Garantie für eine schwankungsarme Rentenleistung

- ◆ gleichmäßige Spar- und Entnahmevergänge
- ◆ diversifizierte Kapitalanlagestrategie
- ◆ konsequente Überwachung und Kontrolle (Governance und Risikomanagement)
- ◆ Risikoteilung über die Zeit und über große Personenkollektive
- ◆ Schaffung und Führung kollektiver Ausgleichspuffer, aus Vermögenserträgen
- ◆ Verwendung der kollektiven Ausgleichspuffer hauptsächlich für
 - Verrentungsvorgang
 - Stabilisierung der laufenden Leistung
- ◆ gezielter Einsatz der Möglichkeit der Kapitalanlage in Versicherungsverträge (insbes. für vorzeitige Risiken und Anlaufphase)

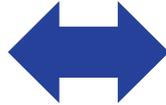
Exkurs: Erkenntnisse der Zielrentendiskussion Ziele und Sicherungsinstrumente der reinen Beitragszusage gem. BRSG



nicht garantiert, aber in Aussicht gestellt

Pro Garantien / Contra Zielrente

- Planungssicherheit im Rentenbezug durch garantiertes Mindestrentenniveau
- Beitragserhalt kann (bei ausreichender Laufzeit) abgebildet werden
- „Zocken“ in der Kapitalanlage zulasten der Versicherten bzw. Arbeitnehmer ist ausgeschlossen



Contra Garantien / Pro Zielrente

- Ertragreichere Anlagepolitik möglich
- Höhere Startrenten
- Erwartungsgemäß dauerhaft höheres Rentenniveau
- Geringere Kosten
- Geringere Eigenmittelanforderungen

Weitere Aspekte

- ◆ versicherungsförmige bAV mit Garantien ist auch weiterhin möglich, allerdings nur mit (Rest-)Haftung durch den Arbeitgeber
- ◆ Arbeitgeber dürften neue Modelle mehrheitlich nur ohne Anbietergarantien annehmen; das gilt insbesondere für die für die bAV-Verbreitung so vielversprechenden Optionsmodelle
- ◆ (sinnvolle) Anlagen in Versicherungsverträge sind auch innerhalb der reinen Beitragszusage möglich
- ◆ nur ein konsequentes Garantieverbot schafft im Sozialpartnermodell ein echtes Level-Playing-Field

**Ich bedanke mich
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Back-Up-Folien

Die aba stellt sich vor (1/2)



- ◆ **10.12.1938** - Umwandlung des 1922 gegründeten Verbands Deutscher Privatpensionskassen in die „Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge“ (ohne Rechtsform mit Sitz in Ludwigshafen, um so dem Verbot durch die Nationalsozialisten zu entgehen)
- ◆ **17.4.1946** - Versand des ersten Mitgliederrundschreibens nach dem Krieg
- ◆ **1947** - Verlegung des Sitzes nach Heidelberg
- ◆ Schrittweiser Ausbau der Tätigkeit auf alle Bereiche der bAV von Privatwirtschaft und Öffentlichem Dienst
- ◆ Gründungsmitglied von PensionsEurope, vormals EFRP (Brüssel)
- ◆ **November 2012** - Umzug von Heidelberg nach Berlin (Homeoffices in Frankfurt, Würzburg und Mannheim)

- ◆ Rund 1.100 Mitglieder: Arbeitgeber, Versorgungseinrichtungen, Dienstleister im Bereich der bAV, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände, Einzelpersonen (idR Mathematiker), Wissenschaftler
- ◆ Struktur: 7 Fachvereinigungen für die jeweiligen Durchführungswege, Mathematiker, Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, 3 Fachausschüsse für Querschnittsfragen
- ◆ Erfüllung des Informations-, Weiter- und Fortbildungsauftrages durch die Fachzeitschrift BetrAV (Jahresvolumen ca. 800 Seiten), 14-bändige Loseblattsammlung, Sonderveröffentlichungen, Tagungen, Seminare

- ◆ **Unser Leitbild**
 - **aba** – Fachverband für betriebliche Altersversorgung
- ◆ **Unser Anspruch**
 - **Die** Adresse für betriebliche Altersversorgung in Deutschland und Europa



Geschichte der BAV (1/2)

- ◆ Anfänge (um 1850)
- ◆ Rechtliches Umfeld bis 1974 nur rudimentär gesetzlich geregelt
- ◆ Grundlegende Entscheidung des BAG zur Unverfallbarkeit (10.3.1972 - 3 AZR 278/71) löst Gesetzgebung zum BetrAVG aus
- ◆ Inkrafttreten des BetrAVG zum 22.12.1974/1.1.1975, in den neuen Bundesländern 1.1.1992
 - ➔ Keine umfassende gesetzliche Regelung
 - ➔ Weiterhin große Bedeutung der Rechtsprechung
 - ➔ Für bAV wichtige Gesetze z.B. BGB, BetrVG, AEUV, Grundgesetz, Tarifvertragsgesetz, AGG, aber auch Teilzeit- und Befristungsgesetz, Arbeitsplatzschutzgesetz

- ◆ Einfluss steuerlicher Rahmenbedingungen auf die arbeitsrechtliche Gestaltung, z.B. § 3 Nr. 63 EStG: steuerlich werden Renten- und nicht Kapitalzusagen gefördert
- ◆ Tendenz zur lebenslangen Versorgung (z.B. § 112 VAG, § 3 Nr. 63 EStG, § 3 i.V.m. § 30g Abs. 2 BetrAVG)
- ◆ Neue Bedeutung des AGG

Weitere Infos:

Klaus Stiefermann
Geschäftsführer
Telefon: 030 – 33 85811 - 10
Klaus.Stiefermann@aba-online.de

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.
Wilhelmstraße 138 | 10963 Berlin
www.aba-online.de | info@aba-online.de

Auswirkungen des demografischen Wandels
im Bereich der öffentlichen Finanzwirtschaft auf Landesebene



Alternativen Strategien
für eine
nachhaltige und generationengerechte
Finanzierung der Altersversorgung
für Abgeordnete des Landtages Baden-Württemberg

Stuttgart, den 19. Februar 2018

Informationen zu Möglichkeiten
einer nachhaltigen und
generationengerechten Ausfinanzierung
künftiger Versorgungsverpflichtungen

Mechthild A. Stock
Büro für Kommunalberatung GmbH



Ausgangslage Status Quo

- **143 Abgeordnete** des Landtages von BW erhalten insbesondere

- Aufwandsentschädigung mtl. 7.776 EUR*
- Allgem. Kostenpauschalen mtl. 2.169 EUR
- Altersvorsorge-Beitrag mtl. 1.720 EUR

* Die Aufwandsentschädigung orientiert sich der Höhe nach an dem Grundgehalt eines Richters mit Besoldungsgruppe R 2 höchste Stufe (aktuell rd. 7.150 EUR mtl.)

- Das Durchschnittsalter liegt bei **54,2 Jahren**
- Die durchschnittliche **Zugehörigkeit** zum Landtag BW beträgt **10,3 Jahre**

Ausgangslage

Altersvorsorge-Beitrag

- Der mtl. Altersvorsorge-Beitrag wird gewährt bei Nachweis einer Privat abgeschlossenen Vorsorgemaßnahme
- **Der aktuelle gezahlte mtl. Altersvorsorgebeitrag setzt sich zusammen aus:**
 - **1.209 EUR** (wie Höchstbeitrag gem. BBG zur GRV)
 - **511 EUR** (zum Ausgleich eines etwaigen Steuernachteils)
 - **1.720 EUR**
- Das Bürgerforum hält eine **Erhöhung** des mtl. zu zahlenden Altersvorsorgebeitrages auf **1.850 EUR** oder auch **2.000 EUR** für angemessen und für den Landtag BW vertretbar

3

Ergebnisse des Bürgerforums

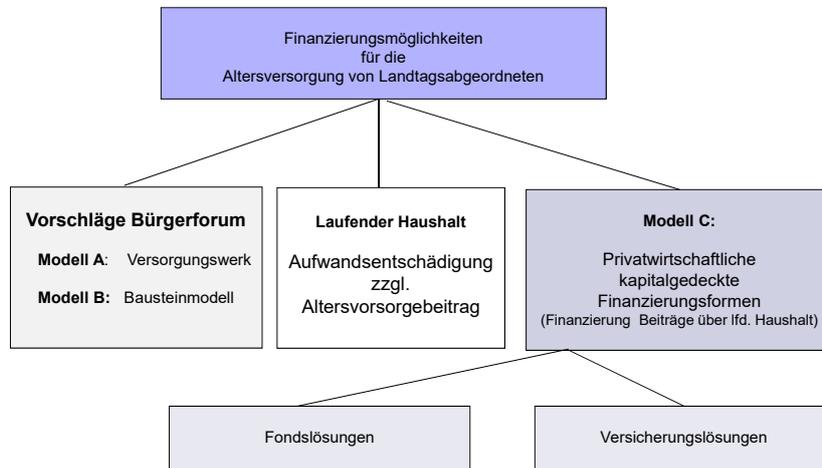
Zur Absicherung ggf. entstehender mandatsbezogener Versorgungslücken in der Altersversorgung gibt es folgende Vorschläge :

- **Modell A: Versorgungswerkslösung**
 - Rente aus Versorgungswerk der Abgeordneten (Beispiel: Modell NRW / BB)
- **Modell B: Bausteinmodell**
 - Freiwillige Versicherung GRV
 - zzgl. Rentenbausteine aus VBL oder bAV

Hinweis: Steuerliche Fragen wurden bisher ausgeklammert, müssen aber zwingend geprüft werden
- **Alternativer Vorschlag: Modell C**
Finanzierung aus Landes-HH i.V. mit Rückdeckungslösung
Kapitalgedeckte Finanzierungslösung (Fonds, Versicherungen)

4

Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle Finanzierungswege im Überblick



4

Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle Haushaltsrechtliche Anforderungen des Landeshaushaltes

- **Allgemeine Haushaltsgrundsätze**
 - Wirtschaftlichkeitsprinzip
 - Sicherstellung der Liquidität und angemessene Liquiditätsplanung (→ Liquiditätsvorsorgepflicht)
- **Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**
 - Kreditaufnahmen sind nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder *wirtschaftlich unzumutbar* wäre
 - Keine Finanzierung von Geldanlagen über Investitionskredite
- **Verwaltung von Geldanlagen**
 - Spekulationsverbot
 - Angemessener Ertrag
 - Sicherheitsaspekt hat stets Vorrang vor höherem Ertrag
 - Pflicht zur Kontrolle der Tätigkeit beauftragter Dritter

6



Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle Fondslösungen

Bei fondsbasierten Lösungen unterscheidet man zwischen:

- **Klassische Fondslösungen**
 - Spezialfonds
(z.B. Versorgungsfonds des Landes oder der Versorgungskassen)
 - EFOG-Rücklage
 - Kanther-Rücklage
- **Garantiefonds**
 - Z.B. Null-Coupon-Anlage – 10 Jahre Laufzeit –
 - Geringe Flexibilität, nur Garantie Kapitalerhalt
- **CTA-Fonds**
 - doppelseitiger Treuhandfonds
 - haushaltsrechtlich problematisch wegen Verpfändung des Vermögens eher keine Alternative

7



Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle klassische Fondslösungen

- **Vorteile**
 - Hohe Flexibilität
 - Dotierung
 - Entnahmen möglich
 - Chance auf Wertsteigerungen
- **Nachteile**
 - Risiko von Wertverlusten
 - keine Mindestverzinsung / kein Kapitalerhalt garantiert
 - eingeschränkte Flexibilität bei Garantiefonds
 - Möglichkeit einer angemessenen Liquiditätsplanung erschwert
 - **Volatilität** erheblich, dadurch keine kalkulierbaren Zahlungsströme
 - Grundsätzlich **keine Absicherung von biometrischen Risiken**

8



Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle klassische Fondslösungen

Haushaltsrechtliche Beurteilung

- **Kein optimaler Ressourceneinsatz**
 - i.d.R. keine Mindestverzinsung
 - Risiko von Wertverlusten
 - Möglichkeit einer angemessenen Liquiditätsplanung aufgrund von Volatilitätsschwankungen erschwert
 - Kontrollpflicht bei Beauftragung Dritter sicherstellen
- nach Haushaltsrecht sind langfristige Anlagen in **Spezialfonds** gleichwohl zulässig, die überwiegend in Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten in EUR investieren
 - Achtung: Kreditfinanzierte Fondsanlagen sind unzulässig
- Finanzanlage zur Bildung eines Kapitalstocks ohne Anspruch auf nachhaltige und umfassende Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen → **Abfederungseffekt**

9



Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle Klassische Fondslösungen

Fazit

- Klassische Fondslösungen verfolgen i.d.R. den Ansatz, ein **Finanzdepot** zur Entnahme von Mitteln im Bedarfsfall bzw. zur **Abfederung künftiger Zahlungsverpflichtungen** aufgrund steigender Pensionslasten aufzubauen
- Volatile Schwankungen erschweren eine angemessene Liquiditätsplanung
- Eine nachhaltig umfassende und generationengerechte Ausfinanzierung der künftigen Pensionszahlungen oder Absicherung der biometrischen Risiken kann hier nicht erreicht werden
- Gleichwohl ist der **Aufbau von Deckungskapital** eine wichtige Grundlage, um für den künftigen Finanzierungsbedarf im Bereich der Altersversorgung Mittel anzusparen (→ **Abfederungseffekt**)
- Einholung von Vergleichsangeboten unbedingt zu empfehlen

10

Versicherungslösungen

(individuelle Rentenrückdeckung)

■ Vorteile

- **Hohe Flexibilität**
 - Anpassungsfähigkeit an die zukünftige Personal- und Kostenentwicklung
 - Flexible Dotierung (Teilrückdeckung)
 - Beitragsfreistellung jederzeit möglich; Gesamt- u. Teilkündigung möglich
- **Hohe Sicherheit und Transparenz gem. Vorgaben aus VAG und VVG**
 - Strenge Anforderungen gem. VAG und Kontrolle durch BaFin
 - Risikobegrenzung durch hohe Diversifikation
 - Kostentransparenz gem. VVG vorgegeben
 - Keine Vertriebskosten (*courtagefreie Verträge*)
- **Geringes Anlagerisiko und Beteiligung an rentablen Erträgen**
 - Gesetzlich garantierte **Mindestverzinsung** ab Vertragsbeginn (unveränderlich)
 - Beteiligung an rentablen Erträgen (**Überschussbeteiligung**, gesetzlich verpflichtend)
 - Jährliche Sicherung der erwirtschafteten Rückdeckungsvermögen („**Lock-in-Effekt**“)
 - **Garantierte lebenslange Versorgungsleistung** (Biometrie-Absicherung)

■ Nachteile

- Bei fehlender Kongruenz von Beiträgen und Rückdeckungsanspruch ggf. Ergebnisbelastung
- Aufgrund zeitlicher Begrenzung durch Wahlperioden nur kurze Beitragszeiten möglich

11

Versicherungslösungen

(individuelle Rückdeckungsversicherung)

Haushaltsrechtliche Beurteilung

■ Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt

- Erhalt des eingezahlten Kapitals
- Gesetzlich garantierte Mindestverzinsung
- Gesetzlicher Anspruch auf Überschussbeteiligungen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Mindestzuführungs-VO
- Optimierung des Ressourceneinsatzes durch Nutzung des Zinseszins-effekts
- Jährliche Sicherung des Rückdeckungsvermögens („**Lock-in-Effekt**“)
- EU-Wettbewerbsrecht fördert Wirtschaftlichkeit

■ Gebot der Sicherstellung der Liquidität erfüllt

- Lebenslange Pensionszahlungen garantiert
- Abdeckung biometrischer Risiken

■ Spekulationsverbot beachtet und Gebot der angemessenen Verzinsung erfüllt (**§ 54 Abs. 1 VAG**)

12

Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle

Versicherungslösungen (individuelle Rückdeckungsversicherung)

Fazit:

- Rückdeckungsversicherungen ermöglichen eine umfassende und nachhaltige Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit
- Versicherungslösungen sind unter ökonomischen Gesichtspunkten als vorteilhaft zu beurteilen
 - garantierte Mindestverzinsung
 - geringes Anlagerisiko, gleichzeitig Beteiligung an rentablen Erträgen
 - garantierte lebenslange Versorgungsleistung
 - Anpassungsfähigkeit an die zukünftige Personal- und Besoldungsentwicklung
 - Umfassende Absicherung der biometrischen Risiken
 - Jährliche Sicherung des erwirtschafteten Rückdeckungsvermögens („Lock-in-Effekt“)



**Rückdeckungsversicherungen erfüllen die Anforderungen
haushaltsrechtlich und personalwirtschaftlich**

13

Beispielhafte Musterberechnungen auf Basis einer Versicherungsförmigen Finanzierungslösung („Rentenrückdeckungsversicherungen“ - RDV)

Die **beispielhaften Musterberechnungen** wurden erstellt

- Mithilfe Beauftragung versicherungsmathematischer Sachverständiger (hier: Uhlmann, Ludewig & Menzel GmbH – Hamburg)
- Auf Basis eines Vergleichs mit nachgelagerter Besteuerung
- Am Beispiel einer sogen. „Renten-Rückdeckungsversicherung“ (Versicherungsförmige, kongruente, und rückgedeckte Direktzusage oder rückgedeckte Unterstützungskassenzusage)
- Basis: „Eck-Abgeordnete/er“ - Eintrittsalter LT mit 40 J. bzw. 50 J - Unisex
- Modellberechnungen a) Beitragsorientiert und b) Leistungsorientiert
- Ergebnisse: **gem. Präsentation unseres einbezogenen Sachverständigen (Anlage 1 + Anlage 2)**

14



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mechthild A. Stock
Büro für Kommunalberatung GmbH



Kontakt:

Büro für Kommunalberatung GmbH
Frau Mechthild A. Stock
Ratingen + Düsseldorf
www.kommunalberatung-stock.de

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.
Die Präsentation darf ohne die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Büros für Kommunalberatung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben noch sonst wie verbreitet werden, auch nicht in Auszügen oder in Teilen.
Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann deshalb nicht übernommen werden.



Unabhängige Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten des Landtages in Baden-Württemberg

- Beispielhafte Musterberechnungen RDV -

Expertenanhörung

am 19.02.2018 in Stuttgart



Musterberechnungen für Unabhängige Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten



Bestand

- Muster-Abgeordnete /er: „**Eck-Abgeordnete/er**“ - Unisex
 - Variante 1: Eintrittsalter **40 Jahre** (Geburtsjahr 1978)
 - Variante 2: Eintrittsalter **50 Jahre** (Geburtsjahr 1968)
- Anzahl Wahlperioden: 1 (= 5 Jahre), 2 (= 10 Jahre) oder 3 (= 15 Jahre)

Vorgaben

- **Altersvorsorgebeitrag mtl.**
 - **1.209 EUR** (analog Höchstbeitrag GRV)
 - **511 EUR** (fiktiver Steuer-Ausgleich)
 - **1.720 EUR** gesamt
- **Erhöhung des Beitrages ggf. auf 1.850 EUR bzw. 2.000 EUR mtl.** gem. Empfehlung
Bürgerforum

Die **beispielhaften Musterberechnungen** wurden erstellt auf folgender Basis:

- **Versorgungsvergleich mit nachgelagerter Versteuerung**
- **Versicherungsförmige kongruente rückgedeckte Direktzusage** (sogen. „Renten-Rückdeckungsversicherung“)
- **Versicherungstarif courtagefrei mit Garantiezins zzgl. Überschussbeteiligung*** (* = kann nicht garantiert werden)
- **Leistungskatalog wie in der gesetzl. Rentenversicherung (GRV)**
 - Altersrente ab 67 Jahre
 - Erwerbsunfähigkeitsrente
 - Hinterbliebenenrente 60%; Waisenrente 10 % (Halbwaise) und 20 % (Vollwaise)
- **Finanzierung der Beiträge aus dem laufenden Landeshaushalt**

3

Die beispielhaften Musterberechnungen wurden erstellt auf folgender Basis:

- **Beitragsorientiert mit**
 - 1.209 EUR mtl. Beitrag (*nachrichtliches Beispiel, nur Grundbeitrag*)
 - 1.720 EUR mtl. Beitrag → volle Nutzung Altersvorsorgebeitrag
 - 1.850 EUR mtl. Beitrag (Untergrenze Bürgerforum)
 - 2.000 EUR mtl. Beitrag (Obergrenze Bürgerforum)
- **Leistungsorientiert mit**
 - 1,79375 % Steigerungsrate p.a. (analog Beamtenversorgung)
 - 2,00000 % Steigerungsrate p.a. (analog Abgeordnete Hansestadt Hamburg FHH
9,3 % Entschädigungsverzicht)
 - 2,50000 % Steigerungsrate p.a. (analog Abgeordnete Bund)
- **Einzelberechnungen gem. Anlage 1 (40 J) und Anlage 2 (50 J)**

4



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Uhlmann & Ludewig GmbH
Dienstleistungen zur Altersversorgung



Kontakt:

Wolfgang Menzel
(Dipl.- Math.; Aktuar DAV)
Uhlmann, Ludewig & Menzel GmbH
040 – 57 00 30 911

wolfgang.menzel@uhlmann-ludewig.de

Beispielberechnung RDV für Muster-Abgesordnete Landtag BW - erstellt für Anhörung Expertenkommission 19.02.2018 Uhlmann, Ludewig & Menzel GmbH - Freie Hansestadt Hamburg (FHH)							
Beispiel Muster Abgeordnete/r	Eintrittsalter	40	Periode =	5 Jahre	mtl. Entschädigung	7.776,00 €	
Alle Werte zu Rentenangaben in Euro - Unisex-Tarif							
Beitragsorientiert							
Beitrag	Perioden	Altersrente		Gesamt-Aufwand		Versorgungsgrad	
		Ohne Überschüsse	mit Überschüssen	Euro	% gesamte gezahlte Entschädigung	ohne Überschüsse	mit Überschüssen
z.Zt. nach Besteuerung effektiv							
1209	1	197,80	435,65	72.540,00	15,55	2,54	5,60
1209	2	396,26	806,50	145.080,00	15,55	5,10	10,37
1209	3	595,89	1.123,03	217.620,00	15,55	7,66	14,44
z.Zt. zur Verfügung stehender Gesamtaufwand							
1720	1	281,41	619,78	103.200,00	22,12	3,62	7,97
1720	2	563,75	1.147,38	206.400,00	22,12	7,25	14,76
1720	3	847,75	1.597,70	309.600,00	22,12	10,90	20,55
Untergrenze Empfehlung Bürgerforum							
1850	1	302,68	666,75	111.000,00	23,79	3,89	8,57
1850	2	606,36	1.234,11	222.000,00	23,79	7,80	15,87
1850	3	911,83	1.718,45	333.000,00	23,79	11,73	22,10
Obergrenze Empfehlung Bürgerforum							
2000	1	327,22	720,67	120.000,00	25,72	4,21	9,27
2000	2	655,52	1.334,17	240.000,00	25,72	8,43	17,16
2000	3	985,76	1.857,79	360.000,00	25,72	12,68	23,89
Leistungsorientiert (Durchschnittsbeiträge pro Wahl-Periode)							
Steigerungsbetrag p.a. 1,79375% Beamte							
1.939,51	1	316,66	697,41	116.370,35	24,94	4,07	8,97
2.108,84	2	685,32	1.394,82	253.060,72	27,12	8,81	17,94
2.295,58	3	1.110,16	2.092,23	413.204,90	29,52	14,28	26,91
Steigerungs-Betrag p.a. 2,00% (Beispiel:FHH) 9,3% Minderung Entschädigung							
2.162,52	1	353,07	777,60	86.360,83	18,51	4,54	10,00
2.351,32	2	764,12	1.555,20	195.378,13	20,94	9,83	20,00
2.559,53	3	1.237,81	2.332,80	330.546,02	23,62	15,92	30,00
Steigerungs-Betrag p.a. 2,50% (Beispiel: Bund)							
2.703,14	1	441,33	972,00	162.188,64	34,76	5,68	12,50
2.939,15	2	955,15	1.944,00	352.697,86	37,80	12,28	25,00
3.199,42	3	1.547,26	2.916,00	575.895,33	41,14	19,90	37,50
Fiktive Beispielberechnung. Überschussanteile dürfen nicht garantiert werden.							
Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.							

Beispielberechnung RDV für Muster-Abgeordnete Landtag BW - erstellt für Anhörung Expertenkommission 19.02.2018 Uhlmann, Ludewig & Menzel GmbH - Freie Hansestadt Hamburg (FHH)

Beispiel Muster Abgeordnete/r	Eintrittsalter	50	Periode =	5 Jahre	mtl. Entschädigung	7.776,00 €
-------------------------------	----------------	-----------	-----------	---------	--------------------	------------

Alle Werte zu Rentenangaben in Euro - Unisex-Tarif

Beitragsorientiert

Beitrag	Perioden	Altersrente		Gesamt-Aufwand		Versorgungsgrad	
		Ohne Überschüsse	mit Überschüssen	Euro	% gesamte gezahlte Entschädigung	ohne Überschüsse	mit Überschüssen

z.Zt. nach Besteuerung effektiv

1209	1	203,87	323,29	72.540,00	15,55	2,62	4,16
1209	2	410,91	601,83	145.080,00	15,55	5,28	7,74
1209	3	619,85	840,34	217.620,00	15,55	7,97	10,81

z.Zt. zur Verfügung stehender Gesamtaufwand

1720	1	290,04	459,93	103.200,00	22,12	3,73	5,91
1720	2	584,59	856,20	206.400,00	22,12	7,52	11,01
1720	3	881,84	1.195,52	309.600,00	22,12	11,34	15,37

Untergrenze Empfehlung Bürgerforum

1850	1	311,97	494,86	111.000,00	23,79	4,01	6,36
1850	2	628,78	920,91	222.000,00	23,79	8,09	11,84
1850	3	948,50	1.285,88	333.000,00	23,79	12,20	16,54

Obergrenze Empfehlung Bürgerforum

2000	1	337,26	534,80	120.000,00	25,72	4,34	6,88
2000	2	679,76	995,58	240.000,00	25,72	8,74	12,80
2000	3	1.025,40	1.390,14	360.000,00	25,72	13,19	17,88

Leistungsorientiert (Durchschnittsbeiträge pro Periode)

Steigerungsbetrag p.a. 1,79375% Beamte

2.622,89	1	439,81	697,41	157.373,10	33,73	5,66	8,97
2.827,89	2	952,36	1.394,82	339.346,91	36,37	12,25	17,94
3.065,92	3	1.543,27	2.092,23	551.866,36	39,43	19,85	26,91

Steigerungs-Betrag p.a. 2,00% (Beispiel FHH) 9,3% Minderung Entschädigung

2.924,47	1	490,38	777,60	132.078,19	28,31	6,31	10,00
3.153,05	2	1.061,86	1.555,20	291.585,74	31,25	13,66	20,00
3.418,45	3	1.720,72	2.332,80	485.151,14	34,66	22,13	30,00

Steigerungs-Betrag p.a. 2,50% (Beispiel: Bund)

3.655,59	1	612,97	972,00	219.335,33	47,01	7,88	12,50
3.941,31	2	1.327,33	1.944,00	472.957,37	50,69	17,07	25,00
4.273,07	3	2.150,90	2.916,00	769.151,72	54,95	27,66	37,50

Fiktive Beispielberechnung. Überschussanteile dürfen nicht garantiert werden.

Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.

Mailantwort des Herrn Menzel (Dipl.-Mathematiker und Aktuar DAV, Geschäftsführung Uhlmann, Ludwig & Menzel GmbH Dienstleistungen zur Altersversorgung) an den Vorsitzenden der Kommission am 19.03.2018

„folgende Beispiele wurden bezugnehmend auf Ihre mail vom 13.03.2018 berechnet:

- ? Pensionsalter 67 Jahre
 - ✍ Leistungskatalog modifiziert:
 - ✍ Nur Altersrente ab 67 Jahre
 - ✍ Keine Erwerbsunfähigkeitsrente oder Hinterbliebenenrente
- ? Eintrittsalter 40; alternativ 50 Jahre
- ? Monatsbeitrag 791.- Euro
- ? Beitragszahlungsdauer jeweils 10 Jahre
- ? Dynamisierung des Beitrags : Keine; alternativ 1% p.a.
- ? Ausweis jeweils der Garantierenten und der Gesamtrenten incl. Gewinnanteilen
- ? Uni-Sex Tarif

Damit ergibt sich folgendes Bild nach Uni-Sex-Tarif:

Eintrittsalter	Mit/Ohne Beitragsdynamik 1% p.a	Garantierte mtl. Altersrente	Mtl. Gesamtleistung ab Pensionsalter 67 mit derzeit gültigen Überschussanteilen *)
50	Ohne	271,50	404,50
50	Mit	284,00	422,00
40	Ohne	265,50	560,50
40	Mit	277,50	584,50

*) monatliche Gesamtrente mit der heute angenommenen, steigenden Lebenserwartung. Die darin enthaltenen Überschussanteile dürfen nicht garantiert werden.

Zugrundegelegt wurde ein beispielhafter provisionsfreier Gruppentarif. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Realisierung.“

